

Landtag Rheinland-Pfalz

(V. Wahlperiode)

Drucksachen Abteilung I
Nr. 45

Ausgegeben am 24. August 1965

Stenographischer Bericht über die 45. Sitzung des Landtages Rheinland-Pfalz im Landtagsgebäude zu Mainz am 6. Juli 1965

Tagesordnung:	Seite
1. Fragestunde	1543
49. Mündliche Anfrage des Abg. Dr. Haas (SPD) betr. Baudenkmäler in privatem Besitz	
51. Mündliche Anfrage des Abg. Dr. Haas (SPD) betr. Einrichtung von För- der- oder Beobachtungsstufen	
55. Mündliche Anfrage des Abg. Schmidt (SPD) betr. Neubau der Kreis- berufsschule Oberwesterwald	
- Drucksachen II/430/454 -	
2. Zweite und dritte Beratung eines Vierten Landesgesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes	1546
- Drucksachen II/308/373 -	
Berichterstattung: Haushalts- und Finanzausschuß	
- Drucksachen II/440/450/453 -	
Berichterstatter: Abg. Dr. Neubauer, Abg. König	
<i>Drucksache II/453 einstimmig angenommen</i>	1565
<i>In dritter Beratung in der Fassung der Drucksache II/440 einstimmig ange- nommen</i>	1565
3. Zweite und dritte Beratung eines Landesgesetzes über die Besoldung und die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen Bürgermeister, Beigeord- neten und Ortsvorsteher (Kommunal-Besoldungsgesetz)	1565
- Drucksache II/400 -	
Berichterstattung: Haushalts- und Finanzausschuß	
- Drucksachen II/439/451/452 -	
Berichterstatter: Abg. Dr. Neubauer, Abg. König	
<i>Drucksache II/452 bei zwei Gegenstimmen angenommen</i>	1566
<i>In dritter Beratung in der Fassung der Drucksache II/439 bei zwei Gegen- stimmen und drei Stimmenthaltungen angenommen</i>	1566

	Seite
4. Große Anfrage der Fraktion der SPD betr. Bildung von Maschinenringen in Rheinland-Pfalz	1571
- Drucksache II/398 -	
<i>Beantwortet durch Landwirtschaftsminister Stübinger; Überweisung an den Agrarpolitischen Ausschuß</i>	1572
5. Große Anfrage der Abgeordneten Dr. Grotmann u. a. (CDU) betr. Kaninchenplage im Ahrtal	1573
- Drucksache II/418 -	
<i>Beantwortet durch Landwirtschaftsminister Stübinger; Überweisung an den Agrarpolitischen Ausschuß</i>	1576
6. Bericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V/1	1566
- Drucksache II/448 -	
Berichterstatter: Abg. Theisen	
<i>Drucksache II/448 zur Kenntnis genommen und gebilligt</i>	1567
7. Antrag der Fraktion der CDU betr. Vorlage eines EWG-Anpassungsprogramms für die Landwirtschaft in Rheinland-Pfalz	
- Drucksache II/435 -	
<i>Zurückgestellt für die 46. Sitzung am 7. Juli 1965</i>	
8. Große Anfrage der Fraktion der SPD betr. wirtschaftliche und soziale Lage der Diamantindustrie im Raume Idar-Oberstein	1568
- Drucksache II/421 -	
<i>Beantwortet durch Staatssekretär Dr. Eicher; Besprechung; Überweisung an den Wirtschafts- und Verkehrsausschuß (federführend) und Sozialpolitischen Ausschuß</i>	1569 1571
9. Große Anfrage der Fraktion der SPD betr. Sanierung der ersten Ansiedlungen nach dem Kriege, insbesondere von Betrieben heimatvertriebener Bauern	
- Drucksache II/422 -	
<i>Zurückgestellt für die 46. Sitzung am 7. Juli 1965</i>	
10. a) Antrag der Fraktion der SPD betr. Hilfsmaßnahmen für Weinbau und Weinwirtschaft in Rheinland-Pfalz	1576
- Drucksache II/248 -	
b) Antrag der Fraktion der CDU betr. Absatzkrise im Weinbau	
- Drucksache II/257 -	
Berichterstattung: Weinbau- und Weinwirtschaftsausschuß	
- Drucksachen II/324/326/410/428 -	
Berichterstatter: Abg. Hoos	
<i>An den Weinbau- und Weinwirtschaftsausschuß zurückverwiesen</i>	1578

Seite

11. **Mitteilung des Präsidenten des Landtages betr. über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben im 1. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1965**
- Drucksache II/436 -
Zurückgestellt für die 46. Sitzung am 7. Juli 1965
12. **Antrag der Fraktion der SPD betr. teilzeitbeschäftigte Lehrpersonen**
- Drucksache II/431 -
Zurückgestellt für die 46. Sitzung am 7. Juli 1965
13. **Antrag des Petitionsausschusses betr. beratene Eingaben** 1578
- Drucksache II/438 -
Einstimmig angenommen 1578
14. **Zweite und dritte Beratung eines Zweiten Landesgesetzes zur Bereinigung des Rechts im Lande Rheinland-Pfalz (Rechtsbereinigungsgesetz - Pfalz)**
- Drucksache II/304 -
Zurückgestellt für die 46. Sitzung am 7. Juli 1965
15. **Zweite und dritte Beratung eines Landesgesetzes über die Versorgung der Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsversorgungsgesetz - LRVG -)**
- Drucksache II/427 -
Zurückgestellt für die 46. Sitzung am 7. Juli 1965
16. **Erste Beratung eines Zweiten Landesgesetzes zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes für Rheinland-Pfalz**
- Drucksache II/442 -
Zurückgestellt für die 46. Sitzung am 7. Juli 1965
17. **Antrag der Fraktion der CDU betr. körperlich und geistig behinderte Kinder**
- Drucksache II/441 -
Zurückgestellt für die 46. Sitzung am 7. Juli 1965
18. **Antrag der Fraktion der FDP betr. Errichtung eines musischen Internatsgymnasiums**
- Drucksache II/445 -
Abgesetzt
19. **Erste Beratung eines Urantrages der Fraktion der CDU betr. Landesgesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes**
- Drucksache II/447 -
Abgesetzt

Am Regierungstisch:

Ministerpräsident Dr. h. c. Altmeier, die Staatsminister Glahn, Dr. Orth, Schneider, Stübinger, Wolters, die Staatssekretäre Duppré, Dr. Eicher

Es fehlten:

Entschuldigt: die Abgeordneten Billen, Piedmont, Westenberger, Wetzel, G.

Rednerverzeichnis:

Präsident Van Volxem	1543, 1544, 1545, 1546, 1558 1560, 1562, 1563, 1564, 1566 1567, 1569, 1570, 1571
Vizepräsident Rothley	1551, 1558, 1572, 1573, 1575 1576, 1578
Adamzyk (Schriftführer)	1543, 1544, 1546
Dr. Brenner (CDU)	1570
Füllenbach (SPD)	1568
Dr. Grotmann (CDU)	1574
Dr. Haas (SPD)	1544, 1545, 1571
Hoos (SPD)	1577
König (SPD)	1551
Dr. Kohl (CDU)	1543, 1560, 1567
Dr. Neubauer (CDU)	1546, 1565
Schmidt (SPD)	1543, 1558
Dr. Storch (FDP)	1562
Theisen (CDU)	1566
Finanzminister Glahn	1563
Kultusminister Dr. Orth	1544, 1545, 1546
Landwirtschaftsminister Stübinger	1572, 1576
Staatssekretär Dr. Eicher	1569

**45. Sitzung des Landtags Rheinland-Pfalz
am 6. Juli 1965**

Die Sitzung wird um 11 Uhr durch den Präsidenten des Landtages eröffnet.

Präsident Van Volxem:

Ich eröffne die 45. Sitzung des Landtages Rheinland-Pfalz. Beisitzer sind die Herren Abgeordneten Adamzyk und Diel. Die Rednerliste führt der Herr Abgeordnete Diel.

Entschuldigt fehlen die Herren Abgeordneten Billen, Westenberger und Piedmont sowie Frau Abgeordnete Wetzell.

Ich habe bekanntzugeben, daß Herr Dr. Ludwig sein Mandat niedergelegt hat. An seine Stelle ist der Herr Abgeordnete Belzner berufen worden. Ich wünsche dem neuen Kollegen eine erfolgreiche parlamentarische Tätigkeit.

(Beifall des Hauses.)

Meine Damen und Herren! Unser Kollege Herr Abgeordneter Heitz hat am 3. Juni das 65. Lebensjahr vollendet. Unser Kollege Herr Abgeordneter Dr. Völker vollendete am 6. Juni das 60. Lebensjahr. Ich übermittele beiden Herren noch einmal die Glückwünsche des Hauses.

(Beifall des Hauses.)

Ich habe die Freude, auf der Tribüne als Gäste des Landtages Lehrer aus dem Kreise St. Goar, die Kreisjugendgruppe Ludwigshafen des Deutschen Beamtenbundes und Angehörige des Jabo-Geschwaders 33 aus Cochem-Braunfels begrüßen zu dürfen.

(Beifall des Hauses.)

Die Tagesordnung liegt Ihnen vor. Dazu erteile ich dem Herrn Abgeordneten Schmidt (SPD) das Wort.

Abg. Schmidt:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nach § 54 unserer Geschäftsordnung müssen Vorlagen mindestens drei Tage vorher den Mitgliedern des Parlaments zugegangen sein. Ich darf feststellen, daß die Vorlagen zu den Tagesordnungspunkten 18 und 19 nicht rechtzeitig zugestellt worden sind. Wir erheben daher gegen die Beratung dieser beiden Vorlagen Widerspruch.

Präsident Van Volxem:

Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete Dr. Kohl (CDU).

Abg. Dr. Kohl:

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich bin mir darüber im klaren, daß dieser Einspruch der SPD-Fraktion hier nicht überwunden wer-

den kann. Ich möchte aber doch Wert auf die Feststellung legen, daß der Antrag der Fraktion der CDU betreffend das Landesgesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes - das ist Punkt 19 der Tagesordnung - rechtzeitig im Landtag eingegangen ist und wir unsererseits die verspätete Drucklegung nicht zu vertreten haben.

Präsident Van Volxem:

In der Tat sind die Vorlagen nicht fristgemäß verteilt worden; ich muß daher dem Einspruch der SPD-Fraktion Rechnung tragen. Die Punkte 18 und 19 werden von der Tagesordnung abgesetzt.

Im übrigen ist die Tagesordnung angenommen.

Ich rufe auf **Punkt 1** der Tagesordnung:

Fragestunde

- Drucksachen II/430/454 -

Ich bitte, die Mündliche Anfrage Nr. 49 zu verlesen.

Abg. Adamzyk (Schriftführer):

Mündliche Anfrage Nr. 49 des Abgeordneten Dr. Haas (SPD) betreffend Baudenkmäler in privatem Besitz.

Ein Bürger des Landkreises Altenkirchen beantragte für ein ihm gehörendes Fachwerkhaus die Abbruchgenehmigung. Da es sich um eines der ältesten und schönsten Fachwerkhäuser des Kreises handelt und ein moderner Zweckbau an dieser Stelle das bis jetzt einheitliche Ortsbild erheblich beeinträchtigen würde, versagte das Landratsamt die beantragte Abbruchgenehmigung. Der Hausbesitzer erhob Widerspruch beim Kreisrechtsausschuß, der zurückgewiesen wurde. Das Verwaltungsgericht Koblenz jedoch verpflichtete das Landratsamt, dem Kläger die Genehmigung zum Abbruch des Hauses zu erteilen, da rechtliche Grundlagen für die Versagung dieser Genehmigung auf Grund denkmalpflegerischer Gesichtspunkte fehlen. Bei diesem Rechtsstreit wurde klargestellt, daß es in Rheinland-Pfalz eine gesetzliche Regelung über den Schutz der im privaten Eigentum stehenden Baudenkmäler nicht gibt. Das Urteil ist inzwischen rechtskräftig geworden.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Was gedenkt sie zu tun, um auch die in privatem Besitz befindlichen Baudenkmäler zu erhalten?
2. Ist beabsichtigt, zu diesem Zweck ein eigenes Gesetz vorzulegen?

Präsident Van Volxem:

Zur Beantwortung erteile ich dem Herrn Kultusminister das Wort.

Kultusminister Dr. Orth:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ihre Mündliche Anfrage, Herr Kollege Dr. Haas, darf ich wie folgt beantworten:

1. Seit seiner Gründung hat das Land Rheinland-Pfalz in Ausführung von Artikel 40 Abs. 3 seiner Verfassung die Denkmäler der Kunst und der Geschichte in seine Pflege genommen. Dazu gehören auch die in privatem Besitz befindlichen Baudenkmäler, zu deren Erhaltung in ständig steigender Höhe im Haushalt des Landesamtes für Denkmalpflege Mittel zur Verfügung stehen. So sind in den Jahren 1964 und 1965 jeweils 1,2 Millionen DM bereitgestellt worden, von denen allein für private, also für profane, Kunstdenkmäler - und darunter fällt das, was Sie hier ansprechen - 600 000 DM vorgesehen wurden.

Diese Summen erscheinen erst im rechten Licht, wenn man die Gesamtausgaben vergleichbarer Bundesländer für profane und kirchliche Bauten und Kunstdenkmäler danebenstellt. So werden beispielsweise aufgewendet - das wird Sie sicherlich interessieren - in Baden-Württemberg 816 000 DM, in Hessen 325 000 DM, in Niedersachsen 800 000 DM und im Saarland 200 000 DM. Bei uns sind es jedoch 1,2 Millionen DM, davon 600 000 DM für profane Denkmäler.

Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln konnte bisher die Beseitigung oder Beeinträchtigung privater Baudenkmäler in unserem Lande verhindert werden.

2. Mit Rücksicht auf die bisherige Behandlung der Baudenkmäler durch das Landesamt für Denkmalpflege in Zusammenarbeit mit dem Kultusministerium als der obersten Denkmalschutzbehörde erscheint im gegenwärtigen Zeitpunkt die Vorlage eines eigenen Gesetzes zum Schutze der privaten Denkmäler weder erforderlich noch zweckmäßig. Ein solches Gesetz würde erhebliche Verfügungsbeschränkungen zu Lasten der privaten Denkmaleigentümer bringen, die dann oft auch zu wirtschaftlichen Einbußen des Betroffenen führen würden. Eine derartige Regelung wird kaum zu vertreten sein, da die für den Staat entstehenden finanziellen Belastungen erheblich sein werden und zur Zeit noch nicht zu übersehen sind.

Man hat uns berichtet, daß aus diesem Grunde beispielsweise in Bayern der vor acht Jahren erstellte Entwurf eines Denkmalschutzgesetzes nicht weiter verfolgt wurde. Ein von der Landesregierung Baden-Württemberg bereits am 27. November beschlossener Entwurf ist im Landtag noch nicht behandelt worden. Das Denkmalschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 7. Juli 1958 enthält zwar Vorschriften über die Enteignung und die Entschädigung, ist aber in seinen entscheidenden Punkten bis heute nicht angewandt worden.

Mein Ministerium steht in ständigen Verhandlungen mit den obersten Denkmalschutzbehörden der anderen Länder und wird sofort die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die bei der Vorlage neuer Denkmalschutzgesetze zutage getretenen Streitfragen grundsätzlicher Art gelöst sein werden.

Das in der Mündlichen Anfrage erwähnte Fachwerkhaus im Kreis Altenkirchen - es handelt sich um die sogenannte Alte Schule in Mehren - ist trotz des Urteils des Verwaltungsgerichts in Koblenz nicht abgerissen worden, sondern es wurde den Wünschen der staat-

lichen Denkmalpflege entsprechend erhalten und restauriert. In einer Verhandlung im März diesen Jahres hat sich der Eigentümer auch mit der Belastung des Baudenkmals einverstanden erklärt.

Die eingangs dargelegte Praxis der Denkmalpflege hat sich auch in diesem Falle, den Sie hier angesprochen haben, bewährt.

Präsident Van Volxem:

Eine Zusatzfrage, Herr Abgeordneter Dr. Haas (SPD)?

Abg. Dr. Haas:

Herr Minister, darf ich Ihre Antwort so verstehen, daß das Land bereit ist, die für die Unterhaltung privater Baudenkmäler entstehenden Kosten zu übernehmen, und daß nicht - wie es im vorliegenden Fall jahrelang geschehen ist - dem Besitzer Auflagen erteilt werden, ohne gleichzeitig die Kostenfrage zu regeln?

Kultusminister Dr. Orth:

Selbstverständlich, Herr Kollege Dr. Haas, können wir keine Anordnung geben, wenn nicht auch ein entsprechender Zuschuß gegeben wird. Es ist jedoch dem Amt für Denkmalpflege und dem Land nicht zumutbar, die gesamten Kosten zu übernehmen, denn der Hauseigentümer oder der Besitzer dieses Kunstdenkmals ist ja auch persönlich dadurch bereichert, daß dieses Gebäude bei einer Renovierung in einen besseren Zustand versetzt wird. Man muß sowohl die Interessen der Denkmalpflege als auch die Interessen des Hausbesitzers aufeinander abstimmen, und jeder muß den ihm gerechterweise zufallenden Anteil auch übernehmen.

Präsident Van Volxem:

Ich rufe auf die Frage Nr. 51 des Herrn Abgeordneten Dr. Haas (SPD) betreffend Einrichtung von Förder- oder Beobachtungsstufen. Die Anfrage wird verlesen.

Abg. Adamzyk (Schriftführer):

Die vom Deutschen Ausschuß für das Erziehungs- und Bildungswesen in seinem Rahmenplan vorgeschlagene Einführung einer zweijährigen Förderstufe sollte eine bessere Auslese der für weiterführende Schulen geeigneten Kinder gewährleisten. Das Ministerium für Unterricht und Kultus in Rheinland-Pfalz hat im Juli 1959 in einem eigenen Vorschlag einen gemeinsamen Unterbau nur für die weiterführenden Schulen vorgesehen und zu dessen Erprobung einige Schulversuche durchgeführt. Nunmehr gibt das Hamburger Abkommen der Ministerpräsidenten die Möglichkeit, ein für alle Schüler gemeinsames 5. und 6. Schuljahr einzurichten, das die Bezeichnung „Förder- oder Beobachtungsstufe“ tragen kann.

(Adamzyk)

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Erfahrungen und Ergebnisse liegen aus den laufenden Schulversuchen in Rheinland-Pfalz vor?
2. Welche Folgerungen gedenkt die Landesregierung aus diesen Versuchen und den Möglichkeiten des Hamburger Abkommens für das Schulwesen in Rheinland-Pfalz zu ziehen?

Präsident Van Volxem:

Zur Beantwortung hat der Herr Kultusminister das Wort.

Kultusminister Dr. Orth:

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich darf die Mündliche Anfrage wie folgt beantworten.

Zur Frage 1: Die Erfahrungen und Ergebnisse aus den laufenden Schulversuchen, die Kinder des 5. und 6. Schuljahres an den weiterführenden Schulen zusammenzufassen, so wie in Altenkirchen, sind positiv. Die Versuche sind allerdings noch nicht endgültig abgeschlossen. Die Pädagogen werden einen entsprechenden Bericht nach Abschluß vorzulegen haben.

Es sollen zunächst noch weitere Erfahrungen gesammelt werden - so ist mir berichtet worden -, inwieweit insbesondere für das 6. Schuljahr eine Differenzierung des Unterrichts in den sogenannten Kern-Pflichtfächern, also Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen, möglich ist und inwieweit eine Angleichung der Lehrpläne von Realschulen und Gymnasien, vor allem in der 5. Klasse - 5. Klasse ist die Eingangsstufe zum Gymnasium bzw. zur Realschule -, aber auch in der 6. Klasse erforderlich wird, um die Kinder nach ihren unterschiedlichen Begabungen vernünftig zu orientieren und in die richtige Schule einzuweisen.

Zur Frage 2: Es ist daran gedacht, den Versuch von Altenkirchen auf andere Städte zu erweitern, sobald die dafür erforderlichen Voraussetzungen - räumlich und personell - geschaffen sind. Wir werden uns allerdings darauf beschränken, nur die Kinder des 5. und 6. Schuljahres der weiterführenden Schulen, also Realschule und höhere Schule, in einen Klassenverband als Beobachtungsstufe zusammenzuführen, was nach § 4 des Hamburger Abkommens der Ministerpräsidenten zulässig ist.

Bevor man daran denkt, ein für alle Schüler oder Schülerinnen gemeinsames 5. und 6. Schuljahr einzurichten, sollte die Entwicklung der Schulverbände und der Mittelpunktschulen im Volksschulbereich und der Ausbau des Realschulwesens doch wenigstens noch etwas abgewartet werden.

Es erscheint pädagogisch - so bin ich unterrichtet worden - nicht sinnvoll, allzu viele Versuche auf allzu vielen Gebieten gleichzeitig durchzuführen, weil damit - nach Meinung der Pädagogen - noch mehr Unruhe in das schulische Leben hineingebracht wird, als ohnehin zwangsläufig durch Lehrermangel und durch Schulraumnot an und für sich schon besteht.

Präsident Van Volxem:

Zusatzfrage? - Herr Abgeordneter Dr. Haas (SPD)!

Abg. Dr. Haas:

Herr Minister! Der Schulversuch in Altenkirchen läuft bereits fünf oder sechs Jahre. Sie sagten selbst, daß er positiv zu beurteilen sei. Da entsteht doch die Frage, ob man nach sechs Jahren nicht endlich Konsequenzen auch auf andere Schulen daraus ziehen müßte. Wir können ja solche Versuche nicht 10 oder 15 Jahre durchführen. Wenn sie sich bewährt haben - das war ja der Sinn eines solchen Versuchs - muß man auch Konsequenzen daraus ziehen.

Kultusminister Dr. Orth:

Ich habe ja auch gesagt, daß wir diese Versuche, soweit sie in Altenkirchen vorangetrieben waren, an anderen Schulen nunmehr ebenfalls einführen. Wenn sich diese Dinge auch dort bewähren, müßte man sich dann eventuell - das geht aber über den Rahmen einer solchen Mündlichen Anfrage und den Rahmen einer Diskussion, die wir hier führen können, hinaus - darüber unterhalten, ob man daraus nun auf dem Wege der Verordnung oder sonstwie entsprechende allgemeine Richtlinien erläßt.

Präsident Van Volxem:

Eine weitere Zusatzfrage, Herr Abgeordneter Dr. Haas (SPD)?

Abg. Dr. Haas:

Darf ich in diesem Zusammenhang als Grundlage für die kommende Diskussion die Frage stellen: wann und in welchem Umfang?

Kultusminister Dr. Orth:

Ja, das ist schwer zu sagen. Auf jeden Fall werden wir die Sache nicht hinausschieben. Ich sagte Ihnen schon, daß das, was sich in Altenkirchen vollzogen hat, an weiteren Schulen eingeführt wird, und ich kann mir vorstellen, daß wir zu Beginn des nächsten Schuljahres - weil Sie nach der Zeit fragen - in einer ganzen Anzahl von Fällen einen solchen durchlässigen und gemeinsamen Unterbau für Realschule und Gymnasium sicherlich einführen werden.

Präsident Van Volxem:

Ich rufe auf die Frage Nr. 55 des Herrn Abgeordneten Schmidt (SPD) betreffend Neubau der Kreisberufsschule Oberwesterwald.

Abg. Adamzyk (Schriftführer):

Der Kreistag des Oberwesterwaldkreises beschloß im Dezember 1963 auf Vorschlag der Kreisverwaltung, für die Kreisberufsschule einen Neubau zu errichten. Als Schulstandort wurde mit 17 gegen 12 Stimmen die Stadt Hachenburg bestimmt. Nachdem seitens der Schulaufsichtsbehörde gegen diesen Beschluß Bedenken vorgetragen wurden, beschloß der Kreistag in seiner Sitzung am 29. März 1965 erneut mit 17 gegen 10 Stimmen an dem ersten Beschluß bezüglich des Standortes Hachenburg festzuhalten.

Da somit keine Übereinstimmung zwischen Kreistagsmehrheit und Schulaufsichtsbehörde erzielt werden konnte, ist die Landesregierung nach dem Berufsschulgesetz verpflichtet, im Ministerrat eine Entscheidung in der Standortfrage zu treffen. Eine schnelle Entscheidung ist erforderlich, da aus schulischen Gründen der Neubau nicht mehr weiter verzögert werden kann.

Ich frage daher die Landesregierung, wann sie die erforderliche Entscheidung zu treffen gedenkt.

Präsident Van Volxem:

Die Mündliche Anfrage wird durch den Herrn Kultusminister beantwortet.

Kultusminister Dr. Orth:

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich darf diese Anfrage wie folgt beantworten:

Die vom Kreistag in Westerburg gewünschte Verlegung des Schulstandortes der Berufsschule ist eine Maßnahme, die sich rechtlich als Aufhebung der Schule im alten Standort und Neuerrichtung an einem anderen Standort darstellt.

Da es sich im vorliegenden Fall um eine staatliche Berufs- und Berufsfachschule handelt, wäre die Maßnahme gemäß § 23 Satz 2 des Berufsschulgesetzes mit Zustimmung des Schulträgers, die in dem Beschluß des Kreistags zu erblicken ist, durch Organisationsverfügung der Bezirksregierung zu vollziehen.

Die Schulaufsichtsbehörde hat jedoch - im Zuge eines Neubaues allerdings - nun gegen die vorgesehene Verlegung der Berufsschule Bedenken vorgetragen, die sich auch durch mehrere Gutachten - daher auch die Verzögerung - hat unterstützen lassen. Deshalb ist nunmehr gemäß § 23 des Berufsschulgesetzes eine Entscheidung der Landesregierung erforderlich. Diese Entscheidung wird der Ministerrat in seiner Sitzung am 7. Juli - also morgen - treffen.

Präsident Van Volxem:

Zusatzfrage? - wird nicht gestellt!

Ich rufe auf Punkt 2 der Tagesordnung:

Zweite und dritte Beratung eines Vierten Landesgesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

- Drucksachen II/308/373 -

Die Berichterstattung über die Drucksache II/440 und II/453 - letztere ist inzwischen verteilt - erfolgt durch die Herren Abgeordneten Dr. Neubauer und König. Zunächst erteile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Neubauer.

Abg. Dr. Neubauer:

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Am 4. November 1964 hat die Landesregierung mit der Drucksache II/308 eine Novelle zum Landesbesoldungsgesetz eingebracht.

(Vizepräsident Rothley übernimmt den Vorsitz.)

Die Regierungsvorlage wurde vom Haushalts- und Finanzausschuß in der Zeit vom 4. März bis 16. Juni 1965 an insgesamt 21 Sitzungstagen beraten, wobei er wegen der ruhigeren Atmosphäre an vier Tagen auch auswärts tagte.

Arbeitsgrundlage war die Drucksache II/373, in der die Regierungsvorlage dem geltenden Recht gegenübergestellt war. Der relativ lange Zeitraum zwischen Einbringung der Vorlage und Beginn der Ausschußberatungen hatte zwei Gründe: einmal war in diesem Jahr durch die Kommunalwahlen im vergangenen Oktober eine Verzögerung der diesjährigen Etatberatungen eingetreten, und zum anderen waren die Fraktionen über eingetroffen, allen interessierten Verbänden vor Beginn der Ausschußberatungen Gelegenheit zur mündlichen Darstellung ihrer Auffassungen zu geben. Von diesem Recht haben, wie es auch nicht anders zu erwarten war, nicht nur die Spitzenverbände, sondern die Vertreter fast jeder einzelnen Beamtengruppe in reichlichem und manchmal auch überreichlichem Maß Gebrauch gemacht. Trotz dieser Vorabanhörung haben aber die Vorsprachen und Interventionen seitens der Beamten- und Richtervertreter auch während der Ausschußberatungen zu keiner Zeit ausgesetzt.

Dabei haben einige Interessengruppen eine Aktivität entwickelt, die teilweise - und der Ausschuß war einhellig der Auffassung, daß auch das hier einmal gesagt werden sollte - wohl bis an die Grenzen des Zumutbaren ging.

Der Ausschuß selbst hatte bei seinen Beratungen eine ungeheuere Fülle von Material zu bewältigen. Von den Beamtenverbänden, den Vereinigungen der Richter der einzelnen Gerichtsbarkeiten sowie einzelnen Gruppen und Grüppchen wurden bis zur letzten Sitzung des Ausschusses nicht weniger als 66 Eingaben und Denkschriften eingereicht, deren Inhalt in jedem einzelnen Fall mit in die Erwägungen einbezogen wurde. Dazu kamen 56 Vorlagen und Übersichten - kleinere gar nicht gezählt - seitens der Ministerien und der Landtagsverwaltung, die auf Wunsch des Ausschusses zu einzelnen Sach- und Rechtsfragen erstellt wurden, davon allein 30 vom Finanzministerium, das im übrigen auch bei den Beratungen von den einzelnen Ressorts bei weitem die Hauptlast zu tragen hatte. Für die Arbeit des Ausschusses kam weiter erschwerend hinzu, daß der jeweilige Stand und Fortgang der Parallelberatungen in den anderen Ländern nicht nur sorgfältig beobachtet, sondern auch immer wieder in die Diskussion eingeführt wurde. Das soll nicht heißen, daß wir nicht auch eigene - und zwar nicht selten günstigere - Lösungen gefunden hätten.

(Dr. Neubauer)

Das Ergebnis der Beratungen liegt Ihnen vor in der Drucksache II/440. Es ist nunmehr die Aufgabe des Berichterstatters, Ihnen den Inhalt dieser Drucksache verständlich zu machen. Den Ablauf der Berichterstattung stelle ich mir so vor, daß ich Ihnen zunächst einige wichtige Grundsatzbeschlüsse des Ausschusses erläutere, um dann einige Ausführungen zum Gesetzestext der Vorlage zu machen, die in zehn Artikeln nicht nur das Besoldungsgesetz ändert, sondern auch eine Reihe weiterer Gesetze, die mit dem Besoldungsgesetz in engem sachlichem Zusammenhang stehen.

Herr Kollege König, als stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses, wird dann die Freundlichkeit besitzen, Ihnen die Besoldungsordnungen A, B und H vorzutragen sowie einige Schlußbemerkungen zu dem Gesetzeswerk machen.

Als eine der wichtigsten Änderungen im neuen Besoldungsgesetz ist wohl die Einführung der sogenannten Regelbeförderung zu bezeichnen. Hiermit hat der Ausschuß - zusammen mit den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, die teilweise auch als Vorbild dienten - besoldungsrechtliches Neuland betreten. Sie finden diese Regelung unter Ziffer 3 des Änderungsgesetzes in dem neu eingefügten § 5 a. Bei der Schaffung dieser neuen Bestimmung ließ sich der Ausschuß von der Erwägung leiten, daß jeder Beamte, ganz gleich in welcher Laufbahn - im einfachen, mittleren, gehobenen oder höheren Dienst - er in das Beamtenverhältnis eintritt, mindestens mit einer Beförderung rechnen kann. Da es im einfachen Dienst die Besoldungsgruppe A 1 de facto nicht mehr gibt, wurde die Regelbeförderung hier von A 2 nach A 3 vorgesehen, und zwar bereits nach einem Zeitraum von einem Jahr. In den drei anderen Laufbahnen ist die Regelbeförderung jeweils von der Eingangsgruppe der Laufbahn in die erste Beförderungsguppe vorgesehen, also im mittleren Dienst von A 5 nach A 6, im gehobenen Dienst von A 9 nach A 10 und im höheren Dienst von A 13 nach A 14.

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Beförderung wurden in den einzelnen Laufbahnen unterschiedliche Regelungen getroffen, nämlich im mittleren Dienst nach Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen - das wird in aller Regel ein Jahr nach der Anstellung sein -, im gehobenen Dienst drei Jahre nach Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen und im höheren Dienst nach der 8. Dienstaltersstufe - also in der Regel mit 39 Jahren. Die im gehobenen und höheren Dienst zur Ernennung und Regelbeförderung gewählte Zeitspanne macht es auch künftig möglich, in Wahrung des Leistungsprinzips besonders tüchtige und bewährte Beamte entsprechend früher zu befördern.

Eine Sonderregelung war notwendig für Polizeivollzugsbeamte. Hier mußte die Regelbeförderung aus der Gruppe A 6 nach der Gruppe A 7 vorgesehen werden, weil die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten praktisch mit der Gruppe A 6 beginnt, wobei hier die Beförderung drei Jahre nach Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen vorgesehen ist.

Schwierigkeiten im Rahmen der Regelbeförderung bereiteten die Volksschullehrer, und zwar deshalb, weil die Lehrer künftig in die Besoldungsgruppe A 11 - das ist die Amtmanngruppe - eingestuft sind, ihre Laufbahn also bereits mit der zweiten Beförderungsguppe des gehobenen Dienstes beginnt. Es soll deshalb nicht verschwiegen werden, daß ursprünglich der Ausschuß für die Lehrer (Volksschullehrer, Sonderschullehrer und Realschullehrer) eine andere Regelung vorgesehen

hatte, die allerdings in ihren Konsequenzen zum gleichen Ergebnis geführt hätte. Aus Gründen einer einheitlichen Regelung für alle Beamtengruppen hat der Ausschuß schließlich dann doch die Lehrer aller Kategorien in die Regelbeförderung mit einbezogen, wobei zu betonen ist, daß Rheinland-Pfalz - soweit sich die Dinge zur Zeit übersehen lassen - das einzige Land sein wird, das künftig eine solche - sagen wir - fortschrittliche Regelung haben wird. Sie finden diese Regelung im Absatz 2 des § 5 a. Dort ist vorgesehen, daß die Lehrer nach der 8. Dienstaltersstufe befördert werden und die Amtsbezeichnung „Oberlehrer“ erhalten. Für diejenigen Lehrer, die aus dem Volksschuldienst über eine Zusatzausbildung und -prüfung in eine Laufbahn mit höherem Eingangssamt aufsteigen, wie zum Beispiel ein Teil der Realschullehrer, die Taubstummen- und Blindenlehrer, kann dies dazu führen, daß sie ein zweites Mal regelbefördert werden; dies jedoch erst dann, wenn sie sich mindestens drei Jahre in dem neuen Amt bewährt haben.

Eine zweimalige Regelbeförderung kann sich auch bei den Beamten der allgemeinen Laufbahngruppen ergeben, nämlich bei den sogenannten Aufstiegsbeamten. Wenn zum Beispiel ein Beamter aus dem mittleren Dienst nach entsprechender Prüfung in den gehobenen Dienst aufsteigt, dann kann er auch im gehobenen Dienst, ungeachtet dessen, daß er bereits in der mittleren Laufbahn eine Regelbeförderung erfahren hat, noch einmal regelbefördert werden. Dies gilt jedoch nicht für den Aufstieg vom gehobenen Dienst in den höheren Dienst, und zwar aus zwei Gründen: einmal fehlt es bei dem Aufstieg in den höheren Dienst an einer entsprechenden Aufstiegsprüfung, zum anderen hätte dies dazu geführt, daß diese Beamten häufig die Eingangsgruppe des höheren Dienstes - A 13 - gänzlich übersprungen hätten, weil die Erfahrung zeigt, daß der Aufstieg in den höheren Dienst zu einem Zeitpunkt erfolgt, wenn der Beamte bereits die 8. Dienstaltersstufe erreicht hat.

Der Ausschuß war sich aber darüber einig, daß auch für die Aufstiegsbeamten aus dem gehobenen Dienst in die Laufbahn des höheren Dienstes bei entsprechender Leistung grundsätzlich weitere Beförderungen möglich sein sollten.

Abschließend ist zu betonen, daß es die einhellige Auffassung des Ausschusses war, daß auch bei der sogenannten Regelbeförderung das Leistungsprinzip nicht völlig außer Betracht bleiben kann. Aus diesem Grunde wurde ausdrücklich festgestellt und auch in der Formulierung des § 5 a zum Ausdruck gebracht, daß kein Beamter einen Rechtsanspruch auf die Regelbeförderung hat. Die Vorschrift ist so abgefaßt, daß sie lediglich eine Art Selbstbindung des Gesetzgebers darstellt, in Zukunft die Stellenpläne so zu gestalten, daß die Ihnen eben im einzelnen vorgetragene Beförderungsmöglichkeiten gegeben sind. Des weiteren wurde ausdrücklich in die Bestimmung aufgenommen, daß sich der Beamte nach Leistung und Führung entsprechend bewährt haben muß, wobei die Vorstellungen des Ausschusses dahin gingen, daß für die Regelbeförderung eine durchschnittliche Leistung ausreichend sein soll.

In engem Zusammenhang mit der Regelbeförderung muß auch die Neuregelung der Versorgungsbezüge, wie sie in Artikel 4 der Ihnen vorliegenden Drucksache niedergelegt ist, gesehen werden. Auch hier ist der Ausschuß neue Wege gegangen: In Zukunft wird es grundsätzlich keine Versorgungsempfänger mehr geben, die Versorgungsbezüge aus der Eingangsgruppe

(Dr. Neubauer)

ihrer Laufbahn beziehen. In Absatz 2 des genannten Artikels 4 ist nämlich festgelegt, daß dann, wenn der Beamte Aufgaben eines Amtes bestimmte Mindestzeiten wahrgenommen hatte, Versorgungsbezüge aus der ersten Beförderungsgruppe der jeweiligen Laufbahn gezahlt werden. Mit dieser Regelung sollen die Besoldungsverzerrungen beseitigt werden, die in der Vergangenheit dadurch entstanden waren, daß Versorgungsempfänger nur an den strukturellen Verbesserungen der aktiven Beamten teilnahmen - das heißt, wenn einzelne Beamtengruppen in den Besoldungsordnungen höhergestuft wurden -, nicht aber an dem Besoldungsgewinn, den die aktiven Beamten durch die günstigeren Beförderungsmöglichkeiten auf Grund der besseren Stellenpläne der letzten Jahre erzielen konnten. Diese Anpassung der Versorgungsbezüge gilt selbstverständlich auch für die Hinterbliebenenbezüge. Auch hier mußte allerdings die Einschränkung gemacht werden, daß nur solche Versorgungsempfänger in den Genuß der höheren Versorgungsbezüge kommen sollen, die die Voraussetzungen der Regelbeförderung erfüllt hätten, sich also während ihrer aktiven Dienstzeit entsprechend bewährt haben.

In Absatz 1 des Artikels 4 wurde dann wiederum die durch § 94 unseres Beamtengesetzes vorgeschriebene strukturelle Überleitung aller Versorgungsempfänger festgelegt, das heißt, daß Ruhestandsbeamte Pension aus der Besoldungsgruppe beziehen, in die der heutige Amtsinhaber eingestuft ist. Um es Ihnen an einem Beispiel zu verdeutlichen: In Zukunft werden die in der Vergangenheit pensionierten Volksschullehrer, selbst wenn sie in der Besoldungsgruppe A 9 in den Ruhestand traten, Versorgungsbezüge aus der Gruppe A 11 beziehen.

Eine für breite Schichten der Beamten merkliche Verbesserung ihrer Bezüge wird die Neueinteilung der Tarifklassen für den Ortszuschlag bringen, wie Sie aus der Anlage 2 der Drucksache II/440 ersehen können. Hier war durch den Wegfall der Tarifklasse IV per 1. Oktober 1964 für die wirtschaftlich schwächeren Beamtengruppen schon im Vorgriff eine Verbesserung vorgenommen worden. Durch den Wegfall der Ortsklasse B seit dem 1. Januar dieses Jahres und die Einführung der Besoldungsordnung H ist eine völlige Umgestaltung der Ortszuschlagstabelle notwendig geworden. Die neue Ortszuschlagstabelle sieht danach künftig so aus, daß die Tarifklasse III von A 1 bis A 8 a reicht, wobei die Sätze in Stufe 2 und Stufe 3 - das heißt bei verheirateten Beamten - entsprechend der Regelung im Bund angehoben wurden. Die Tarifklasse II umfaßt die Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 a, die Tarifklasse I b die Besoldungsgruppen A 13 bis A 16, H 1 bis H 4 sowie B 1 und B 2.

Die Änderungen und Verbesserungen gegenüber dem bisherigen Zustand bestehen - neben der schon erwähnten Anhebung im einfachen und mittleren Dienst - im wesentlichen darin, daß im gehobenen und höheren Dienst jeweils die Eingangsgruppe und die erste Beförderungsgruppe, also A 9 und A 10 bzw. A 13 und A 14, in die nächsthöhere Tarifklasse eingestuft wurden.

Die Tarifklasse I a, die bisher die Besoldungsgruppen B 7 bis B 11 umfaßte, wird künftig bereits mit der Besoldungsgruppe B 3 beginnen.

Zu den grundsätzlichen Beschlüssen des Ausschusses muß auch gezählt werden, daß im einfachen und mittleren Dienst neue Spitzengruppen geschaffen wurden,

nämlich in der Form der Besoldungsgruppen A 4 a und A 8 a, um durch diese zusätzlichen Beförderungsmöglichkeiten gerade diesen beiden Beamtengruppen eine fühlbare Verbesserung ihrer Besoldung zukommen zu lassen. Aus diesem Grunde wurden die neuen Gruppen so geschnitten - ein neuer besoldungsrechtlicher terminus technicus -, daß sie in der Höhe von 75 v. H. des Unterschiedsbetrages zwischen A 4 und A 5 bzw. A 8 und A 9 verlaufen. Die bereits in der Regierungsvorlage vorgesehene Besoldungsgruppe A 12 a, die hier ebenfalls zu nennen ist, konnte in ihren Gehaltssätzen nicht ganz in der genannten Höhe festgelegt werden, weil sonst Fälle denkbar gewesen wären, in denen durch eine Beförderung nach A 13 und der damit verbundenen Verschlechterung des Besoldungsdienstalters sich eine Verringerung der Dienstbezüge ergeben hätte, eine besoldungspolitisch höchst unerwünschte Konsequenz.

An dieser Stelle sei vermerkt, daß die Forderung der Verbände, die einzelnen Laufbahnen jeweils in der Eingangsgruppe der nächsthöheren Laufbahn auslaufen zu lassen, aus einer Reihe von Gründen, insbesondere aber auch aus rahmenrechtlichen Gründen, nicht erfüllt werden konnte.

Ein wesentliches Novum ist auch die Schaffung einer eigenen Besoldungsgruppe H für Hochschullehrer, die aber im Zusammenhang mit den Besoldungsordnungen A und B dargestellt werden soll.

Von den Änderungen im Gesetzestext des Beamtengesetzes - Artikel 1 der Drucksache - möchte ich Ihnen nur diejenigen vortragen, die von einiger Bedeutung sind; ein Großteil der zahlreichen Änderungen sind rein gesetzestechnischer Natur bzw. enthalten notwendige Konsequenzen aus den zu den Besoldungsordnungen A, B und H gefaßten Beschlüssen.

Inhalt und Bedeutung der unter Ziff. 3 enthaltenen Regelbeförderung ist bereits erläutert.

Lange diskutiert wurde die Bestimmung des § 6 Abs. 5, die Sie unter Ziff. 4 Buchst. g) des Änderungsgesetzes finden. Diese Vorschrift enthält die Hinausschiebung des Besoldungsdienstalters ab den Gruppen A 7, A 11 und A 15 um jeweils vier Jahre. Von den verschiedensten Seiten war die Verkürzung bzw. der Wegfall dieser Vier-Jahres-Frist gefordert worden. Wenn gleich der Ausschuß der Auffassung war, daß diese Hinausschiebung des BDA bei einer Beförderung des Beamten - wodurch die Erreichung des Endgrundgehalts entsprechend hinausgeschoben wird - kaum noch den gesellschaftspolitischen Erfordernissen, die an ein modernes Beamtenrecht zu stellen sind, entspricht, konnte er sich dennoch nicht entschließen, hier eine Änderung vorzunehmen, weil ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Oktober 1964 in diesem Punkte ausdrücklich eine Bindung der Länder an das Rahmenrecht des Bundes festgestellt hat.

Der Ausschuß hat aber die Landesregierung gebeten, daß sie sich bei einer Reform des Rahmenrechts, die, wie wir gehört haben, ja bereits im Gange ist, für einen Wegfall dieser BDA-Verschlechterungen einsetzen soll. Von der Einbringung eines diesbezüglichen Entschließungsantrags wurde abgesehen, weil die Regierungsvertreter eine entsprechende Haltung bei den Verhandlungen zugesagt haben. Dasselbe gilt für die Frage der Vorverlegung des Stichtags bei der Anrechnung von Kriegsdienstzeiten vom 17. auf das 16. Lebensjahr.

Der unter Ziff. 5 Buchstabe d) in § 7 Abs. 3 eingefügte neue Satz 3 wurde aus der Regierungsvorlage zur Ver-

(Dr. Neubauer)

waltungsvereinfachung nach hier übernommen und damit die Möglichkeit eröffnet, eine Reihe von Entscheidungen über die Anerkennung von Vordienstzeiten aus den Ministerien an nachgeordnete Behörden zu delegieren.

Unter Ziffer 6 wurde § 8 Abs. 1, der sich mit der Berücksichtigung von Dienstzeiten bei der Berechnung des BDA befaßt, dahin geäußert, daß künftig in Angleichung an die Bundesregelung bei Beamten, die aus einer Einheitslaufbahn oder als Aufstiegsbeamte in den höheren Dienst aufgestiegen sind, die nach der Aufstiegsprüfung abgeleistete Tätigkeit als gleichwertig angerechnet wird. Diese Vorschrift ist vor allem für Polizeibeamte von Bedeutung.

Unter Ziffer 8 wurde der § 10, der die Wahrung des Besitzstandes regelt, in seinem Absatz 1 ebenfalls der Bundesregelung angeglichen. In Absatz 3 mußte für Alleinstehende und Erste Oberlehrer, die die bekannte A- und E-Zulage beziehen, eine Besitzstandsklausel für den Fall geschaffen werden, daß ihr Grundgehalt im Falle einer Beförderung hinter den bisherigen Bezügen zurückbleibt.

Unter Ziffer 9 finden Sie eine Änderung des § 12 Abs. 2, wonach die Polizeibeamten, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen, also die kasernierte Polizei, künftig statt des halben Ortszuschlags 75 v. H. des vollen Ortszuschlags erhalten, womit eine alte Forderung dieser Beamtengruppe erfüllt wurde.

Unter Ziff. 10 Buchstaben a) bis c) wurde der Absatz 1 des § 18, der die Grundlage und Höhe des Kinderzuschlags regelt, in Anpassung an die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung dahin geändert, daß künftig für Kinder über 18 Jahren, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen erwerbsunfähig sind, der Kinderzuschlag erst dann nicht mehr gewährt wird, wenn der von anderer Seite gezahlte Unterhalt monatlich mehr als das 2/3fache (sprich 125 statt bisher 100 DM) des Kinderzuschlags beträgt.

Im Absatz 2 - Sie finden ihn unter Ziff. 10 Buchstabe d) - wurde festgelegt, daß Kinderzuschlag in Zukunft auch während der Teilnahme an einem freiwilligen Sozialen Jahr gewährt wird. Grundsätzlich wurde das Alter, bis zu dem Kinderzuschlag gewährt wird, vom 25. auf das 27. Lebensjahr erhöht, wobei selbstverständlich Voraussetzung geblieben ist, daß sich das Kind in einer Schule oder Berufsausbildung befindet.

Im Absatz 3 - in der Vorlage Ziff. 10 Buchstabe e) - wurde eine wesentliche Änderung dahingehend vorgenommen, daß künftig Kinderzuschlag für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist, nicht nur ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt wird, sondern auch ohne Rücksicht darauf, wann die dauernde Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist. Bisher konnte ein Beamter in einem solchen Falle Kinderzuschlag nur bekommen, wenn die Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten war.

Während bisher für verheiratete, verwitwete oder geschiedene Kinder kein Kinderzuschlag gewährt wurde, wird nach dem neuen Absatz 5 - in der Vorlage Ziff. 10 Buchstabe f) - künftig auch für Verheiratete Kinderzuschlag gewährt, wenn der Ehegatte außerstande ist, den Unterhalt zu bestreiten - z. B. weil er sich noch im Studium befindet. Dasselbe gilt auch für ver-

witwete oder geschiedene Kinder, wenn sie selbst nicht in der Lage sind, für ihren Unterhalt aufzukommen - z. B. weil sie nach dem Tode des Ehegatten noch einmal in eine Berufsausbildung eintreten.

Unter Ziffer 11 finden Sie eine Neufassung des § 25, der das Besoldungsdienstalter der unter das Gesetz 131 fallenden Beamten regelt. Hier wurde die im Bund geltende Regelung übernommen.

Unter Ziffer 12 ist von Bedeutung zunächst die Ergänzung des Absatzes 3 des § 34. Dort ist vorgesehen, daß die Richtlinien über die Eingruppierung der Vorstandsmitglieder der Sparkassen sowie der Werkleiter der kommunalen Eigenbetriebe im Benehmen mit dem Haushalts- und Finanzausschuß erlassen werden. Die Einschaltung des Ausschusses wurde festgelegt, um sicherzustellen, daß die Besoldung der Sparkassen- und Werkdirektoren in einer angemessenen Relation zur Besoldung der Bürgermeister und Beigeordneten steht, die ja erstmals durch Gesetz geregelt wird.

Wichtige Neuerungen finden Sie in der Ziff. 12 Buchstabe d), wo die neuen Absätze 5 und 6 formuliert sind. Die im neuen Absatz 5 vorgeschlagene Regelung ist einer ähnlichen Vorschrift des Landesbesoldungsgesetzes von Baden-Württemberg nachgebildet und hat eine Besserstellung der Beamten in kleineren Gemeinden und Gemeindeverbänden zum Ziel. Nach dieser Vorschrift können künftig besonders bewährte Beamte in kleineren Gemeinden für ihre Person in die nächsthöhere Besoldungsgruppe aufrücken, und zwar ohne Änderung des Stellenplans, wenn sie das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe ihrer Planstelle mindestens vier Jahre lang bezogen haben.

In dem neuen Absatz 6 wurde dann weiter noch die Möglichkeit geschaffen, daß geschäftsleitende Beamte in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden, bei denen aus irgendwelchen Gründen die persönliche Vorrückung nach Absatz 5 nicht zum Tragen kommt, eine Stellenzulage von monatlich 60 DM erhalten. Eine solche Zulage erschien dem Ausschuß gerechtfertigt in Anbetracht des besonderen Maßes an Verantwortung und Arbeitsbelastung, durch welches die Tätigkeit der geschäftsführenden Beamten in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden gekennzeichnet ist. Die näheren Einzelheiten sollen in der bis zum 1. September 1965 zu erlassenden Stellenplanverordnung für die Gemeinden und Gemeindeverbände aufgenommen werden, wobei das Innenministerium die beabsichtigte Regelung bereits jetzt im Ausschuß vorgetragen und der Ausschuß sich grundsätzlich einverstanden erklärt hat.

In Artikel 2 finden Sie einige allgemeine Überleitungsvorschriften und in Artikel 3 einige Sondervorschriften für die Überleitung der Hochschullehrer. Insbesondere die letzteren sind durchaus einer Lektüre wert; trotzdem bitte ich Sie, es mir aus Zeitgründen zu ersparen, sie hier im einzelnen vorzutragen.

Artikel 4 enthält die Regelung über die Anpassung der Versorgungsbezüge, die ich Ihnen als einen der Grundsatzbeschlüsse bereits erläutert habe.

In Artikel 5 des Änderungsgesetzes finden Sie eine Reihe von Änderungen des Landesbeamtengesetzes. Die Änderungen in den Ziffern 1, 8 und 10 müssen zusammen betrachtet werden. Es handelt sich hier um die umstrittene Drei-Jahres-Beförderungssperre vor Erreichen der Altersgrenze. Diese Frist wurde durch eine

(Dr. Neubauer)

entsprechende Änderung in § 12 Satz 1 des Landesbeamten-gesetzes - Ziffer 1 der Änderungsdrucksache - für die Zukunft auf zwei Jahre festgesetzt, wie sie bereits bisher für Polizeivollzugsbeamte üblich war. In einer Übergangsvorschrift - § 224 a - wurde dann weiter festgelegt, daß für eine Dauer von drei Jahren ein Beamter ohne Rücksicht auf sein Alter befördert werden kann. Diese Übergangsvorschrift erschien dem Ausschuß notwendig, damit die durch die Regelbeförderung und die verbesserten Stellenpläne geschaffenen günstigeren Beförderungsmöglichkeiten von der Exekutive auch für ältere Beamte noch effektiert werden können.

In diesem Zusammenhang war noch eine weitere Übergangsvorschrift notwendig, die § 118 LBG betrifft - Sie finden diese Regelung unter Ziffer 10 -. Um sicherzustellen, daß die in ihrem letzten Dienstjahr beförderten Beamten auch die Versorgungsbezüge aus dem Beförderungsamts beziehen, mußte die Vorschrift des § 118 LBG, wonach Versorgungsbezüge aus dem Beförderungsamts nur dann gewährt werden können, wenn der Beamte mindestens ein Jahr lang Bezüge aus diesem Amt bezogen hat, für die Dauer von drei Jahren gleichfalls außer Kraft gesetzt werden.

Die Änderung des § 18 LBG - in der Vorlage Ziffer 2 - war notwendig geworden, weil die im Beamten-gesetz vorgesehene Frist, die am 1. August dieses Jahres abläuft, zum Erlaß der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nicht eingehalten werden kann. Die heute zu beschließenden Änderungen des Landesbesoldungs-gesetzes führen zwangsläufig auch zu einer Gesamtüberprüfung der Laufbahnverordnung, die ihrerseits wiederum Auswirkungen auf die zu erlassenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen hat.

Unter Artikel 5 Ziff. 3 der Vorlage finden Sie eine Änderung des § 94 LBG, wodurch die bisher zwingend vorgeschriebene totale und permanente strukturelle Überleitung der Versorgungsempfänger für die Zukunft dahingehend geändert wurde, daß der Gesetzgeber hier einen größeren Ermessensspielraum haben wird.

Die Änderung des § 164 Abs. 1 LBG - Ziffer 4 der Vorlage - ist wiederum eine Übernahme aus der Regierungsvorlage über die Verwaltungsvereinfachung. Die dort aufgezählten Entscheidungen können künftig von der obersten Dienstbehörde auf nachgeordnete Behörden delegiert werden.

Unter Ziffer 5 wurde § 174 LBG dahingehend geändert, daß auch bei der Zahlung von Waisengeld das freiwillige Soziale Jahr berücksichtigt wird und, wie beim Kinderzuschlag, auch das Waisengeld bis zum 27. Lebensjahr gewährt werden kann. Den gleichen Inhalt hat auch die Änderung unter Ziffer 9 der Vorlage.

Durch die Neufassung des § 201 LBG - in der Vorlage Ziffer 6 - werden alle bestehenden und gegebenenfalls noch neuzugründenden staatlichen Hochschulinstitute erfaßt, während bisher nur zwei Hochschulinstitute namentlich genannt waren.

Die Änderung des § 207 - Ziffer 7 der Vorlage - beinhaltet eine Konsequenz aus der Änderung des § 12.

Artikel 6 der Vorlage behandelt einige Änderungen des Ministergesetzes, die vom Ausschuß einhellig als notwendig erachtet wurden.

Unter Ziffer 1 wurde zunächst § 9 des Ministergesetzes dahingehend geändert, daß das Amtsgehalt des Ministerpräsidenten künftig dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 11 zuzüglich eines Zuschlags von zehn Prozent entspricht. Die Minister wurden aus der Besoldungsgruppe B 10 in die Besoldungsgruppe B 11 überleitet. Die Dienstaufwandsentschädigung, die bisher im Ministergesetz festgelegt war, soll künftig nach Maßgabe des Haushaltsplans gezahlt werden. Der neue Absatz 4 in § 9 enthält eine Angleichung an das allgemeine Beamtenrecht.

Unter Ziffer 3 wird durch eine Neufassung des § 12 Abs. 1 des Ministergesetzes die Pensionsregelung für Minister grundlegend geändert. Nach der bisherigen Regelung erhielt ein Minister nur dann Ruhegehalt, wenn er bei seinem Ausscheiden das 55. Lebensjahr vollendet und das Ministeramt vier Jahre lang bekleidet hatte. Danach hatte ein Minister, der gegebenenfalls 20 Jahre lang Mitglied der Landesregierung war, bei seinem Ausscheiden das 55. Lebensjahr aber noch nicht erreicht hatte, keinen Anspruch auf Versorgung. Diese Regelung wurde für nicht mehr länger vertretbar gehalten. In Zukunft soll deshalb ein Minister nach vierjähriger Amtszeit Ruhegehalt erhalten, wobei allerdings der Anspruch ruht, bis der ehemalige Minister das 60. Lebensjahr vollendet oder die Landesregierung den Eintritt der Dienstunfähigkeit im Sinne des Landesbeamten-gesetzes feststellt. Hat ein Minister dagegen zehn Jahre lang ein Ministeramt bekleidet, so soll er künftig mit dem Ausscheiden Ruhegehalt erhalten, ohne Rücksicht darauf, wie alt er beim Ausscheiden ist.

Durch die Änderung der Ruhegehaltsregelung war auch eine Änderung der Hinterbliebenenfürsorge notwendig. Durch die Neufassung des § 13 Abs. 1 - Ziffer 4 der Drucksache - wurde festgelegt, daß die Hinterbliebenen eines Mitgliedes der Landesregierung - also eines im aktiven Dienst verstorbenen Ministers - Hinterbliebenenversorgung beziehen. Dasselbe gilt, wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes Ruhegehalt bezog oder sein Anspruch auf lebenslängliches Ruhegehalt nach § 12 Abs. 1 ruhte.

Artikel 7 enthält eine Änderung der Reichshaushaltsordnung. Um sicherzustellen, daß die für die Durchführung der Regelbeförderung notwendige Anzahl von Planstellen der Regelbeförderungsguppen vorhanden ist, wurde § 11 der Reichshaushaltsordnung dahingehend geändert, daß die entsprechenden Besoldungsgruppen im Haushaltsplan jeweils zusammen ausgewiesen werden können.

Durch Artikel 8 wird die Einstufung der Hochschul-lehrer, soweit sie in die Besoldungsordnung II überleitet wurden, im Reisekosten- und Umzugskosten-gesetz festgelegt.

Artikel 9 stellt klar, daß die Überleitungsbestimmungen und die Vorschriften über die Anpassung der Versorgungsbezüge auch für die Kommunalbeamten gelten.

Artikel 10 enthält die übliche Ermächtigung zur Neufassung des Gesetzes.

Zum Inkrafttreten - Artikel 11 der Vorlage - wird Herr Kollege König noch einige Bemerkungen machen, den ich jetzt bitte, in der Berichterstattung fortzuführen.

(Beifall des Hauses.)

Vizepräsident Rothley:

Ich danke dem Herrn Berichterstatter und erteile das Wort zur weiteren Berichterstattung dem Herrn Abgeordneten König.

Abg. König:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich - wie angekündigt - einiges zu den Besoldungsordnungen A und B sagen, deren Beratung ein Großteil der 21 Sitzungstage eingenommen hat. Ich muß damit Ihre Geduld noch einige Zeit in Anspruch nehmen; wir waren jedoch der Meinung, daß die Berichterstattung so ausführlich sein müsse, damit es nicht später bei der Auslegung des Gesetzes zu irgendwelchen Mißverständnissen kommt.

Der Ausschuß hatte sich das Ziel gesteckt, nicht nur einige Lehrergruppen auf die Angemessenheit ihrer Einstufung hin zu überprüfen, sondern die gesamten Kataloge der Besoldungsordnungen A und B darauf zu untersuchen, ob die bisherige Einstufung der einzelnen Beamtengruppen unter Berücksichtigung der verschiedensten Gesichtspunkte - insbesondere ihrer Vor- und Ausbildung, des in den letzten Jahren stark veränderten Amtsinhalts der einzelnen Dienstposten und schließlich in ihrer Zuordnung zueinander - noch als recht und billig angesehen werden kann. Es soll nicht verschwiegen werden, daß hierbei die Auffassungen teilweise stark differierten, wobei die Fronten häufig quer durch die Fraktionen gingen. Bei der Bewertung der einzelnen Ämter, bei der Frage der Gewährung einer Zulage und der Höhe der Zulage sind eine Reihe von Entscheidungen mit wechselnden Mehrheiten gefallen; die endgültige Willensbildung im Ausschuß hat sich dabei manchmal erst im dritten und vierten Anlauf vollzogen.

Wenn ich mich nun den Änderungen in den Besoldungsordnungen A und B im einzelnen zuwende, so werden Sie zweifellos Verständnis dafür haben, daß ich hier nicht jede Neueinstufung, nicht jede Änderung einer Fußnote und nicht jede Änderung einer Amtsbezeichnung erwähnen kann und möchte. In der Ihnen vorliegenden Drucksache, die eine Gegenüberstellung der Regierungsvorlage mit der Finanzausschußfassung enthält, sind die Änderungen durch Kursivdruck auf der linken und Fettdruck auf der rechten Seite leicht zu erkennen. Ich werde mich deshalb bei meiner Darstellung auf einige wesentliche und für die Gesamtkonzeption des Ausschusses typische Änderungen beschränken, wobei Sie mir gestatten mögen, auch die Veränderungen gegenüber dem geltenden Recht - die aus der Drucksache II/440 insoweit nicht mehr als neu zu ersehen sind, als die Regierungsvorlage bereits eine Änderung vorgesehen hatte - mit in die Betrachtungen einzubeziehen.

So sind zum Beispiel die Ziffern 5 und 6 der allgemeinen Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen neu eingefügt: Ziffer 5 war notwendig, weil die Besoldung in einer Reihe von Fällen von der Einwohnerzahl eines Bezirks abhängt - beispielsweise bei den Landräten und Polizeipräsidenten -; die Ziffer 6 beruht darauf, daß eine Reihe von Amtsbezeichnungen in den Besoldungsordnungen A mit dem Zusatz „künftig wegfal- lend“ versehen wurde.

Als erste Änderung der Besoldungsordnung A ist die schon erwähnte Einführung der neuen Gruppe A 4 a im

einfachen Dienst zu nennen. Hier finden Sie einige neue Amtsbezeichnungen, die durch die Schaffung dieser neuen Spitzengruppe des einfachen Dienstes unumgänglich geworden waren.

Die nächste weitere bemerkenswerte Änderung wurde im mittleren Dienst bei den Pflegeberufen vorgenommen: Das beamtete Pflegepersonal wurde durchweg - wie schon in der Regierungsvorlage vorgesehen - eine Besoldungsgruppe höher eingestuft und erhält in allen Besoldungsgruppen bei einer Verwendung an einer Heil- und Pflegeanstalt eine Zulage von 45 DM.

Darüber hinaus hat der Ausschuß den „Erstpfleger“, der bisher in A 5 eingestuft war, nach A 6 höhergestuft und zum Ausgleich dem ebenfalls in A 6 eingestuften „Abteilungspfleger“ eine Zulage von 35 DM gewährt. Den „Oberpfleger“ finden Sie in A 7, die „Oberin“ und den „Pflegevorsteher“ in A 8 und auch in der neuen Spitzengruppe des mittleren Dienstes A 8 a, in beiden Gruppen außerdem - je nach der Zahl der planmäßigen Betten - mit einer Zulage von 35 DM. Mit dieser Neueinstufung erfolgte einmal eine Anpassung an die Mehrheit der anderen Länder, zum anderen aber auch eine Berücksichtigung der tarifvertraglich besseren Besoldung der Pflegekräfte im Angestelltenverhältnis.

Eine Verbesserung der Einstufung wurde auch vorgenommen bei den Feuerwehrleuten - auch hier über die Regierungsvorlage hinausgehend -. Der „Feuerwehrmann“ wird künftig wie bisher der „Oberfeuerwehrmann“ besoldet, nämlich aus der Besoldungsgruppe A 5. Der „Oberfeuerwehrmann“ wird nach A 6 übergeleitet und erhält außerdem eine sogenannte Technikerzulage in Höhe von 27 DM. In A 7 findet sich dann der „Brandmeister“, in Besoldungsgruppe A 8 der „Brandobermeister“ und in der neuen Spitzengruppe - Besoldungsgruppe A 8 a - der „Brandhauptmeister“.

Wesentlich verbessert wurden auch die Bezüge der Polizeibeamten während der Ausbildung. Der „Polizeiwachtmeister“ erhält künftig während der Grundausbildung, also während eines Zeitraumes von einem Jahr, ein Grundgehalt von 392 DM gegenüber bis 340 DM, nach Abschluß der Grundausbildung ein Grundgehalt von 420 DM. Mit dem Ende der Ausbildung wird der „Polizeiwachtmeister“ dann als „Polizeioberwachtmeister“ in die Besoldungsgruppe A 5 übernommen. Außerdem erhalten die Polizeibeamten, wie schon an anderer Stelle erwähnt, während der Zeit der Gemeinschaftsunterkunft 75 v. H. des vollen Ortszuschlags gegenüber bisher 50 v. H. In der Besoldungsgruppe A 8 a wurden neue Spitzenstellungen für sämtliche Polizeilaufbahnen geschaffen mit den Amtsbezeichnungen „Polizeihauptmeister“, „Gendarmeriehauptmeister“ und „Kriminalhauptmeister“.

Lassen Sie mich an dieser Stelle generell etwas sagen zu den Amtsbezeichnungen. Wie in der Besoldungsgruppe A 4 a so waren auch in der Besoldungsgruppe A 8 a neue Amtsbezeichnungen notwendig. Da die neue Spitzengruppe des mittleren Dienstes für alle Beamtengruppen geöffnet werden sollte, mußte man auch für alle Gruppen neue Amtsbezeichnungen finden - oder wenn Sie wollen „erfinden“. Wie Sie aus dem Katalog in A 8 a ersehen, war dies häufig nur möglich durch den Zusatz „Erster“, also zum Beispiel „Erster Regierungshauptsekretär“. Auf der anderen Seite war der Ausschuß bemüht, wobei er mit Rücksicht auf die psychologische Seite des Problems äußerst behutsam vorgegangen ist, einige Amtsbezeichnungen zu verein-

(König)

fachen, teilweise genau entgegen den Intentionen der Regierungsvorlage, um die schlimmsten Wortbandwürmer zu vermeiden. So wurde an vielen Stellen, wo sich die Amtsbezeichnungen aus der Bezeichnung des Dienstherrn, der Fachrichtungen und der hierarchischen Einordnung des Beamten zusammensetzt, auf die Angabe des Dienstherrn verzichtet, wobei auf den in der Praxis üblichen Sprachgebrauch weitgehend Rücksicht genommen wurde. So wurde aus dem „Regierungsvermessungsoberssekretär“ schlicht der „Vermessungsoberssekretär“, aus dem „Regierungsbaurat“ der „Baurat“, aus dem „Regierungsgewerberat“ der „Gewerberat“ und aus dem „Regierungslandwirtschaftsrat“ der „Landwirtschaftsrat“. Auch hier wurde besonderen Gegebenheiten Rechnung getragen, so daß es zum Beispiel auch künftig bei dem „Regierungsveterinär“ bleiben wird, weil der „Veterinär“ zugleich eine Titelverleihung durch den Herrn Ministerpräsidenten für besondere Verdienste auf dem Gebiete des Veterinärwesens darstellt. Daß die Veterinärärzte allerdings nicht bevorzugt worden sind, mögen Sie daraus ersehen, daß durch Vornahme einer kleinen Amputation von dem „Oberregierungs-veterinär“ nur noch der „Oberveterinär“ übriggeblieben ist.

Doch nun zurück zum mittleren Dienst. Hier ist noch nachzutragen, daß in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für entsprechend ausgebildete Bedienstete der Archivverwaltung die Amtsbezeichnung „Restaurator“ ausgebracht wurde und in der Besoldungsgruppe A 7 die Amtsbezeichnung „Oberrestaurator“ mit entsprechender Fortsetzung in den Besoldungsgruppen A 8 und A 8 a. Einige andere nicht voll ausgebaute Laufbahnen wurden ebenfalls um ein Beförderung- und Spitzenamt erweitert. So wurden zum Beispiel in der Besoldungsgruppe A 8 die Ämter des „Eichhauptmeisters“, des „Hauptpräparators“ und des „Hauptwerkmeisters“ geschaffen und in der Besoldungsgruppe A 8 a die entsprechenden Spitzenämter.

Aus dem mittleren Dienst verdient weiter erwähnt zu werden, daß allen Beamten im technischen Dienst in der Besoldungsgruppe A 6 eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe von 27 DM gewährt wurde, die häufig als „Technikerzulage“ bezeichnet wird, in Wahrheit aber eine Ausgleichszulage ist.

Zum Ausgleich für den besonders schwierigen Dienst bei Justizvollzugsanstalten hat der Ausschuß hier für alle Beamtengruppen des mittleren Dienstes, also von A 5 bis einschließlich A 8 a, eine einheitliche widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe von 35 DM vorgesehen.

Für die Gerichtsvollzieher wurde nach eingehender, mehrfacher Beratung im Ausschuß als neues Eingangsamt die Besoldungsgruppe A 8 vorgesehen, während der Obergerichtsvollzieher in die Spitzengruppe A 8 a eingestuft wurde. Mit dieser Höherstufung wollte der Ausschuß dem für die Rechtspflege wie für die Wirtschaft gleichermaßen bedeutsamen Amt des Gerichtsvollziehers Rechnung tragen.

Im gehobenen Dienst wurden die wichtigsten Änderungen bei den Lehrergruppen vorgenommen. Lassen Sie mich aber zunächst einige andere ebenfalls nicht unbedeutende Änderungen vortragen. Hier wurde einem seit Jahren immer wieder vorgetragenen Wunsch der Polizei Rechnung getragen und die alte Amtsbezeichnung „Kommissar“ wieder eingeführt. Es wird

also künftig wieder den „Polizeikommissar“, den „Gendarmeriekommissar“ und auch den „Kriminalkommissar“ geben. Der Ausschuß glaubte diesen mit einigen Ressentiments behafteten Titel wieder einführen zu können, ohne daß dadurch das demokratische Empfinden verletzt wird. Der frühere Polizeiverwaltungsspektor kann deshalb in Zukunft wieder einfach „Polizeispektor“ heißen.

In der Besoldungsgruppe A 12 wurde die Amtsbezeichnung „Amtsrat“, die bisher nur bei den obersten Landesbehörden zulässig war, auch für die nachgeordneten Behörden und damit auch für die Gemeinden und Städte geöffnet. Während dort die entsprechenden Beamten bisher die Amtsbezeichnung „Oberamtmann“ führten, dürfen sie sich in Zukunft einheitlich „Amtsrat“ titulieren lassen. Das gleiche gilt für die Besoldungsgruppe A 12 a und die dort ausgebrachte Amtsbezeichnung „Oberamtsrat“.

Wie im einfachen und mittleren Dienst, so wurde im gehobenen Dienst durch die Schaffung entsprechender Amtsbezeichnungen in der Besoldungsgruppe A 12 a das Aufsteigen sämtlicher Beamtengruppen in diese Spitzengruppe des gehobenen Dienstes ermöglicht. Allerdings wurde durch eine entsprechende Fußnote klargestellt, daß eine Einstufung in die Besoldungsgruppe A 12 a nur für Stellen von besonderer Bedeutung in Frage kommt.

Auch im gehobenen Dienst wurden einige nicht vollausgebaute Laufbahnen um ein Beförderung- und Spitzenamt erweitert. So wird es künftig das Amt des „Archivamtmanns“, des „Fürsorgeamtmanns“ und des „Landwirtschaftsamtmanns“ geben, mit der entsprechenden Fortführung bis zur Spitzengruppe A 12 a, so daß auch für diese Beamtengruppen künftig wesentlich bessere Aufstiegsmöglichkeiten bestehen.

Für die „Amtsanwälte“, die bisher ausschließlich in der Besoldungsgruppe A 11 und als „Oberamtsanwälte“ in Besoldungsgruppe A 12 ausgebracht waren, wurde ebenfalls die Besoldungsgruppe A 12 a geöffnet, indem die „Oberamtsanwälte“, soweit sie Leiter einer Amtsanwaltschaft sind, in die Besoldungsgruppe A 12 a übergeleitet werden. Neben dem „Steuerrat“ in A 12 wird es künftig auch einen „Obersteuerrat“ in A 12 a geben. Die Leiter der kleinen Polizeidirektionen, die bisher in der Besoldungsgruppe A 12 eingestuft waren, werden als „Polizeioberamtsrat“ in die Besoldungsgruppe A 12 a übergeleitet.

Um die Gewinnung qualifizierter Nachwuchskräfte sicherzustellen, wurde das Eingangsamt für die Beamten des Stenographischen Dienstes beim Landtag der Besoldungsgruppe A 11 zugeordnet mit der Amtsbezeichnung „Landtagsstenograph“ und in Angleichung an die Regelung in den übrigen Ländern als neue Spitzengruppe die Amtsbezeichnung „Oberregierungsrat im Stenographischen Dienst“ ausgebracht.

Bemerkenswert für den gehobenen Dienst ist weiter, daß auch einige Stellenzulagen erweitert bzw. neu eingeführt wurden. So wird zum Beispiel die Technikerzulage, die bisher nur in der Besoldungsgruppe A 9 gewährt wurde, künftig für alle technischen Beamten, für die neben der Laufbahnprüfung die Abschlußprüfung einer Höheren Technischen Lehranstalt als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist, in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 gewährt. Die Zulage ist unwiderruflich und ruhegehaltfähig und beträgt 54 DM.

(König)

Lange umstritten, meine Damen und Herren, war die sogenannte Rechtspflegierzulage, für die sich erst gegen Schluß der Beratungen im Ausschuß eine Mehrheit fand. Für die Justizinspektoren und Justizoberinspektoren wird künftig - soweit sie überwiegend als Rechtspfleger tätig sind - ebenfalls eine Zulage in Höhe von 54 DM gezahlt. Ein entsprechender Antrag für die Steuerbeamten insgesamt fand im Ausschuß keine Mehrheit. Für die Gewährung der Rechtspflegierzulage war die Erwägung maßgebend, daß die Rechtspfleger weitgehend richterliche Tätigkeiten ausüben und insoweit nicht weisungsgebunden sind. Es soll nicht verschwiegen werden, daß Rheinland-Pfalz künftig neben Baden-Württemberg - wo das Gesetz allerdings noch nicht verabschiedet ist - das einzige Land sein wird, das seinen Rechtspflegern auch in der Besoldungsgruppe A 10 eine Zulage gewährt.

Eine Stellenzulage wurde auch beschlossen für die Beamten aller Besoldungsgruppen des gehobenen Dienstes der Steuerverwaltung, die ausschließlich im Außendienst der Betriebsprüfung oder Steuerfahndung verwendet werden, und zwar ebenfalls in Höhe von 54 DM. Da es noch einige Beamte in den Besoldungsgruppen A 8 und A 8 a gibt, die als Betriebsprüfer eingesetzt sind, wurde diese Betriebsprüferzulage auch in diesen beiden Besoldungsgruppen ausgebracht.

Und nun, meine Damen und Herren, lassen Sie mich zu den Lehrerberufen kommen. Sie wissen, daß die Neueinstufung der Lehrer Ausgangsbasis der Besoldungsreform, wenn ich einmal so sagen darf, war, und auch in den Beratungen des Ausschusses Schwerpunkt der Besoldungsneuordnung geblieben ist. In Angleichung an die Entwicklung in den anderen Ländern wird der Klassenlehrer an der Volksschule aus der bisherigen Besoldungsgruppe A 10 / A 10 a in die Besoldungsgruppe A 11 übergeleitet. Wie schon an anderer Stelle erwähnt, wird er dann - bei entsprechender Bewährung - nach der 8. Dienstaltersstufe in die Besoldungsgruppe A 11 a aufsteigen und die Amtsbezeichnung „Oberlehrer an Volksschulen“ führen. Noch über die Regierungsvorlage hinausgehend wurde der „Hauptlehrer als Leiter einer Volksschule mit 3 bis 6 Schulstellen“ - bisher in der Besoldungsgruppe A 10 b eingestuft - in die Besoldungsgruppe A 12 übernommen. Dasselbe gilt für den „Konrektor an einer Volksschule mit mindestens 7 Schulstellen“, wobei die Zahl der Schulstellen von bisher 10 auf 7 herabgesetzt wurde. Der „Rektor als Leiter einer Volksschule mit mindestens 16 Schulstellen“, der bisher in A 11 a eingestuft war, wird in die Besoldungsgruppe A 12 a übergeleitet, wobei die Zahl der Schulstellen von bisher 16 auf 7 herabgesetzt wurde.

Ähnliche entscheidende Verbesserungen wurden auch für die anderen Lehrerkategorien, also zum Beispiel die Hilfsschullehrer, die Taubstumm- und Blindenlehrer sowie die Realschullehrer, beschlossen: Da die Hilfsschulen in unserem Land künftig, wie in anderen Ländern, die Bezeichnung „Sonderschulen“ tragen, wurden auch die bisherigen Amtsbezeichnungen entsprechend geändert. Der „Sonderschullehrer“ wurde in A 12 - bisher A 10 b / A 11 - eingestuft, der „Sonderschuloberlehrer“ in A 12 a, der „Hauptlehrer als Leiter einer Sonderschule mit 3 bis 5 Schulstellen“ wurde von der Besoldungsgruppe A 11 a in die Besoldungsgruppe A 13 übernommen, ebenso der „Konrektor an einer Sonderschule mit mindestens 6 Schulstellen“. Außerdem werden alle „Sonderschulrektoren“, das heißt die Leiter von Schulen mit 6 und mehr Schulstellen, in die Besoldungsgruppe A 13 a übergeleitet.

Für die „Blinden- und Taubstummenlehrer“ ist künftig eingangsamt die Besoldungsgruppe A 13 - bisher als „Blindenoberlehrer“ in A 12 mit einer Zulage ab der 9. Dienstaltersstufe -, als „Blindenoberlehrer“ und „Taubstummenoberlehrer“ kommen sie nach A 13 a und der „Direktor an einer Blinden- oder Taubstummenanstalt“ nach A 14.

Die „Realschullehrer“ beginnen künftig in der Besoldungsgruppe A 12 und bleiben damit den „Sonderschullehrern“ gleichgestellt. Sie kommen als „Realschuloberlehrer“ nach A 12 a. Statt bisher drei Gruppen von Realschulrektoren wird es künftig nur noch zwei Gruppen geben, wobei der Leiter der Schule künftig die Amtsbezeichnung „Realschuldirektor“ führt. Der „Realschuldirektor einer Realschule bis zu 5 Klassen“ wurde in A 13 eingestuft, der „Realschuldirektor einer Realschule mit 6 Klassen und mehr“ in die Besoldungsgruppe A 13 a.

Zu erwähnen bleibt noch, daß die A- und E-Lehrer, das heißt die „Alleinstehenden und Ersten Lehrer an Volksschulen und Sonderschulen“, die bekanntlich eine Stellenzulage bekommen, diese Stellenzulage auch in Zukunft behalten, und zwar auch als „Oberlehrer“ in der Besoldungsgruppe A 11 a. Die ursprünglichen Vorstellungen des Ausschusses waren dahin gegangen, diese Zulagen für die A- und E-Lehrer an Volksschulen und Sonderschulen künftig entbehrlich zu machen. Diese Vorstellungen mußten aber im Verlauf der weiteren Beratungen wieder fallengelassen werden, weil durch die generelle Einbeziehung der Lehrer in die Regelbeförderung eine Heraushebung der A- und E-Lehrer sich anders als durch eine Zulage zufriedenstellend nicht verwirklichen ließ. Bei der A- und E-Lehrerzulage ist noch zu betonen, daß sie in unserem Land vom ersten Tag an, an dem der Lehrer Schule hält, gezahlt wird, während sie zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen erst vom Tag der planmäßigen Anstellung an gewährt wird.

Die höhere Eingruppierung der Volks- und Sonderschullehrer konnte natürlich nicht ohne Auswirkung bleiben für die Einstufung der Beamten des Schulaufsichtsdienstes. Aus diesem Grunde werden die Schulräte, für die die Regierungsvorlage eine Beförderungsmöglichkeit nach A 13 a eröffnet hatte - die Schulräte sind zur Zeit in A 13 eingestuft - einheitlich nach A 14 übergeleitet. Der Ausschuß glaubte, diese auch im Vergleich zu den Nachbarländern besonders günstige Einstufung der Schulräte deswegen rechtfertigen zu können, weil die schulorganisatorischen Maßnahmen, die in den nächsten Jahrzehnten zu bewältigen sein werden, für diese Beamtengruppe eine besondere Belastung mit sich bringen wird. Für den „Oberregierungsschulrat“ als dem Schulaufsichtsbeamten bei der Bezirksregierung hielt der Ausschuß eine Neueinstufung für nicht notwendig, weil er der Auffassung war, daß hier der notwendige Ausgleich durch die Aufstiegsmöglichkeit in die Besoldungsgruppe A 15 gegeben sei.

Auch für die Lehrer im berufsbildenden Schulwesen sieht die Novelle durchweg - zum Teil nicht unbeachtliche - Besoldungsverbesserungen vor. Dadurch soll auch besoldungsmäßig der besonderen Bedeutung, die dem Berufsschulwesen in der modernen Industriegesellschaft zukommt, Rechnung getragen werden.

Der technische Lehrer für die Fächer Kurzschrift und Maschinenschreiben erhält die Amtsbezeichnung „Lehrer für Bürowirtschaft“. Da er sich in der Eingangsbesoldungsgruppe des gehobenen Dienstes (A 9) be-

(Konkret)

findet, nimmt er an der Regelbeförderung teil, das heißt er kann drei Jahre nach Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen zum Oberlehrer der Besoldungsgruppe A 10 befördert werden.

Für den Fachlehrer an einer berufsbildenden Schule, der zur Zeit in der Gruppe A 9/A 10 eingestuft ist, ist künftig neue Eingangsgruppe A 10 mit Aufstiegsmöglichkeit nach Durchlaufen der 8. Dienstaltersstufe als Fachoberlehrer nach Besoldungsgruppe A 10 a.

Die noch vorhandenen Berufsschullehrer alter Art mit einer Ausbildung von weniger als vier Semestern werden von der Besoldungsgruppe A 10 a/A 10 b in die Besoldungsgruppe A 11 a übergeleitet.

Die Fachschuloberlehrer erhalten künftig Bezüge nach Besoldungsgruppe A 12 a (statt bisher A 11 a/A 12), wodurch ihre bisherige besoldungsmäßige Stellung in der Spitzengruppe des gehobenen Dienstes erhalten wird.

Eine besonders ins Gewicht fallende Maßnahme stellt die Pauschalüberleitung der Gewerbeoberlehrer/Gewerbestudienräte, Handelsoberlehrer/Handelsstudienräte sowie der Landwirtschaftslehrer in die Eingangsgruppe A 13 des höheren Dienstes dar. Dadurch werden diese Lehrgruppen alter Ausbildung ihren Kollegen mit der neuen hochschulmäßigen Ausbildung besoldungsmäßig gleichgestellt. Zugleich wird damit eine alte Forderung erfüllt, die in der Vergangenheit bei jeder Besoldungsneuregelung vorgetragen wurde und der ihre innere Berechtigung nicht abzuspüren ist. Die Amtsbezeichnung für diesen Personenkreis soll „Gewerbestudienrat“, „Handelsstudienrat“ und „Landwirtschaftsstudienrat“ lauten, wodurch sie sich insoweit von den hochschulmäßig vorgebildeten Lehrpersonen, die die Amtsbezeichnung „Studienrat“ führen, unterscheiden.

Die Besoldung der Abteilungsleiter, Direktorstellvertreter und Direktoren von berufsbildenden Schulen wird ebenfalls nicht unerheblich verbessert. Die letzten Einzelheiten dieser äußerst komplizierten Materie mögen Sie bitte aus der Überleitungsübersicht ersehen. Hier sei nur soviel gesagt, daß für die Direktoren von Berufs-, Berufsfach- oder Berufsaufbauschulen die Aufrückungsmöglichkeiten nach Besoldungsgruppe A 15 dadurch verbessert wurden, daß die Zahl der hierfür maßgeblichen Schulstellen von 36 auf 24 herabgesetzt wurde.

Der Direktor einer Fachschule - bisher A 13 a + 92 DM Stellenzulage - wird mit der Amtsbezeichnung „Studiendirektor als Leiter einer Fachschule“ nach Besoldungsgruppe A 14 a übergeleitet. Daneben besteht die Möglichkeit, Direktoren von großen Fachschulen nach näherer Bestimmung des Ministers für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Minister für Finanzen als Oberstudiendirektor in Besoldungsgruppe A 15 einzustufen.

Für die Fachleiter an einem Berufspädagogischen Seminar ist die Einstufung in die Besoldungsgruppe A 14 a mit der Amtsbezeichnung „Studiendirektor“ vorgesehen. Der Direktor eines Berufspädagogischen Seminars wird als „Oberstudiendirektor“ aus der Besoldungsgruppe A 14 in die Besoldungsgruppe A 15 übergeleitet.

Meine Damen und Herren, diese nur auszugsweise wiedergegebenen Veränderungen aus dem Volksschul- und Berufsschulwesen mögen Ihnen einen Eindruck von

dem Ausmaß der beschlossenen Verbesserungen vermitteln, aber auch zugleich einen Eindruck davon lassen Sie mich das an dieser Stelle bitte einmal sagen - von der Fülle und Kompliziertheit des Stoffes, den der Ausschuß zu bewältigen hatte.

Wenn Sie den Ausführungen des Berichterstatters - ich darf es kaum erwarten - aufmerksam gefolgt sind - was bei der Trockenheit der Materie nicht ganz einfach ist -, dann werden Sie bemerkt haben, daß wir über die Lehrerbesoldung unversehens beim höheren Dienst angekommen sind. Wegen des Sachzusammenhangs erscheint es angezeigt, hier mit den höheren Schulen fortzufahren. Die entscheidende Verbesserung wurde hier dadurch erzielt, daß künftig jeder Studienrat im Wege der Regelbeförderung die Möglichkeit hat, nach A 14 aufzusteigen. Das hatte zur Folge, daß der echte Funktionsoberstudienrat, das heißt der sogenannte Verwaltungsoberstudienrat, in die vom Ausschuß neu geschaffene Besoldungsgruppe A 14 a eingestuft wird. Damit war aber auch das Problem einer neuen Amtsbezeichnung gestellt, über das man lange beraten hat. Vorübergehend war einmal an die Wiedererweckung des alten Studienprofessors bzw. Gymnasialprofessors gedacht. Schließlich hat man sich aber auf die Amtsbezeichnung „Studiendirektor“ geeinigt. Die Oberstudiendirektoren verbleiben in der Besoldungsgruppe A 15. Aber auch diese Beamtengruppe erzielt einen Besoldungsgewinn dadurch, daß die Besoldungsgruppe A 15 dergestalt neu geschnitten wurde, daß durch einen Zuschlag von 79 DM in jeder Dienstaltersstufe die Besoldungsgruppe A 15 nunmehr mit 2 080 DM - das ist nur das Grundgehalt - ausläuft. Dadurch wurde, das sei schon an dieser Stelle erwähnt, auch für alle Direktoren der verschiedensten Gerichtsbarkeiten ein entsprechender Besoldungsgewinn möglich gemacht - eine Beamtengruppe, die sonst aus rahmenrechtlichen Gründen hätte völlig leer ausgehen müssen.

Aus dem Schulwesen bleibt noch nachzutragen, daß die Lehrkräfte an den höheren Wirtschaftsschulen und an den Ingenieurschulen, also den Schulen, die zu einer Fakultätsreife führen, künftig die Amtsbezeichnung „Dozent“ führen werden, und zwar sowohl in den Besoldungsgruppen A 13 und A 14, und als Direktorstellvertreter auch in A 14 a, während der „Direktor“ selbst mit dieser Amtsbezeichnung, wie der Direktor der höheren Schule, in A 15 eingestuft ist.

Die sich nicht auf Lehrer beziehenden Änderungen in den Besoldungsgruppen A 13, A 13 a und A 14 sind, soweit sie nicht vorgetragen wurden, überwiegend zwangsläufig Konsequenzen aus der beschlossenen Regelbeförderung. Aus der Besoldungsgruppe A 13 a ist vielleicht noch erwähnenswert, daß es künftig die etwas schwerfällige Amtsbezeichnung „Regierungs- und“, also zum Beispiel „Regierungs- und Baurat“, „Regierungs- und Kulturrat“, nicht mehr geben wird. Sie ersehen dies daraus, daß der gesamte Katalog dieser Amtsbezeichnungen auf der rechten Seite der Vorlage mit „künftig wegfallend“ gekennzeichnet ist. Diese Beamten, die bisher in der Besoldungsgruppe A 13 a waren, werden demnächst alle in der Besoldungsgruppe A 14 wieder auftauchen, aber im Wege einer echten Beförderung, und dann eine wesentlich kürzere Amtsbezeichnung tragen - um bei den eben gewählten zwei Beispielen zu bleiben - „Oberbaurat“ und „Oberkulturrat“.

Aus der Besoldungsgruppe A 14 sei noch ein Satz zur Fußnote 1 gesagt, die für die gesamte Besoldungs-

(König)

gruppe ausgebracht ist. Durch die Regelbeförderung ist es notwendig geworden, Behördenleitern, die bisher in A 14 eingestuft waren, eine Zulage zu gewähren, um sie von den ihnen unterstellten Beamten, die ja nun ebenfalls in die Gruppe A 14 aufrücken, ihrer Dienstleiter-Stellung entsprechend, abzuheben. Es handelt sich um eine widerrufliche Stellenzulage von 50 DM.

Der Polizeidirektor, der bisher ausschließlich in A 14 eingestuft war, hat den Zusatz erhalten „soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15“. Er hat also künftig die Möglichkeit, im Wege der Beförderung nach A 15 zu kommen. Dasselbe gilt auch für die „Polizeipräsidenten“, die in A 15 und A 16 ausgebracht wurden. Man wollte dadurch eine etwas flexiblere Regelung erreichen und die tatsächliche Einstufung der Amtsinhaber dem jeweiligen Haushaltsplan überlassen.

Auch im höheren Dienst wurden einige nicht vollausgebaute Laufbahnen um ein Beförderungs- oder Spitzenamt erweitert. So wurden in der Besoldungsgruppe A 15 die Ämter des „Archivdirektors“, „Chemiedirektors“, „Eichdirektors“, „Vermessungsdirektors“ und „Veterinärdirektor“ neu geschaffen. Der Landeskonservator wurde von A 14 nach A 15 übergeleitet. Der bisherige „Polizei- und Gendarmeriedirektor“, der höchste Polizeivollzugsbeamte des Landes, führt künftig die Amtsbezeichnung „Landespolizeidirektor“ und ist in A 15 eingestuft.

In Besoldungsgruppe A 16 wurden neu geschaffen die Ämter des „Leitenden Medizinaldirektors“, des „Leitenden Baudirektors“ und des „Landesbrandinspektors“, der damit erstmals mit einer besonderen Amtsbezeichnung in die Besoldungsordnung Eingang gefunden hat. Ebenfalls neu in der Besoldungsgruppe A 16 ist das Amt des „Direktors der Universitätsbibliothek“, das dem Umfang und der Bedeutung der Bibliothek entsprechend, von Besoldungsgruppe A 15 nach A 16 übergeleitet wurde.

Um auch optisch die richtige Zuordnung der Beamten des Wissenschaftlichen Dienstes beim Landtag als Parlamentsbeamte kenntlich zu machen, wurde weiter in A 16 - dem Ministerialrat entsprechend - die Amtsbezeichnung „Parlamentsrat“ eingeführt und als Pendant zum „Leitenden Ministerialrat“ in B 3 auch der „Leitende Parlamentsrat“.

Meine Damen und Herren, ich habe bewußt die Richter insgesamt bei der Behandlung des höheren Dienstes bisher ausgespart, um nunmehr im Zusammenhang etwas zur Justiz zu sagen. Hier ist zunächst festzustellen, daß es bei der schon bisher geltenden Automatik geblieben ist, wonach jeder Richter nach Durchlaufen der 8. Dienstaltersstufe kraft Gesetzes in die Besoldungsgruppe A 14 aufsteigt. Hier gibt es also im Gegensatz zum Institut der Regelbeförderung keinen Ermessensspielraum für den Dienstherrn, sondern hier handelt es sich um eine gesetzliche Durchstufung, die keine Ausnahme duldet.

Bleiben wir zunächst bei der Ordentlichen Gerichtsbarkeit: Hier wird der „Oberamtsrichter“ als aufsichtführender Richter bei einem Amtsgericht mit drei richterlichen Planstellen, der bisher in der Besoldungsgruppe A 14 mit einer Zulage von 49 DM eingestuft war, in die Besoldungsgruppe A 14 a übergeleitet. Dasselbe gilt für den „Ersten Staatsanwalt“. Gleichzeitig wurden weitere A 14 a-Stellen und damit Beförderungsstellen dadurch geschaffen, daß bei den größeren Amtsgerichten Abteilungsleiter vorgesehen wurden, wobei die Abteilung jedoch mindestens zwölf richterliche Planstellen

umfassen muß. Daß die Direktoren aller Gerichtszweige an der besseren Schneidung der Besoldungsgruppe A 15 partizipieren, wurde schon erwähnt.

Die nächste bedeutsame Verbesserung wurde bei den „Leitenden Oberstaatsanwälten“ und den „Landgerichtspräsidenten“ vorgenommen, die im Zusammenhang zu sehen sind. Die Landgerichtspräsidenten werden künftig in den Besoldungsgruppen B 2, B 3 oder B 4 eingestuft sein, wobei die Eingruppierung jeweils von der Zahl der Richterstellen abhängt. Der Ausschuß hat nun die Leitenden Oberstaatsanwälte in eine feste Relation zu den Landgerichtspräsidenten gesetzt, und zwar dergestalt, daß bei einem Landgerichtspräsidenten nach B 4 der Leitende Oberstaatsanwalt nach B 2, bei einem Landgerichtspräsidenten nach B 3 der Leitende Oberstaatsanwalt nach A 16 und bei einem Landgerichtspräsidenten nach B 2 der Leitende Oberstaatsanwalt nach A 15 mit einer Zulage von 106 DM eingestuft ist.

Auch die Vertreter der Landgerichtspräsidenten sind an die Einstufung der Präsidenten gekoppelt, und zwar erhält - Sie finden dies in der Fußnote 3 in Besoldungsgruppe A 15 - der Landgerichtsdirektor als Ständiger Vertreter des in B 2 oder B 3 eingestuftem Präsidenten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 53 bzw. 106 DM, während der Ständige Vertreter eines in B 4 eingestuftem Landgerichtspräsidenten als Landgerichtsdirektor in A 16 eingestuft ist.

Der „Generalstaatsanwalt“, bisher in B 3 eingestuft, wurde der staatspolitischen Bedeutung des Amtes entsprechend nach B 5 übergeleitet, während sein Ständiger Vertreter in B 2 eingestuft wurde, also in der gleichen Gruppe wie der Leitende Oberstaatsanwalt bei einem sogenannten „großen“ Landgerichtspräsidenten. Die beiden Oberlandesgerichtspräsidenten wurden von B 6 nach B 7 gehoben und der Vizepräsident bei einem Oberlandesgericht von A 16 nach B 3.

Die Senatspräsidenten der Ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit, die bisher in A 16 eingestuft waren, wurden nach B 2 übergeleitet, ebenso die Verwaltungsgerichtspräsidenten. Dabei muß man wissen, daß hier die eigentliche Verbesserung darin liegt - B 2 liegt nur 73 DM über dem Endgrundgehalt von A 16 -, daß die Gehälter aus der B-Gruppe ohne Rücksicht auf das Alter des Amtsinhabers gezahlt werden, so daß zum Beispiel bei einem jüngeren Senatspräsidenten ein erheblicher Besoldungsgewinn eintreten kann.

Der Präsident des Oberverwaltungsgerichts wurde mit Rücksicht darauf, daß er zugleich der geborene Vorsitzende des Verfassungsgerichtshofs ist - wie es für die Staatssekretäre bereits durch die Regierungsvorlage vorgesehen war - durch den Ausschuß von B 8 nach B 9 eingestuft. Dasselbe gilt für den Präsidenten des Rechnungshofes, der auch bisher mit den Staatssekretären in der gleichen Besoldungsgruppe war. Die Vizepräsidenten wurden entsprechend nach B 5 eingestuft.

Aus der Arbeitsgerichtsbarkeit ist noch zu erwähnen, daß in Besoldungsgruppe A 15 das Amt des „Arbeitsgerichtsdirektors“ als Leiter eines Arbeitsgerichts mit mindestens 4 richterlichen Planstellen neu geschaffen wurde. Bisher erhielt der betreffende Richter lediglich eine geringe Zulage in A 14. Der Ausschuß war sich darüber einig, daß im Rahmen der Verwaltungsreform die Bezirke der Arbeitsgerichte so gebildet werden

(König)

sollten, daß auch tatsächlich einige Arbeitsgerichte mit 4 richterlichen Planstellen entstehen.

Während bisher die Sozialgerichtsdirektoren in A 15 eingruppiert waren, bei größeren Gerichten mit einer Zulage, führen sie in Zukunft die Amtsbezeichnung „Sozialgerichtspräsident“ und werden einheitlich aus der Besoldungsgruppe A 16 besoldet. Der Präsident des Landesozialgerichtes wurde von B 3 nach B 5 gehoben und entsprechend der Vizepräsident beim Landesozialgericht nach B 2 mit einer Zulage von 100 DM - bisher in A 16. Entsprechend der Entwicklung bei den übrigen Gerichtsbarkeiten wurde der Finanzgerichtspräsident von A 16 nach B 3 übergeleitet.

Zur B-Besoldung, die durch die zusammenhängende Darstellung der Richterbesoldung schon zu einem großen Teil vorweggenommen wurde, ist generell folgendes zu bemerken: Die Vermehrung der Beförderungstellen in den unteren Besoldungsgruppen des höheren Dienstes machte es zur Wahrung einer angemessenen Besoldungsrelation notwendig, auch einige leitende Ämter entsprechend neu zu bewerten.

In B 2 neu aufgenommen wurden die Ämter des „Direktors des Landesozialamtes“, des „Direktors des Landesversorgungsamtes“ und des „Geschäftsführenden Direktors des Römisch-Germanischen Zentralmuseums in Mainz“.

An dieser Stelle sind auch einige Worte zur Neuordnung der Besoldung der Landräte zu sagen. Bisher waren die Landräte nach A 14 eingestuft und waren nach der Regierungsvorlage für die Besoldungsgruppe A 15 vorgesehen. Daneben erhielten sie aber seit jeher eine nach der Größe des Kreises gestaffelte Kreiskommunalzulage. Der Ausschuß hat nunmehr beschlossen, die Kreiskommunalzulage wegzulassen und die Landräte, bei entsprechend höherer Eingruppierung, durch ein ausschließlich vom Land zu zahlendes Staatsgehalt zu besolden. In Konsequenz dieser Erwägungen wurden die Landräte in B 2 und 3 eingestuft, je nach der Größe des Landkreises, wobei der Schnitt bei 60 000 Einwohnern gemacht wurde. Daneben erhalten die Landräte eine Dienstaufwandsentschädigung, ebenfalls gestaffelt nach der Größe des Kreises, von 220 bzw. 260 DM, die vom Landkreis zu zahlen ist.

Aus der Besoldungsgruppe A 16 wurden die Ämter des Präsidenten des Statistischen Landesamtes, der Direktoren bei der Landesversicherungsanstalt, das Amt des Regierungsvizepräsidenten und des Finanzpräsidenten in die Besoldungsgruppe B 3 übergeleitet. Die Neueinstufung der Regierungsvizepräsidenten in die Besoldungsgruppe B 3 machte die besoldungsmäßige Gleichstellung entsprechender Abteilungsleiter in den Ministerien notwendig. Es wurde deshalb das Amt des Leitenden Ministerialrats in Besoldungsgruppe B 3 neu geschaffen, wie dies in der Mehrzahl der übrigen Länder bereits geschehen oder vorgesehen ist.

Neu geschaffen wurde in der Besoldungsgruppe B 3 ebenfalls das Amt des „Präsidenten des Staatlichen Prüfungsamtes für das Lehramt im höheren Dienst“, das dem Amt des Präsidenten des Justizprüfungsamtes entspricht.

Der Erste Direktor bei der Landesversicherungsanstalt, bisher in der Besoldungsgruppe B 2, wurde nach B 4 höhergestuft, der Kanzler der Johannes Gutenberg-Universität aus A 16 nach B 4 übergeleitet. Der Vizepräsident des Rechnungshofs wurde von B 3 nach B 5 gehoben, ebenso der Präsident der Landesstraßenver-

waltung. Das in der Regierungsvorlage vorgesehene Amt des „Landesforstpräsidenten“ in Besoldungsgruppe B 5 wurde ersatzlos gestrichen, weil der Ausschuß der Auffassung war, daß für Abteilungsleiter in Ministerien eine besondere Amtsbezeichnung nicht veranlaßt ist. Die Ministerialdirigenten werden künftig ihre Bezüge aus der Besoldungsgruppe B 6 - bisher B 5 - erhalten. Die Regierungspräsidenten und der Oberfinanzpräsident würden mit Rücksicht auf die Verbesserung in der Besoldung der Vizepräsidenten und des Finanzpräsidenten sowie zur Angleichung an die Verhältnisse in anderen Bundesländern aus B 6 nach B 7 übergeleitet. Und schließlich wurden zur Wahrung eines angemessenen Besoldungsabstandes gegenüber den vorgenannten Leitern der Mittelbehörden die Staatssekretäre - wie schon erwähnt -, ebenso wie in mehreren anderen Bundesländern, von B 8 nach B 9 höhergestuft.

Damit, meine Damen und Herren, komme ich zur H-Besoldung, die - das hat der Herr Kollege Dr. Neubauer schon gesagt - eine grundsätzliche Änderung des bisherigen Systems bedeutet. Künftig wird es neben den bisherigen Besoldungsordnungen A und B also auch eine Besoldungsordnung H geben, die die Besoldungsgruppen H 1 bis H 4 umfaßt, das heißt mit anderen Worten, vom Privatdozenten bis zum Ordentlichen Professor reicht. Damit sind die bisherigen Bestimmungen für Hochschullehrer, die in den Besoldungsgruppen A 16 a bis A 16 c mit entsprechenden Fußnoten enthalten waren, überflüssig geworden und konnten gestrichen werden.

Schon die Regierungsvorlage hatte eine Besoldungsordnung H für Hochschullehrer im Sinne des § 190 des Landesbeamtengesetzes vorgesehen. Eine entscheidende Änderung wurde allerdings vom Ausschuß dadurch vorgenommen, daß auch die Professoren an den Pädagogischen Hochschulen und den Staatlichen Hochschul-instituten mit in die neue Besoldungsordnung H aufgenommen wurden.

In den Vorbemerkungen zur Besoldungsordnung H finden Sie unter I. einige für die Hochschullehrerbesoldung typische Sonderregelungen. So ist in Ziffer 1 festgelegt, daß zur Gewinnung hervorragender Lehrstuhlinhaber der Kultusminister den Ordentlichen und Außerordentlichen Professoren

1. Dienstalterszulagen vorweg gewähren kann,
2. in besonderen Einzelfällen Sondergrundgehälter gewähren kann
- und damit Sie auch einmal hören, was das in Zahlen bedeutet: in H 3 bis zu 2 331 DM und in H 4 bis zu 2 797 DM -
und schließlich
3. zur Ergänzung des Grundgehalts ruhegehaltfähige oder nichtruhegehaltfähige Zuschüsse gewähren kann, und zwar in H 3 bis zu 600 DM und in H 4 bis zu 700 DM.

Dabei ist festgelegt, daß Sondergrundgehälter für mehr als 25 v. H. der Ordentlichen und Außerordentlichen Professoren und Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehalts an mehr als 10 v. H. der Ordinarien nur mit Zustimmung des Finanzministers gewährt werden können, wobei sich die Prozentsätze nach den Planstellen H 3 und H 4 im jährlichen Haushaltsplan berechnen.

(König) -

In I. Ziff. 2 der Vorbemerkungen finden Sie die Neuregelung des bisherigen Kolleggeldsystems. Bisher erhielten die Hochschullehrer einen Anteil an den für ihre Vorlesungen eingehenden Unterrichtsgebühren, so daß die Kolleggeldeinnahmen von der Anzahl der Hörer abhängig war. Dieses bisherige Kolleggeldsystem wird jetzt durch ein System abgelöst, in dem eine feste Kolleggeldpauschale gewährt wird, und zwar für die Nicht-Ordinarien in einer Höhe von 1200 bis 2400 DM - im einzelnen in den Fußnoten zu H 1, H 2 und H 3 geregelt - und für die Ordinarien je nach Vereinbarung zwischen 3000 und 18000 DM. Dabei ist zu bemerken, daß die Kolleggeldpauschale, mit Ausnahme eines Betrages von 250 DM monatlich, nicht ruhegehaltfähig und nicht emeritierungsfähig ist.

Unter II. der Vorbemerkungen zur H-Besoldung wurden für die Professoren an den Pädagogischen Hochschulen und an den Staatlichen Hochschulen die Möglichkeiten für ähnliche Sonderregelungen geschaffen; auch hier können zur Gewinnung hervorragender Wissenschaftler Dienstalterszulagen vorweg sowie Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt gewährt werden - allerdings in etwas geringerer Höhe -, nicht aber ist vorgesehen eine Kolleggeldpauschale.

Im einzelnen ist zur H-Besoldung folgendes zu bemerken: In die Besoldungsgruppe H 1, die nach den Beschlüssen des Ausschusses in den Gehaltssätzen der Besoldungsgruppe A 14 entspricht - die Regierungsvorlage hatte die Gruppe H 1 nach A 13 a geschnitten -, wurden die bisher in A 13 eingestufteten Hochschullehrer übernommen. Ergänzt wurde die Gruppe H 1 noch durch den Wissenschaftlichen Assistenten, der in Zukunft mit der Habilitation automatisch in die Besoldungsgruppe H 1 aufrückt. Der Ausschuß glaubte diese Änderung vornehmen zu sollen, weil er es angesichts der auch im höheren Dienst geltenden Regelbeförderung nicht für vertretbar hielt, habilitierte Leute noch in der Besoldungsgruppe A 13 zu belassen.

Der außerplanmäßige Professor, der nach der Regierungsvorlage in H 1 eingestuft war, wurde vom Ausschuß in die Besoldungsgruppe H 2 - die der Besoldungsgruppe A 14 a entspricht - eingestuft. Dasselbe gilt für die Oberärzte, die Oberassistenten und die Wissenschaftlichen Assistenten, immer vorausgesetzt, daß sie außerplanmäßige Professoren sind.

Zur Verstärkung des sogenannten Mittelbaues wurde in der Besoldungsgruppe H 2 das Amt des Abteilungsvorstehers neu geschaffen. Auch der Wissenschaftliche Rat und Professor an einer Wissenschaftlichen Hochschule, der bisher in der Besoldungsgruppe A 13 a eingestuft war, erhält künftig Bezüge aus der Besoldungsgruppe H 2.

In der Besoldungsgruppe H 3, die der Besoldungsgruppe A 15 entspricht, finden Sie den Abteilungsvorsteher - in Stellen von besonderer Bedeutung - sowie den Außerordentlichen Professor, der bisher der Besoldungsgruppe A 16 a (gleich A 14) zugeordnet war. Neu aufgenommen wurden vom Ausschuß in die Besoldungsgruppe H 3 der Professor an einer Pädagogischen Hochschule sowie der Professor an einem Staatlichen Hochschulinstitut, beide mit dem Zusatz „soweit nicht in Besoldungsgruppe H 4“.

Der Besoldungsgruppe H 4, die jetzt in ihren Gehaltssätzen mit der Besoldungsgruppe A 16 gleichsteht - bisher Besoldungsgruppe A 16 c, die 168 DM unter der Gruppe A 16 lag -, sind der Ordentliche Professor an

einer Wissenschaftlichen Hochschule sowie die Professoren an den Pädagogischen Hochschulen und den Staatlichen Hochschulinstituten zugeordnet; die beiden letzteren mit dem Zusatz „soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 3“.

In Konsequenz der Einbeziehung der Staatlichen Hochschulinstitute in die H-Besoldung - um Ihnen die Dinge einmal an einem Beispiel etwas plastischer vortragen zu dürfen - werden der Direktor des Hochschulinstituts für Leibeserziehung, der Direktor des Hochschulinstituts für Kunst- und Werkerziehung sowie der Direktor des Hochschulinstituts für Musik in die Besoldungsgruppe H 4 übergeleitet und erhalten die Amtsbezeichnung „Professor an einem Staatlichen Hochschulinstitut“.

Mit der Einführung der H-Besoldung, die insbesondere für die jüngeren Hochschullehrer spürbare Besoldungsverbesserungen bringt, hofft der Ausschuß Bestrebungen Rechnung getragen zu haben, für die der Wissenschaftsrat, die Kultusministerkonferenz und der Hochschulverband schon seit längerer Zeit eingetreten sind. Durch die Reform des Kolleggeldsystems soll die notwendige Vermehrung der Lehrstellen, insbesondere die Schaffung von Parallel-Lehrstühlen und der Ausbau eines qualifizierten Mittelbaues des Lehrkörpers zur Entlastung der Ordinarien erleichtert werden. So betrachtet, darf in der Neuordnung der Hochschullehrerbesoldung vielleicht ein Stück Hochschulreform gesehen werden.

Lassen Sie mich hier an dieser Stelle noch die inzwischen an Sie verteilte Drucksache II/453 erwähnen. Sie schlägt im wesentlichen einige Korrekturen vor, die der Ausschuß nach letzter Lesung der Vorlage, wie wir sie Ihnen unterbreitet haben, noch miteinbeziehen zu müssen glaubte. Im einzelnen brauche ich darauf nicht einzugehen.

Zum Schluß noch einige Bemerkungen zum Inkrafttreten des Gesetzes.

In der Regierungsvorlage war ursprünglich vorgesehen, die Novelle zum 1. April 1965 in Kraft treten zu lassen. Dieses Datum hätte nur durch eine rückwirkende Inkraftsetzung eingehalten werden können. Angesichts der erheblichen Verbesserungen auf Grund der Beschlüsse des Ausschusses und der damit notwendigerweise verbundenen Mehraufwendungen - nach der Regierungsvorlage wurden die Kosten vom Ministerium auf 25 Millionen DM geschätzt, die Ihnen vorliegende Drucksache soll nach Meinung des Finanzministeriums Mehrausgaben von zirka 55 bis 60 Millionen DM jährlich verursachen - glaubte der Ausschuß, eine so weitgehende Rückwirkung des Gesetzes nicht mehr verantworten zu können. Auch in diesem Punkte - das muß ich betonen - war der Ausschuß einhelliger Auffassung.

Lassen Sie mich nun noch ein letztes Wort sagen zu einer Diskrepanz, die der Vorlage innewohnt. Während ein Teil der Beamtenschaft unmittelbar mit Inkrafttreten des Gesetzes höhere Bezüge bekommt - dies trifft in all den Fällen zu, in denen der Beamte Kraft Gesetzes in eine höhere Besoldungsgruppe eingestuft wurde -, bedarf es für die Masse der Beamten noch eines entsprechenden Tätigwerdens ihrer Dienstherrn, nämlich der Aushändigung einer Beförderungsurkunde; dies gilt zum Beispiel für alle Beamten, die für eine Regelbeförderung in Frage kommen. Die haushalts-

(König)

rechtlichen Voraussetzungen hierfür wurden bereits vorsorglich in § 8 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1965 geschaffen, indem dort der Finanzminister ermächtigt wurde, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags bei einer Änderung der Besoldungsordnungen Planstellen umzuwandeln oder neu zu schaffen.

Dabei gibt der Ausschuß jetzt und hier seiner Überzeugung Ausdruck, daß von dieser Ermächtigungsnorm alle Höherstufungen gedeckt sind, also auch zum Beispiel die Regelbeförderungen, die auf Grund des neuen Besoldungsgesetzes möglich sind. Der Ausschuß ist deshalb übereingekommen, daß die Landesregierung im September - es wurde bereits ein fester Termin vereinbart - dem Ausschuß eine entsprechende Vorlage zuleitet, damit auch diesen Beamten die volle Wohltat des Gesetzes wie beabsichtigt zugute kommt.

In dieser Sitzung soll ebenfalls - auch darüber bestand Einmütigkeit - über eine Neugestaltung der Stellenpläne Beschluß gefaßt werden, wobei sich der Ausschuß dahingehend einig war, daß im einfachen und mittleren Dienst alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden sollten. Für den einfachen Dienst hat sich der Ausschuß schon jetzt auf folgende Relation festgelegt:

Besoldungsgruppen A 2 / A 3 = 35 v. H. -
bisher 65 v. H. -

Besoldungsgruppe A 4 = 50 v. H. -
bisher 35 v. H. -

und in der
neuen Besoldungsgruppe A 4 a = 15 v. H.

Meine Damen und Herren! Damit wäre ich am Ende der Berichterstattung über die Beratungen und Beratungsergebnisse im Haushalts- und Finanzausschuß. Der Bericht mußte notwendigerweise - das habe ich vorweg gesagt - trotz seines Umfangs lückenhaft bleiben. Dennoch, so hoffe ich, hat er einiges von den Bemühungen - das ist auch an die Adresse der gesamten Beamtenschaft unseres Landes gesagt - des Ausschusses deutlich werden lassen, ein modernes und den Erfordernissen der Zeit gerecht werdendes Besoldungsgesetz zu schaffen, um damit auch von der materiellen Seite her ein deutliches Ja zum Berufsbeamtentum zu sagen. Gleichzeitig hoffe ich, daß der Bericht es Ihnen, meine verehrten Kolleginnen und Kollegen, die Sie bei den Beratungen des Finanzausschusses nicht dabei waren, erleichtert, nunmehr Ihr Votum abzugeben.

Es bleibt mir in Übereinstimmung mit dem Herrn Vorsitzenden des Ausschusses noch übrig, Dank zu sagen all denen, die dem Ausschuß bei der nicht immer leicht zu bewältigenden Arbeit unterstützend zur Seite gestanden haben. Dieser Dank gilt allen Ministerien, speziell naturgemäß dem Finanzministerium, und hier erstlinig den Herren der Abteilung I, die sicherlich ein wesentliches Paket an Arbeit mit zu bewältigen hatten. Ich darf aber auch Dank sagen den Herren des Wissenschaftlichen Dienstes und den Herren des Stenographischen Dienstes, die zweifellos diesen Dank verdienen; sie sind beinahe über Gebühr in Anspruch genommen worden.

Namens des Haushalts- und Finanzausschusses bitte ich um Ihre Zustimmung zu den beiden Drucksachen.

(Beifall des Hauses.)

Vizepräsident Rothley:

Ich danke für die Berichterstattung. Wir treten nun in die Mittagspause ein. Ich habe dem Hause bekanntzugeben, daß um 14.00 Uhr der Hauptausschuß im Fraktionszimmer der CDU zur Wahl seines Vorsitzenden zusammentritt.

Ich unterbreche die Sitzung bis 14.15 Uhr.

Unterbrechung der Sitzung: 12.43 Uhr.

Wiederbeginn der Sitzung: 14.15 Uhr.

Präsident Van Volxem:

Die Sitzung ist wieder eröffnet. Ich begrüße auf der Tribüne als Gäste des Landtages Beamte des Bundesgrenzschutzes und die Untersekunda der Ursulinschule in Trier.

(Beifall des Hauses.)

Wir fahren fort beim Punkt 2 der Tagesordnung. Ich eröffne die Besprechung. Das Wort hat Herr Abgeordneter Schmidt (SPD).

Abg. Schmidt:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zunächst möchte ich als Sprecher der sozialdemokratischen Landtagsfraktion unseren Herren Berichterstattern Dank sagen für die umfangreichen Mühen, die sie sich in Verbindung mit dem Wissenschaftlichen Dienst unseres Landtages gemacht haben, um dem Parlament eine gute Übersicht über die Beschlußfassung zur Besoldungsordnung zu geben.

(Beifall im Hause.)

Wer zugehört hat, hat gespürt, daß hier fast eine Wissenschaft für sich behandelt wurde. In der Tat ist das Eindringen in die Besoldungsproblematik auch für den, der sich jahraus, jahrein damit beschäftigen muß, allmählich eine bedeutsame und schwierige Aufgabe geworden. Die Zeit ist längst vorbei, wo sich unsere öffentlichen Bediensteten nur auf den guten Willen der Dienstherrn verlassen und wo die Tätigkeit zur Wahrnehmung eigener Interessen im Rahmen von Organisationen fast standesunwürdig war. Die moderne gesellschaftliche Entwicklung hat dazu geführt, daß der Beamte - mit Recht - seine materiellen Interessen wahrnimmt, und man muß aus dieser Wahrnehmung der materiellen Interessen wohl zu der Einsicht kommen, daß auch bei den öffentlichen Bediensteten die Titel zwar noch interessant sind, aber die Mittel wichtiger geworden sind. Das kann nicht anders sein in einer Gesellschaft, die insgesamt so sehr die wirtschaftlichen Lebensbedingungen in den Vordergrund ihrer Betrachtungen gerückt hat. Und es wird vermutlich auch auf lange Sicht dabei bleiben.

Wir, die wir uns an der Besoldungsordnung, ich möchte sagen, fast „aufgehängt“ haben, werden nicht damit rechnen können, daß mit der heutigen Verabschiedung der Besoldungsneuordnung Ruhe auf lange Sicht eingeleitet ist. Im Gegenteil, wir müssen damit rechnen, daß sich im Gefolge des in Gang gekommenen

(Schmidt)

Umschichtungsprozesses neue Unterhaltungen und am Ende Auseinandersetzungen über weitere Reformen abzeichnen werden. Ich will damit nicht schon heute ermuntern zu neuen Anträgen und zu neuem Vorgehen.

Ich glaube, niemand bedarf einer solchen Ermunterung; Anzeichen dafür liegen bereits vor.

Ich möchte, auch namens unserer Fraktion, bitten, daß man beim Betrachten des Ergebnisses den Bemühungen des Parlaments ein wenig Gerechtigkeit widerfahren läßt!

(Beifall im Hause.)

Wir alle haben es uns sicherlich nicht leicht gemacht, insbesondere da wir in diesem Parlament wissen, daß wir mit unserem Vorgehen manche kritischen Bemerkungen anderer Länder auslösen werden. In diesem Zusammenhang darf ich jedoch darauf verweisen, daß dieser Landtag bereits zu Beginn der 50er Jahre eine Besoldungsgesetzgebung entwickelte, die damals auch als fortschrittlich galt; in kurzer Zeit schlossen sich alle übrigen Länder unserem Vorgehen an. Es ist nicht unbedingt derjenige am ausgabefreudigsten, der am schnellsten aus den Entwicklungen die Konsequenzen zieht.

Wir sind der Meinung, daß der öffentliche Bedienstete - auch eines finanzschwachen Landes - das Recht hat, gerecht behandelt zu werden. Und wir glauben, nichts beschlossen zu haben, was dem Prinzip einer gerechten Behandlung widerspricht.

Wir wissen, daß wir in einzelnen Entscheidungen zunächst noch etwas vorne liegen. Wer das gesamte System richtig wertet, weiß jedoch, daß wir unsere Ankündigung wahrgemacht haben, unsere neue Besoldungsordnung in die gute Mitte der Länder zu legen. Es mag sein, daß die eine oder andere Bestimmung den Nachbarländern etwas überspitzt erscheint. Wir glaubten jedoch, im Interesse einer harmonischen Abrundung der ganzen Dinge hier und da gewisse Konzessionen machen zu müssen, weil auch wir wissen - ich glaube, das war die Meinung aller, die an der Beratung beteiligt waren -, daß der öffentliche Bedienstete in der allgemeinen Einkommensentwicklung der letzten Jahre zurückgeblieben war.

Der Abstand von ehemals wird - so meinen wir - nicht mehr voll erreichbar werden. Es wäre auch nicht einmal wünschenswert; denn es ist gut, daß gewisse Schichten unseres Volkes, welche früher das Niedrigsteinkommen erhielten, nachziehen konnten. Man kann nicht alle Dinge, die heute auf der Besoldungs- und Einkommensebene geschehen, nur von den früheren Niedrigsteinkommen gewisser Volksgruppen ableiten.

Man muß der anderen Seite allerdings sehen, daß der öffentliche Bedienstete auch nicht deshalb gegenüber Einkommensgruppierungen - besonders in der Privatwirtschaft - weitgehend zurückhängen kann, weil er öffentlicher Bediensteter ist. Hier muß die öffentliche Hand, und damit auch das Parlament, versuchen, einen gerechten Ausgleich zu finden. Wir haben diesen Versuch in der vorliegenden Besoldungsordnung gemacht.

Meine Damen und Herren! Dieser Umschichtungsprozeß, den wir zu verzeichnen haben, wird sich - wie ich eingangs schon festgestellt habe - nach unserer Auffassung noch fortsetzen. Es wird Aufgabe des Parla-

ments sein, bei einem Fortsetzen des Umschichtungsprozesses eines Tages wieder zu den Dingen Stellung zu nehmen.

Es ist eine gute Sache, daß dieser Landtag sich - so glaube ich jedenfalls noch bis zu dieser Minute annehmen zu können - einstimmig zu den Beschlüssen bekennen wird, die heute morgen vom Haushalts- und Finanzausschuß vorgelegt wurden, weil es damit gelungen ist, die Besoldungsreform in Rheinland-Pfalz noch vor den Bundestagswahlen aus den politischen Auseinandersetzungen herauszunehmen. Wir haben uns in unserer Arbeit von dieser Absicht auch deshalb leiten lassen, um nicht die Besoldungsprobleme der einzelnen öffentlichen Bediensteten und deren Gesamtheit zum Gegenstand von wahlpolitischen Auseinandersetzungen zu machen.

Die gefundene Regelung ist eine echte Kompromißlösung. Alle Beteiligten haben ab- und zugegeben.

Ich muß seitens der sozialdemokratischen Fraktion anerkennen, daß das Bemühen allseitig war, eine möglichst breite Basis für die Verabschiedung der Besoldungsordnung zu finden. Dadurch sind wir heute in die Lage versetzt worden, seitens unserer Fraktion auf Abänderungsanträge irgendwelcher Art verzichten zu können, um damit das, was beschlossen worden ist, parlamentarisch breit untermauern zu helfen. Wir sind uns sicher, daß auch unsere eigenen Vorstellungen nicht überall erfüllt worden sind. Wir hätten beispielsweise in der Lehrerbesoldung gerne die L-Besoldung gesehen. Nach unserer Meinung wird sie nicht mehr von der Tagesordnung herunterkommen; sie wird eines Tages Gegenstand von Beschlußfassungen werden. Wir hätten in der Frage der Ortszuschläge sicherlich gern eine andere Regelung gesehen, weil es hier möglich gewesen wäre, gerade die Einkommen der unteren Bedienstetengruppen erheblich zu verbessern. Hier wird es insbesondere eine Frage der Bundesgesetzgebung sein, die notwendigen Schlußfolgerungen aus einer Entwicklung zu ziehen, die sich auf diesem Gebiet angekündigt hat. Die Zusammenlegung der Ortszuschläge in zwei Gruppen ist nach unserer Auffassung sinnvoller als die Beibehaltung der vier Gruppen. Mit diesen Dingen wird sich der Bundesgesetzgeber über das Bundesrahmengesetz demnächst zu beschäftigen haben.

Wenn wir heute der vorgelegten Besoldungsordnung zustimmen, dann verbinden wir mit dieser Zustimmung den Wunsch, daß auf der Bundesebene in Verbindung mit den Ländern in Zukunft überlegt wird, wie eine möglichst gemeinsame und gerechte Besoldungsregelung gefunden werden kann, sofern diese gemeinsame Regelung wünschenswert ist und sich mit den allgemeinen Dienstaufgaben vereinbaren läßt.

Meine Damen und Herren! Die sozialdemokratische Landtagsfraktion weiß, daß mit der gefundenen Lösung nicht alle Wünsche erfüllt sind. Sie ist aber der Meinung, daß gegenüber dem Bisherigen ein erheblicher Fortschritt erzielt wird.

Sie ist nicht böse darüber, daß so viele Organisationen, Verbände und Gruppen an uns herangetreten sind, um ihre Wünsche anzumelden. Wir glauben, daß die Zusammenarbeit und die Mitarbeit der Betroffenen auch uns als Abgeordneten in vielen Fragen wertvolle Hinweise gegeben hat. Wir hoffen aber - und damit möchte ich schließen -, daß die Besoldungsordnung, die wir heute verabschieden, ein Beitrag dazu ist, daß zwi-

(Schmidt)

schen den öffentlichen Bediensteten und den demokratischen Parteien auch in Zukunft ein gutes Vertrauensverhältnis gegeben sein möge!

(Beifall der SPD und im Hause.)

Präsident Van Volxem:

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Kohl (CDU).

Abg. Dr. Kohl:

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wer sich in den letzten Monaten - der Herr Berichterstatter hat das heute früh bereits ausgeführt - in über 21 ganztägigen Arbeitssitzungen des Haushalts- und Finanzausschusses und - ich darf das für meine Fraktion sagen - in mindestens ebensovielen Besprechungstagen innerhalb der Fraktion mit den Vertretern der einzelnen Beamtenorganisationen mit diesem Besoldungsgesetz, das heute zur Verabschiedung ansteht, beschäftigt hat, wird Gefühle nachempfinden, die man vielleicht so umschreiben kann, daß man sagt: Endlich! Auch ein Parlamentarier hat das Recht, ein solches Gefühl zum Ausdruck zu bringen, zumal er sicher sein kann, daß zumindest bei allen gutmeinenden und gutwilligen Bediensteten unseres Landes gewürdigt werden wird, daß der Landtag heute einen ganz entscheidenden Schritt in der Fürsorgepflicht für die Bediensteten des Landes Rheinland-Pfalz getan hat.

Meine Damen und Herren! Ich möchte auch von mir aus betonen, daß diese Beratungen in einer wohlthuenden und bemerkenswert guten Atmosphäre im Ausschuss stattfanden. Der Herr Kollege Schmidt hat eben schon davon gesprochen, daß ein solches Gesetz, das ja für den Nichtfachmann und für den, der sich nicht amtlich damit beschäftigen muß, kaum mehr verständlich ist in seinen einzelnen Darstellungen und Abkürzungen, das Signum eines Kompromisses trägt. Aber ich glaube, es ist ein vernünftiger, ein guter Kompromiß. Und ich habe auch Grund, von mir aus als Vorsitzender der CDU-Landtagsfraktion all denen sehr herzlich zu danken, die uns dabei geholfen haben, auch den Damen und Herren der Verwaltung des Landes. Ich nenne hier insbesondere das Finanzministerium und den Wissenschaftlichen Dienst unseres Landtags, der wohl wie in keiner anderen Form diesmal seine große Feuertaufe bestanden hat.

Meine Damen und Herren! Ich bin glücklich, daß ich heute hier ein klares Ja für die CDU zu dieser Besoldungsnovelle sagen kann, weil es die große Besoldungsreform ist, die wir gefordert, erwartet, erhofft und jetzt gemeinsam durchgesetzt haben.

(Beifall des Hauses.)

Nach mancherlei schwierigen Beratungen, die auch außerhalb des Landtags - ob ihres Zeitverzugs - nicht immer verstanden wurden, ist es ein gutes Gesetz geworden. Es ist kein Gesetz - dazu sind wir nicht fähig -, das alle Wünsche erfüllt. Aber es ist ein Gesetz - ich gehe hier ein Stück weiter als Sie, Herr Kollege Schmidt -, das dieses Land Rheinland-Pfalz weit an die Spitze der Beamtenpolitik in der Bundesrepublik bringt.

Wir hatten uns zu Beginn der Beratungen das Ziel gesetzt, daß wir die Einkommensverhältnisse unserer Bediensteten den allgemeinen Entwicklungen des Lebensstandards in der Bundesrepublik und hier im Lande Rheinland-Pfalz anpassen wollen. Wir haben dieses Ziel angestrebt; wir haben es sicher nicht in allen Punkten erreicht, aber im großen und ganzen möchte ich die Behauptung wagen, daß dieses Gesetz ein großer Wurf ist, und daß es durchaus vorzuzeigen ist im Reigen der Besoldungsgesetze der Deutschen Bundesrepublik. Erinnern Sie sich nur an die sehr scharfen Auseinandersetzungen, die in diesen Wochen und Monaten gerade hier über dem Rhein im Nachbarland Hessen zum gleichen Thema stattfinden.

Ich will nicht auf Einzelheiten eingehen. Die Herren Berichterstatter haben das Plenum und die Öffentlichkeit des Landes heute sehr eingehend über die einzelnen Bestimmungen informiert. Ich will nur drei Stichworte hier nennen. Die Einführung der Regelbeförderung, die Überführung der Ruhegehaltsempfänger in die erste Beförderungsstufe ihrer Gruppe und die H-Besoldung in ihrer heutigen - wie ich meine - modernsten Ausgestaltung in der Bundesrepublik sind Marksteine einer besonderen, modernen Beamtenpolitik des Landes Rheinland-Pfalz.

Wir haben in diesen Tagen aus Anlaß der Demonstration zum 1. Juli und der Debatte zum Thema „Bildungsnotstand“ - der Gedanke ist einem ja heute früh bei der Berichterstattung gekommen, als über die Universitätsbesoldung gesprochen wurde, lassen Sie mich das ohne Ironie doch sagen - in großen Tageszeitungen lesen können, daß etwa für den Unterbau, den Mittelbau, für die Assistenten an deutschen Universitäten wenig oder fast nichts geschehe. Wenn Sie dieses Besoldungsgesetz, wenn Sie diesen Bericht, der heute früh zu diesem Thema gegeben wurde, betrachten, werden Sie sehen, daß wir beispielhaft für andere Länder gehandelt haben.

Ich bin mir darüber im klaren, daß das, was hier für die Beamten getan wurde, notwendigerweise - Sie haben es auch angedeutet, Herr Kollege Schmidt - auch bei der Angestelltenschaft Konsequenzen mit sich bringen wird, daß man nicht unterscheiden kann in einem strikten Sinne in der Daseinsvorsorge für den Einzelbediensteten des Landes zwischen Beamten und Angestellten, und daß hier die entsprechenden Konsequenzen in absehbarer Zeit auch gezogen werden müssen.

Das Land Rheinland-Pfalz und alle Fraktionen dieses Hohen Hauses haben diesen Schritt aus freiem Ermessen getan, obwohl wir wissen, daß unsere Finanzlage nicht die günstigste ist, trotz der Tatsache, daß wir enorme Investitionen auf den vielfältigsten Gebieten des staatlichen Daseins in den nächsten Jahren zu erfüllen haben, trotz der Tatsache, daß gerade unser Land ein besonders starkes finanzielles Engagement in den nächsten Jahren in Vorbereitung zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erleben wird.

Wir wissen auch, meine Damen und Herren - auch das will ich mit allem Ernst hier aussprechen -, es ist einfach notwendig, daß Bund und Länder gemeinsam in der nächsten Legislaturperiode des Deutschen Bundestages dafür sorgen, ohne daß die verfassungsmäßigen Kompetenzen verwischt werden, daß dieses Besoldungskarussell - wenn ich es einmal so nennen darf - gestoppt wird und daß vernünftige Absprachen zwischen Bund und Ländern erfolgen.

(Beifall bei den Regierungsparteien.)

(Dr. Kohl)

Man soll nicht nur davon sprechen: zwischen Bund und Ländern, das gilt in vollem Umfang auch für die Länder untereinander. Es ist ein unguter Zustand, wenn wir bei Beratung etwa eines solchen Gesetzes erleben, daß man dann auch seitens der Verbände - das ist deren legitimes Recht, aber unsere Pflicht ist es, darauf zu achten, daß die Dinge nicht übertrieben werden - unentwegt aus diesem oder jenem Bundesland diese oder jene Spezialfrage herausgreifen und fordern kann. Eine solche Entwicklung kann am Ende überhaupt nicht mehr übersehen werden.

Die Tatsache etwa, daß unser Nachbarland Hessen jetzt keinen Stellenkegel mehr kennt, sondern die Dienstpostenbewertung eingeführt hat, deren Ergebnis ich noch nicht abzuschätzen und abzusehen vermag, führt dazu, daß heute kein echter Vergleich mehr zwischen der Situation in unserem Lande und dem unmittelbaren Nachbarland erfolgen kann. So gibt es viele, viele Punkte.

Ich bin kürzlich mit einem Kollegen zu unserer Fraktionsvorsitzendenkonferenz nach Stuttgart gefahren mit dem Hochgefühl, ein großartiges Gesetz geschaffen zu haben, und als wir dort ankamen und die neuesten Drucksachen des baden-württembergischen Landtags auf den Tisch bekamen, haben wir gesehen, daß dort in dieser und jener Frage nur die entsprechenden Fußnoten mit entsprechenden Zusätzen übernommen wurden. Hier wird eine entscheidende Schlacht des Föderalismus in Deutschland für die Zukunft geschlagen und, wenn es nicht vernünftig bewältigt wird, auch verloren. Deswegen, Herr Ministerpräsident, scheint es die Aufgabe auch des Deutschen Bundesrates zu sein, daß er sich intensiv darum kümmert, daß auf der Ebene der Regierungschefs Ergebnisse erzielt werden, die dazu führen - ohne die Länder in ihrer verfassungsmäßigen Kompetenz einzuschränken; das ist gar nicht notwendig -, daß einfach verfassungspolitische Vernunft obwaltet. Man muß darüber im klaren sein, daß es etwa in der Frage der Lehrerbesoldung oder in vielen anderen Detailfragen des Besoldungsgesetzes auf die Dauer ein unerträglicher Zustand ist, daß das eine Land vom anderen Land unter Pressuren gesetzt wird.

Ein Weiteres ist wichtig. Es scheint mir notwendig, gerade bei der engen Verflechtung der verschiedensten Verwaltungen - denken Sie an die Finanzverwaltung -, daß auch der Bund - das soll hier ausgesprochen werden, da wir immerhin über den Bundesrat eine gewisse Möglichkeit dazu haben - das seinige tut, seine Besoldung so in Ordnung zu bringen, wie sie sein muß. Es ist einfach eine Notwendigkeit, daß im großen und ganzen keine Differenz klafft zwischen der Besoldung der Länder und der des Bundes. Anfangs der fünfziger Jahre hatten wir in der Bundesrepublik den umgekehrten Zustand. Damals marschierte die Besoldung des Bundes vor der Besoldung der Länder. Heute haben sich die Dinge etwas verkehrt. Ich glaube, das ist auch kein gesunder Zustand, und wir sollten Sorge dafür tragen, daß er abgestellt wird.

Wenn man über Beamtenpolitik und Besoldungspolitik spricht, ist das nur in einem begrenzten Teil der Bevölkerung populär; auch das soll hier ausgesprochen werden. Ein Großteil unserer Mitbürger - und alle Fraktionen dieses Hauses sind sicherlich von diesen Gefühlen nicht gänzlich frei - geht auch heute noch an Fragen der Beamtenbesoldung mit einem Teil der Belastungen, die aus dem Emotionalen herauskommen. Es wird viel zu wenig bedacht, daß gerade der demokratische Rechtsstaat seiner Repräsentanten in der Beam-

tenschaft bedarf. Es wird viel zu wenig bedacht, daß etwa eine öffentliche Verwaltung, die nicht auf das Leistungsprinzip - auch unsere Regelbeförderung nimmt ausdrücklich Bezug auf das Leistungsprinzip - aufgebaut ist, auf die Dauer taub und in jeder Weise unergiebig sein wird.

Wir haben durch die eben erwähnte Regelbeförderung den psychologischen Anreiz einer echten Beförderungsmöglichkeit zu einer gangbaren Zeit gefunden.

Ich glaube, niemand von uns wird es auf die Dauer für richtig halten oder in seinem eigenen privaten Leben als überzeugend empfinden, wenn er über eine lange Zeitspanne nicht auch einmal die Anerkennung für geleistete Arbeit erfährt, also eine Dokumentation, die hier in einer Beförderung ihren Ausdruck findet.

Und so bejahen wir gerade diesen Grundsatz, der neu im Gesetz zu finden ist und die Möglichkeit gibt, auch dem einzelnen Bediensteten unseres Landes in einer Beförderung die Anerkennung für geleistete Dienste zum Ausdruck zu bringen. Insgesamt sind die Entwicklungen im Bereich der Beamtenpolitik erfreulich. Es gibt eine neue Sicht auf vielen, vielen Gebieten. Die alte Sicht - wie es ein sehr maßgeblicher Kommentar des Beamtenrechts noch vor wenigen Jahren darstellte -, daß der Beamte vor allem Hoheitsträger sei, ist weitgehend verschwunden. Sicher, der Beamte ist das und soll es auch in Zukunft bleiben, aber der Beamte soll zunächst und vor allem Bürger in einem demokratischen Rechtsstaat sein. Er soll nicht am Schalter abfertigen. Er soll daran denken, daß sich hinter und vor dem Schalter jeweils ein Mitbürger befindet. Das Gefühl der Partnerschaft soll vorhanden sein; wir sollten nie vergessen, daß gerade die Überzeugungskraft und das klare Ja der Beamenschaft zum demokratischen Rechtsstaat entscheidend sein wird für das Gelingen des demokratischen Gedankens in unserem Vaterland. Wir sollten nie die Lehren der jüngsten deutschen Geschichte vergessen. Denken Sie an die Erfahrungen der Weimarer Zeit. Denken Sie an die Erfahrungen der hohen Reichsbeamtschaft zu Beginn der Weimarer Zeit; ich nenne nur den Kapp-Putsch. Ich könnte auch andere Beispiele bringen. Das alles sollte doch für uns ein Hinweis sein, bei der Ausbildung junger Beamter dafür Sorge zu tragen, daß die Männer und Frauen, die in den öffentlichen Dienst kommen, dieses Gefühl, Bürger eines demokratischen Rechtsstaates auch hinter ihrem Schreibtisch und bei ihrem Ermessensentscheid zu sein, immer mit sich tragen, damit sie es ihren Mitbürgern sozusagen beispielhaft weitergeben. Es ist ungeheuer wichtig, daß die Aussagekraft dessen, der den Staat permanent in den verschiedensten Funktionen als Angehöriger des öffentlichen Dienstes vertritt, die Gesamtschau des Staates auch dadurch deutlich macht, daß nicht Staatsverdrossenheit - heute leider eine negative Grundeinstellung - obwaltet, sondern ein positives Verhältnis grundgelegt wird.

Meine Damen und Herren! Beamte sind auch Menschen. Die materielle Grundlage des eigenen Seins, der eigenen Existenz, der eigenen Familie, spielt eine große Rolle. Ich bin ziemlich sicher, daß es uns durch die heute zu erwartende Verabschiedung des Gesetzes gelingen wird, in vielen Beamtenfamilien das Gefühl zu verstärken: Der Staat hat uns nicht vergessen! - Dieses Gesetz ist ein entscheidender Fortschritt.

Dieses Gesetz hat noch ein anderes Merkmal, was ich persönlich sehr begrüße. Es zeigt eine Aufweichungstendenz gegen gewisse Monopolansprüche in der Ver-

(Dr. Kohl)

waltung. Ich will die Dinge jetzt nicht im Detail darstellen, aber es ist eine bemerkenswerte Tatsache und eine glückliche Fügung, daß gerade in diesem Augenblick, in dem wir dieses Besoldungsgesetz verabschieden, die Landesregierung auch die Lösung der Frage des Referendariats für Diplom-Volkswirte und ähnliche Ausbildungszweige beschlossen hat.

Ich will hier nicht die Frage des Juristenmonopols insgesamt in der Verwaltung ansprechen, aber es erscheint mir wichtig, daß in diesem Gesetz auch der technische Zweig der Verwaltung in seiner vielfältigen Form eine echte Anerkennung gefunden hat. Wir wissen, daß es ohne eine solche Breite der gesamten beamtenmäßigen Darstellung des Staates einfach nicht möglich ist, die notwendigen Mitarbeiter für die vielfältigen Gebiete öffentlicher Tätigkeit zu finden.

Diese Entwicklung vom Obrigkeitsstaat zum sozialen Rechtsstaat, in der der Beamte in vielfältiger Form heute Verteiler- und Dienstleistungsfunktionen wahrnimmt, ist begrüßenswert. Ich warne vor einer Entwicklung, die hier und da auch in unseren Landen zu beobachten ist, die unentwegt mit dem Motto „soviel Beamte, soviel Staat“ ganz allgemein zu Feld zieht. Es wird zwar von dieser oder jener Gruppe immer wieder vom Staat gefordert, und man verlangt für sich persönlich jede nur denkbare Lebenssicherung, aber denkt dabei nur wenig daran, daß doch der gleiche Staat die Sicherstellung seiner Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes garantieren muß.

Denken Sie nur an die Fülle der Gesetze, die Jahr für Jahr von breitesten und einflußreichsten Kreisen der Bevölkerung verlangt werden. Betrachten Sie auch einmal - ich will damit niemandem zu nahe treten - die heutige und morgige Tagesordnung unter diesem Gesichtspunkt. Wenn Sie alles mit Ruhe bedenken, dann werden Sie feststellen, daß heute kein Bereich unserer Bevölkerung frei ist von solchen Überlegungen.

Wenn man das als richtig erkennt, dann kann man nicht sagen: „Du, Vater Staat, hast zu viele Beamten!“ - Die Sicherung aller Bereiche des Lebens, die vollkommene Verwirklichung des sozialen Rechtsstaates erfordert zwangsläufig ein Mehr an Verwaltungskraft. Wenn Sie manche - für mich nicht sehr erfreuliche - Perspektiven europäischer Verwaltungsbürokratie, die da am Horizont aufziehen, beobachten, dann bekommen Sie eine Ahnung, die Alexis de Tocqueville schon vor über 130 Jahren nicht nur in der Vision eines großen freien Europas, sondern auch von einer ungeheuren Verwaltungsbürokratie hatte, die den Menschen das Denken und zum Schluß auch noch praktisch das Leben abnimmt.

Wir wünschen, daß dieses Gesetz neben der Sicherstellung und Verbesserung der materiellen Situation für die Beamten unseres Landes auch ein Beitrag zum Nachdenken sein soll. Möglichst viele, vor allem aus der jungen Beamtengeneration, sollen empfinden, daß sie mit der Übernahme der Rechte und Pflichten eines Beamten nicht zunächst Untertan und Hoheitsträger, sondern in erster Linie Bürger unter Bürgern sind. Wenn wir dieses Gesetz jetzt in diesem Geist beschließen, und auch die Verwaltung des Landes so handhaben, dann, meine Damen und Herren, haben wir heute einen entscheidenden Schritt nach vorne getan.

(Beifall des Hauses.)

Präsident Van Volxem:

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Storch (FDP.)

Abg. Dr. Storch:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich ebenfalls beginnen mit einem Dank an die Berichterstatter, die das schwierige Werk dieses Gesetzes uns so eindeutig heute dargelegt haben; ferner mit einem Dank an den Wissenschaftlichen Dienst des Landtages und an die Damen und Herren der Landesregierung, insbesondere des Finanzministeriums, die im Laufe der Beratungen uns intensiv geholfen haben, dieses schwierige Gesetz zu gestalten. Die Fraktion der Freien Demokraten begrüßt das Besoldungsgesetz als ein gutes Werk, als einen wichtigen Fortschritt in der Besoldungspolitik und in der Beamtenpolitik, das den Namen „Reform“ durchaus verdient. Dieses Gesetz beseitigt mit einem Schlage zahlreiche berechnete Klagen und Forderungen der letzten Jahre. Ich erinnere zum Beispiel an die Forderung, daß auch die Versorgungsempfänger an den Verbesserungen teilnehmen müssen, die für die aktiven Beamten geschaffen werden. Ich erinnere an die Forderung, daß jeder Beamte im Laufe seiner Laufbahn einmal befördert werden sollte; beispielsweise bei den Philologen.

Ich denke an den Wunsch, daß ganze Beamtengruppen höhergestuft werden, weil sich die Amtsinhalte und die Tätigkeitsmerkmale dieser Gruppen im Laufe der Entwicklung geändert haben. Ich erinnere auch daran, daß die Verbesserungen besoldungsrechtlicher Art nicht allein über den Stellenplan, sondern in gewissen Abständen auch auf gesetzlichem Weg überprüft werden sollten. Wir sind der Auffassung - das kommt bei diesem Gesetz deutlich zum Ausdruck -, daß Stellenplanverbesserungen als eine Honorierung für die Veränderungen des Berufsbildes immer nur vorübergehenden Wert haben können, daß also eine Verankerung im Gesetz notwendig ist, wenn man feststellt, daß sich die Amtsinhalte und Tätigkeitsmerkmale dauernd geändert haben.

Wir sind uns darüber im klaren, daß gerade solche Neuordnungen innerhalb der Besoldungsstruktur natürlich Grund geben für neue Kritik und für neue Wünsche aus anderen Gruppen. Deshalb hatten der Landtag und der Haushalts- und Finanzausschuß gerade an diesem Punkt eine besondere Verantwortung, die einzelnen Probleme der vielen Beamtengruppen sorgfältig unter die Lupe zu nehmen. Ich glaube, es war gut, daß wir uns so intensiv mit diesen Dingen beschäftigt haben; denn wir alle, die wir nicht unbedingt Fachleute auf diesem Gebiete sind, haben im Laufe der Beratungen doch eine Fülle von Problemen kennengelernt, die wir vorher nicht in dieser Form gesehen haben.

Ich will nur einzelne Gruppen herausgreifen, mit denen wir uns intensiv beschäftigt haben: die Beamten des Strafvollzugsdienstes, die Gerichtsvollzieher, die Arbeitsrichter, die Sozialrichter, die Damen und Herren der Betriebsprüfung bei den Finanzämtern, die Archivbeamten und nicht zuletzt natürlich die große Gruppe der Lehrer, der pädagogischen Berufe vom Volksschullehrer bis zum Universitätsprofessor und den Dozenten an den Pädagogischen Hochschulen.

(Dr. Storch)

Meine Damen und Herren! Ich bin sehr glücklich über das, was wir hier als H-Besoldung im Lande Rheinland-Pfalz für die Hochschullehrer geschaffen haben. Ich bin der Auffassung, daß diese H-Besoldung, die vor allem den akademischen Mittelbau in so hervorragender Weise stützt, vorbildlich für viele andere Länder sein wird. Es war das Ziel des Ausschusses und des Landtages, die Besoldung der Lehrer aller Art einmal an die gewachsenen Bildungsanforderungen, die ja die Lehrer zu erfüllen haben, anzupassen, aber auch zum anderen die pädagogischen Berufe, die echte Mangelberufe sind, attraktiver zu gestalten, und zwar durch eine Höherstufung der pädagogischen Berufe im Rahmen der gesamten Besoldungshierarchie, aber auch durch eine wesentliche Verbesserung der Beförderungschancen in diesen Berufen. Wir hoffen, daß beide Ziele mit diesem Gesetz, das wir heute verabschieden, erreicht sind. Der öffentliche Dienst steht immer in Konkurrenz zu den Verhältnissen in der freien Wirtschaft. Wir als Gesetzgeber haben die Pflicht, dafür zu sorgen, daß auch künftig gute und erstklassige Kräfte in den öffentlichen Dienst gelangen. Nur so können wir die differenzierten Aufgaben, die wir heute der modernen Verwaltung stellen, in qualifizierter Weise erfüllt sehen. Deshalb hat der Gesetzgeber aber auch zugleich eine Fürsorgepflicht für seine Bediensteten. Er hat für eine gerechte Besoldung zu sorgen und dafür, daß die Relationen einmal zwischen den verschiedenen Beamtengruppen, aber auch zwischen den einzelnen Ländern, gewahrt werden und auch die Relationen der Einkommensverhältnisse des öffentlichen Dienstes zu den übrigen Einkommensempfängern in unserem Leben. Der Föderalismus, meine Damen und Herren - da beziehe ich mich auf etwas, was mein Kollege Dr. Kohl sagte - bewährt sich nur dann, wenn sich die Länder, besonders auf dem Besoldungsgebiet, nicht zu weit voneinander unterscheiden und sich nicht gegenseitig durch die verschiedenen Forderungen hochstacheln lassen, sondern wenn sie gemeinschaftlich eine Besoldungsregelung finden, die im gesamten Bundesgebiet gilt. Und das muß in der Tat auch das Ziel künftiger Besoldungsüberlegungen sein.

Unter diesen verschiedenen Gesichtspunkten, die ich jetzt aufgezeigt habe, meine Damen und Herren, sind die Landesregierung und der Landtag an die Beratung dieses Besoldungsgesetzes herangegangen. Ich möchte besonders hervorheben, daß fiskalische Gesichtspunkte gegenüber dem Prinzip der Besoldungsgerechtigkeit bei allen Beteiligten immer im Hintergrund gestanden haben. Gerechtigkeit war der Leitsatz für diese Besoldungsreform. So wie aber auch der Landtag seine Verpflichtung gegenüber dem öffentlichen Dienst sah, so muß natürlich auf der anderen Seite auch der Beamte die Interessen der Gemeinschaft einmal innerhalb des öffentlichen Dienstes, zum anderen aber auch gegenüber der Allgemeinheit sehen. Ich darf noch einmal darauf hinweisen, daß unter diesem Gesichtspunkt auch die Relationen zu den übrigen Einkommensgruppen des Volkes gesehen werden mußten. So sind natürlich - auch das müssen wir zugeben - nicht alle Wünsche, die von den Verbänden vorgebracht wurden, erfüllt worden. Sie hörten heute morgen, daß wir 66 verschiedene Eingaben zu bearbeiten hatten. In den letzten Wochen sind noch zahlreiche neue Eingaben von Gruppen gekommen, die bereits vorher gehört worden waren. Diese Eingaben erneut zu prüfen und vielleicht erneut einzubauen, hätte bedeutet, daß die Beratungen von neuem hätten aufgenommen werden müssen, was natürlich eine Verzögerung in der Verabschiedung um Monate gebracht hätte. Das, meine Damen und Herren - das sage ich auch

nach außen hin zu den Verbänden - konnte man den Beamten nicht zumuten. So ist dieses Gesetz eine echte Reform, die möglicherweise hier und da noch einige Unebenheiten enthält, die sich in der Praxis vielleicht besonders deutlich herausstellen werden oder aber auch als unbedeutend erweisen, unbedeutender vielleicht als wir heute denken. Ich möchte sagen - das ist ja ein allgemeiner Lebensgrundsatz -: Eine vollkommene Befriedigung aller Interessen läßt sich nirgendwo, auch nicht bei einer Besoldungsordnung, erreichen. Wir sind jedenfalls der Überzeugung, daß wir hier ein modernes und gerechtes Gesetz geschaffen haben, das den öffentlichen Dienst, und hier die Beamten, an den richtigen Platz im Rahmen der Einkommensstruktur der gesamten Bevölkerung bringt. Wir Freien Demokraten sind stolz darauf, an vielen Punkten dieses Gesetzes im positiven Sinne mitgewirkt und unseren Einfluß geltend gemacht zu haben.

Ich möchte hier daran erinnern, wenn ich von und speziell von der Beamtenbesoldung spreche, daß die Beamten ja nur ein Teil des öffentlichen Dienstes sind. Die Gerechtigkeit fordert, das nunmehr auch die Einkommensverhältnisse der Angestellten und Arbeiter geprüft werden, daß auch hier untersucht wird, ob die alten Relationen noch gewahrt sind oder neue Überlegungen angestellt werden müssen. Ich weiß, daß das nicht die Angelegenheit des Gesetzgebers an dieser Stelle ist; es ist die Angelegenheit der Tarifpartner. Ich möchte hier nur für meine Fraktion erklären, daß in absehbarer Zeit auch die Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes in den Genuß dieser Verbesserungen kommen sollten, die wir hier jetzt für die Beamten beschließen.

(Abg. Fuchs: Verhält sich die Landesregierung in dieser Frage bei den Arbeitgeberverbänden auch so? - Abg. Thorwirth: Denkt der Finanzminister auch so?)

- Der Finanzminister denkt auch so!

(Abg. Fuchs: Gut! - Beifall bei der SPD.)

Ich bin aber nicht berechtigt, für ihn zu sprechen!

(Abg. Dr. Kohl: Herr Kollege Storch, der Herr Fuchs zieht jetzt am gleichen Ende!)

- Ja, ja, er ist jetzt auch zu den Arbeitgebern im öffentlichen Dienst übergewechselt!

Meine Damen und Herren! Zusammenfassend darf ich sagen: Wir betrachten das Gesetz als einen besoldungspolitischen Fortschritt, der unserer Auffassung entspricht und zu dessen Gestaltung - das möchte ich am Schlusse betonen - alle Parteien ihren positiven Anteil geleistet haben. Wir stimmen diesem Gesetz zu.

(Beifall im Hause.)

Präsident Van Volxem:

Das Wort hat der Herr Finanzminister.

Finanzminister Glahn:

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich habe leider die Debatte vorhin nicht ganz mitbekommen.

(Finanzminister Glahn)

(Heiterkeit bei der SPD. - Abg. Dr. Skopp: Das ist eine Ausrede, Herr Minister! - Abg. Thorwirth: Das ist das Vorbauen!)

- Nein, nein, ich baue nicht vor! Ich darf mindestens feststellen, daß ich als Vorsitzender der Tarifgemeinschaft deutscher Länder am 27. Juli in Bonn eine Verhandlung über diese Fragen mit den Gewerkschaften, eine Spitzenverhandlung, habe und daß mein Parteifreund Dr. Storch vielleicht den Dingen etwas vorausgeeilt ist.

(Abg. Dr. Skopp: Hört, hört!)

Jedenfalls möchte ich mir für diese Verhandlung alles vorbehalten.

(Abg. Munzinger: Eile mit Weile!)

Zweifellos werden die heutigen Beschlüsse und die Verabschiedung der verschiedenen Besoldungsgesetze auch für die Angestellten und die Arbeiter im öffentlichen Dienst ihre Auswirkung haben.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! In meiner letztjährigen Haushaltsrede habe ich bei der Erörterung des Personalaufwandes darauf hingewiesen, daß das Besoldungsrecht der Teil des Beamtenrechtes ist, der den stärksten Einwirkungen unterliegt und von der allgemeinen Entwicklung am unmittelbarsten berührt wird. Wenn ich weiter ausgeführt habe, daß die Besoldung auch für die Lösung des Nachwuchsproblems von erheblicher Bedeutung ist, und daß der Beamtenberuf auch für qualifizierte Kräfte im Hinblick auf Besoldung und Aufstiegsmöglichkeiten interessant sein müsse, so hatte ich damit schon das gleiche gesagt, was zu diesem Thema kurze Zeit darauf auch in dem Sachverständigengutachten über die gesamtwirtschaftliche Entwicklung zum Ausdruck kam. In Abschnitt 138 dieses Gutachtens heißt es unter anderem, daß bei einer rein ökonomischen Betrachtungsweise auch der Staat die Möglichkeit haben müsse, seine Nachfrage nach fachlich geeigneten Kräften mit solchen Gehaltsangeboten zu verbinden, die ihm im Wettbewerb mit dem Arbeitsmarkt erlauben, die relative Dringlichkeit seines Bedarfs geltend zu machen. Über die relative Dringlichkeit des Staatsbedarfs aber muß in erster Linie politisch entschieden werden. Diese Entscheidung ist auch als eine Entscheidung über die Qualität unserer Verwaltung und unseres Bildungsweges bedeutungsvoll.

Die Landesregierung hat sich, wie in der Regierungserklärung des Herrn Ministerpräsidenten klar zum Ausdruck gekommen ist, den Landesbediensteten gegenüber im Hinblick auf Besoldung und Stellenplan stets auch zu jener Fürsorge bekannt, die von dem öffentlichen Dienstherrn nach hergebrachten Grundsätzen und nach seiner sozialen Einstellung füglich erwartet werden kann. Daß es dabei angesichts der laufend in Bewegung befindlichen Gesetzgebung innerhalb der Bundesrepublik außerordentlich schwierig ist, ständig den Anschluß nach allen Seiten zu halten, wissen Sie so gut wie ich.

Die im Oktober des vergangenen Jahres von der Landesregierung dem Hohen Hause unterbreitete Regierungsvorlage eines Vierten Besoldungsänderungsgesetzes war unter dem leitenden Gesichtspunkt eines möglichst ausgewogenen Gesamtbesoldungsgefüges erarbeitet worden. Fiskalische Erwägungen haben dabei keine entscheidende Rolle gespielt; ich habe das wiederholt

betont. Die Landesregierung hatte sich vielmehr aus rein sachlichen Gründen im Rahmen der Maßstäbe anderer Länder gehalten und wie diese als Schwerpunkt der strukturellen Änderungen die Neuordnung der Lehrerbesehung vorgesehen. Für die übrige Beamtenschaft hatte die Landesregierung als Ausgleich im Haushaltsplan 1965 eine erhebliche Verbesserung der Stellenschlüssel vorgenommen.

Nun, der Haushalts- und Finanzausschuß des Hohen Hauses hat es nach Prüfung der Vorlage mit der Landesregierung für richtig befunden, sie um Regelungen zu erweitern, die in der Berichterstattung im einzelnen vorgetragen wurden. Wenn ich mich im Verlauf der Ausschußberatungen gegen manche Änderungen der Regierungsvorlage ausgesprochen habe, so ist dies in erster Linie deshalb geschehen, weil die Landesregierung in mancher Hinsicht aus sachlichen Gründen anderer Auffassung war. Ich kann mir in der Tat verschiedene in der Ausschußvorlage enthaltene Regelungen ausgewogener vorstellen. Ich war auch nicht glücklich darüber, daß das Land Rheinland-Pfalz, wie es nach der Vorlage des Haushalts- und Finanzausschusses vielfach der Fall ist - es ist auch vorhin ausgesprochen worden -, die Besoldungsspitze in der Bundesrepublik einnimmt. Die Ausgaben, meine sehr verehrten Damen und Herren, müssen sich bei einer gesunden Finanzpolitik nach den Einnahmen richten. Ich denke in diesem Zusammenhang auch an die Vorankündigung über eine Erhöhung der Gehälter der Bundesbeamten, die ab 1. Januar 1964 4 v. H. und ab 1. April 1966 weitere 4 v. H. betragen soll und auch auf Rheinland-Pfalz nicht ohne Auswirkung bleiben wird. Ich schneide hiermit eine Frage an, die nicht nur mich, sondern uns alle angeht. Daß insbesondere der Finanzminister die Finanzlage seines Landes und die sich daraus ergebende finanzpolitische Position gegenüber dem Bund und den anderen Ländern nicht außer Betracht lassen kann, dafür werden Sie, meine Damen und Herren, sicher Verständnis haben.

Ich möchte Ihnen nicht verhehlen, daß mir die im Jahre 1966 ganz erheblich ansteigenden Personalausgaben des Landes große Sorge machen. Allein durch die vorliegende Novelle werden Mehrausgaben ausgelöst, die jährlich etwa 56 Millionen DM betragen dürften. So erfreulich die weitreichenden Verbesserungen dieser Novelle für die Beamten und Richter sind, die davon berührt werden, so wenig erfreulich gestaltet sich dadurch unsere an sich schon ungünstige Haushaltslage. Das Hohe Haus wird bei der Beratung des Landeshaushaltes für 1966 vor der sehr ersten Frage stehen, wie Ausgaben in dieser Höhe gedeckt werden sollen. Ich möchte dieser Beratung heute nicht vorgreifen, aber daß sie uns vor schwerste finanzpolitische Probleme stellen wird, darüber sollte sich schon heute niemand im unklaren sein. Ich kann deshalb meine Ausführungen nur mit dem Wunsche schließen, daß es der Landesregierung und dem Landtag gelingen möge, diese Probleme einer guten Lösung zuzuführen.

(Beifall bei den Regierungsparteien.)

Präsident Van Volxem:

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor. Ich schließe die Besprechung. Wir kommen zur Abstimmung in zweiter Beratung. Zunächst lasse ich abstimmen über den Änderungsantrag des Haushalts- und Finanzausschusses Drucksache II/453. Wer der

(Präsident Van Volxem)

Drucksache seine Zustimmung geben will, der möge das Handzeichen geben. - Danke! Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen! - Einstimmig angenommen!

Unter Berücksichtigung der soeben beschlossenen Änderung lasse ich abstimmen über die Drucksache II/440: Artikel 1 bis 11, Anlagen 1 bis 3. Wer in zweiter Beratung seine Zustimmung geben will, der möge das Handzeichen geben. - Danke! - Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen! - Einstimmig angenommen!

Meine Damen und Herren, ich habe in einem Fall festgestellt, daß ein redaktioneller Fehler vorliegt. Ich würde Sie bitten, ganz allgemein die Verwaltung zu ermächtigen, solche eventuell noch weiter festzustellende redaktionelle Fehler von sich aus zu berichtigen. Sie sind damit einverstanden.

Ich eröffne die dritte Beratung. Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung in dritter Beratung. Ich rufe auf die Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 sowie die Anlagen 1, 2 und 3. Wer dem Gesetz in der Fassung der Drucksache II/440 nach der Beratung in zweiter Lesung seine Zustimmung geben will, der möge sich vom Platze erheben. - Ich danke Ihnen. Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen! - Ich stelle die einstimmige Annahme des Gesetzes fest.

(Beifall des Hauses.)

Ich rufe auf **Punkt 3** der Tagesordnung:

Zweite und dritte Beratung eines Landesgesetzes über die Besoldung und die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen Bürgermeister, Beigeordneten und Ortsvorsteher (Kommunal-Besoldungsgesetz)

- Drucksachen II/400/439 -

Beratungsgrundlage ist die Drucksache II/439. Die Berichterstattung erfolgt durch Herrn Abgeordneten Dr. Neubauer.

Abg. Dr. Neubauer:

Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Während der Beratungen zum Landesbesoldungsgesetz wurde von der Regierung auch ein Gesetz über die Besoldung und die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen Bürgermeister, Beigeordneten und Ortsvorsteher vorgelegt, kurz Kommunal-Besoldungsgesetz genannt. Die erste Beratung der Regierungsvorlage erfolgte in der 64. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 18. Mai 1965. Beratungsgrundlage für den Ausschuß war die Drucksache II/400, die ihn an vier Tagen beschäftigte. Das Ergebnis dieser Beratungen liegt Ihnen in der Drucksache II/439 vor.

Die Regierungsvorlage war notwendig geworden, weil in der Neufassung des Selbstverwaltungsgesetzes aus dem Jahre 1964 in § 55 festgelegt worden war, daß die Besoldung der hauptamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten nach Maßgabe eines besonderen Landesgesetzes festzusetzen sei. Bisher war die Besoldung der Bürgermeister und Beigeordneten in der sogenannten Kommunalbesoldungsverordnung aus dem Jahre 1957 geregelt, einer Rechtsverordnung der Landesregierung, die nach Anhörung des Hauptausschusses erlassen wurde. In dieser Landesverordnung wird künftig nur

noch die Besoldung der Sparkassendirektoren und Werkdirektoren geregelt sein.

Bei aller Anerkennung der Besonderheiten der Kommunalbesoldung, bedingt durch den Status der Bürgermeister als politische Wahlbeamte, war sich der Ausschuß darüber einig, daß Landesbesoldungsgesetz und Kommunalbesoldung nur im Zusammenhang gesehen und geregelt werden können; dies schon deshalb, weil auch für die kommunalen Wahlbeamten grundsätzlich das Landesbesoldungsgesetz gilt.

Die Vorlage der Landesregierung hat in den Beratungen des Haushalts- und Finanzausschusses nicht unerhebliche Veränderungen erfahren, die Sie bitte aus der Ihnen vorliegenden Drucksache II/439, die eine Gegenüberstellung der Regierungsvorlage und der Fassung nach Beratung im Ausschuß enthält, ersehen wollen.

Die erste wesentliche Änderung finden Sie in § 2; hier wurde der Absatz 4, der eine Art Bewährungsbeförderung der hauptamtlichen Bürgermeister im Falle ihrer Wiederwahl enthielt, ersatzlos gestrichen.

Dafür wurden aber die Einstufungsmöglichkeiten der hauptamtlichen Bürgermeister, wie sie sich aus der Tabelle in Absatz 2 des § 2 ergeben, entscheidend verbessert. Die nach der Einwohnerzahl gestaffelten Größenklassen der Gemeinden wurden insofern verändert und ergänzt, als in der zweiten Größenklasse der Schnitt statt bei 5000 bei 8000 Einwohnern gemacht wurde, und indem die Größenklasse von 20000 bis 40000 Einwohner noch einmal bei 30000 unterteilt wurde. Bei den Einstufungsmöglichkeiten, für die eine Mindest- und eine Höchstbesoldungsgruppe vorgeschrieben ist, wurde den Gemeindevertretungen ein größerer Spielraum als bisher eingeräumt, indem für jede Größenklasse nunmehr drei statt bisher zwei Besoldungsgruppen zur Verfügung stehen. Diese Änderungen haben dazu geführt, daß künftig die höchstmögliche Einstufung eines Bürgermeisters mit B 8 fixiert wurde. Damit befinden wir uns mit Niedersachsen insofern in Übereinstimmung, als auch dort das am höchsten eingestufte Amt eines Beamten auf Zeit mindestens eine Besoldungsgruppe niedriger eingestuft werden muß als das am höchsten eingestufte Amt eines Landesbeamten. Der Absatz 3 des § 2 wurde redaktionell verbessert; materiell ist es dabei geblieben, daß auch künftig eine Höherstufung frühestens nach zweijähriger Amtszeit vorgenommen werden kann. Dies gilt selbstverständlich nicht für die nach dem neuen Gesetz erstmals möglich gewordenen Höherstufungen. Letzteres finden Sie in § 13 Abs. 2 der Vorlage.

In § 3, in dem die Besoldung der Amtsbürgermeister geregelt ist, enthielt schon die Regierungsvorlage, die unverändert angenommen worden ist, gegenüber dem bisherigen Recht eine Änderung. Während bisher bei einem Amtsbürgermeister, der gleichzeitig hauptamtlicher Bürgermeister einer amtsangehörigen oder amtsfreien Gemeinde war, die Einwohnerzahl der beiden Gebietskörperschaften einfach addiert wurde, was in der Praxis gelegentlich zu unbefriedigenden Ergebnissen geführt hat, wird künftig die Einwohnerzahl der in Personalunion mitverwalteten Gemeinde nur noch zur Hälfte berücksichtigt.

Die Vorschrift des § 4, der die Einstufungsmöglichkeit für den ersten hauptamtlichen Beigeordneten sowie die weiteren hauptamtlichen Beigeordneten enthält, wurde entsprechend der für die Bürgermeister getroffenen Regelung geändert. Dabei war jedoch der Ausschuß der

(Dr. Neubauer)

Auffassung, daß bei den weiteren hauptamtlichen Beigeordneten die Wahlmöglichkeit zwischen zwei Besoldungsgruppen ausreichend sei.

In § 5 wurde eine bessere Einstufungsmöglichkeit für die hauptamtlichen Ortsvorsteher festgelegt.

Der neue § 6 befaßt sich mit dem Besoldungsdienstalter der Bürgermeister und Beigeordneten. Der Inhalt des § 6 ist der, daß bei den Wahlbeamten auf Zeit entgegen dem Landesbesoldungsgesetz ein Hinausschieben des Besoldungsdienstalters in den Besoldungsgruppen A 11 und A 15 nicht stattfindet. Dabei geht der Ausschuß von der rahmenrechtlichen und verfassungsrechtlichen Zulässigkeit dieser vom Landesbesoldungsgesetz abweichenden BDA-Regelung aus.

In § 8 werden die monatlichen Dienstaufwandsentschädigungen der hauptamtlichen Bürgermeister und der Amtsbürgermeister neu festgesetzt. Es handelt sich hierbei um Höchstbeträge. Während die Skala bisher von 100 DM bis 410 DM reichte, sieht die neue Skala 120 DM bis 500 DM vor.

In § 11 hat der Ausschuß die für die maßgebliche Einwohnerzahl von der Regierungsvorlage vorgesehene Bemessungsgrundlage, nämlich § 24 des Finanzausgleichsgesetzes, nicht akzeptiert. Für die Einwohnerzahl ist vielmehr - wie bisher - die fortgeschriebene Einwohnerzahl am 31. Dezember des Vorjahres maßgebend. Allerdings wird diese Zahl um 20 v. H. der nicht den melderechtlichen Vorschriften unterliegenden Personen - das sind die deutschen und alliierten Streitkräfte - erhöht. Diese Verbesserung der Einwohnerzahl erschien dem Ausschuß angesichts der durch die Garnisonen verursachten Mehrbelastung gerechtfertigt. Wenn die Zahl der Truppen nicht genau ermittelt werden kann, was insbesondere bei den alliierten Streitkräften zu erwarten ist, wird die Zahl der Stationierungstreitkräfte von der Gemeindevertretung geschätzt.

§ 13 Abs. 1 enthält eine Übergangsvorschrift für die in A 13 a eingestuftten Bürgermeister; sie werden nach A 14 übergeleitet, weil künftig eine Einstufung in die a-Gruppen - A 11 a, A 12 a, A 13 a und A 14 a - nicht mehr zulässig ist.

Wie das Landesbesoldungsgesetz, so wurde auch das Kommunalbesoldungsgesetz vom Ausschuß einstimmig verabschiedet. Namens des Haushalts- und Finanzausschusses bitte ich um Ihre Zustimmung zur Vorlage Drucksache II/439.

(Beifall des Hauses.)

Präsident Van Volxem:

Ich danke den beiden Herren Berichterstattern, die den schriftlichen Bericht erstellt haben und eröffne die Besprechung. Das Wort wird nicht gewünscht. Ich schließe die Besprechung.

Wir kommen zur Abstimmung in zweiter Beratung über die Drucksache II/439. Ich rufe auf die §§ 1, 2, 3, 4 und 5.

Zu § 6 liegt die Änderungsdrucksache II/452 vor. Ich lasse über diese Drucksache abstimmen. Wer der Druck-

sache II/452 zustimmen will, der möge das Handzeichen geben. - Danke! Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen! - Bei zwei Gegenstimmen angenommen!

Ich rufe weiter auf: §§ 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, Einleitung und Überschrift.

Wer der Drucksache II/439 unter Berücksichtigung der soeben beschlossenen Änderung zustimmen möchte, der möge das Handzeichen geben. - Danke! Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen! - Bei zwei Gegenstimmen und zwei Stimmenthaltungen angenommen!

Wird das Wort zur dritten Beratung gewünscht? Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung in dritter Beratung.

Ich rufe auf die §§ 1 bis 17, Einleitung und Überschrift. Wer in dritter Beratung dem Gesetz seine Zustimmung geben will, der möge sich vom Platze erheben. - Danke! Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen! - Das Gesetz ist bei zwei Gegenstimmen und drei Stimmenthaltungen angenommen.

Meine Damen und Herren! Mir wurde eben berichtet, die Fraktionen hätten sich auf eine Änderung der Tagesordnung insofern geeinigt, daß der Punkt 6 vorgezogen werden soll! Ist das der Fall? -

(Zurufe: Ja!)

- Jawohl!

Dann rufe ich auf den Punkt 6 der Tagesordnung:

Bericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V/1

- Drucksache II/448 -

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Theisen. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Theisen:

Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Landtag hat in seiner 39. Sitzung am 26. Januar 1965 auf Antrag der sozialdemokratischen Fraktion die Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses beschlossen. Der Auftrag lautete,

alle Vorgänge zu untersuchen, die mit der Einstellung und Beförderung des Oberstaatsanwalts Drach und des Ersten Staatsanwalts Wienecke im Zusammenhang stehen.

Der Ausschuß hat in sechs Sitzungen beraten und Beweis erhoben.

In der Sitzung vom 29. Juni hat der Ausschuß den Ihnen in der Drucksache II/448 vorliegenden Schriftlichen Bericht beraten und einstimmig beschlossen. Ich kann daher für die Feststellung im Einverständnis der Fraktionen, und zwar zu den Ausführungen unter I, auf den Inhalt des Schriftlichen Berichts verweisen.

Die Wertung des Ausschusses - unter II niedergelegt - lautet folgendermaßen:

(Theisen)

Mit der Wiedereinstellung von Drach in den Justizdienst des Landes Rheinland-Pfalz als Staatsanwalt hat die Landesregierung Grundsätze unbeachtet gelassen, die bei der Besetzung von Funktionen der Strafrechtspflege Berücksichtigung verlangen. Ein Staatsanwalt, der die Anklage vor dem Volksgerichtshof oder, wie im vorliegenden Fall, vor einem Sondergericht in seiner Volksgerichtshofzuständigkeit und damit in einem Strafverfahren mit politischer Zielsetzung im nationalsozialistischen Staat vertreten hat, ist als Anklagevertreter im demokratischen Rechtsstaat im allgemeinen ungeeignet. Das gilt jedenfalls für einen Staatsanwalt, der als Anklagevertreter in so vielen Fällen grausame Entscheidungen herbeigeführt hat, wie es durch Herrn Drach vor dem Standgericht in Luxemburg und vor dem Sondergericht in seiner Volksgerichtshofzuständigkeit geschehen ist. Er ist nicht der geeignete Vertreter des staatlichen Strafanspruchs im demokratischen Rechtsstaat.

(Beifall bei der SPD.)

Dies hat Drach selbst erkannt. Er hat sich darum bemüht, anderweitig verwendet zu werden. Sein Bemühen blieb aber erfolglos, letztlich weil im Gegensatz zu ihm die Justizverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz der Meinung war, Drach als Anklagevertreter noch verwenden zu können. Der Ausschuß bedauert diese Entscheidung.

Der Untersuchungsausschuß läßt die Frage offen, ob das Gesuch des Herrn Drach auf Wiederverwendung nach den Vorschriften des Gesetzes zu Artikel 131 GG hätte abgelehnt werden können. Diese Frage kann offen bleiben, weil die pflichtgemäße Wiederverwendung des Herrn Drach im Staatsdienst des Landes Rheinland-Pfalz keineswegs seine Wiederverwendung im Justizdienst, dazu noch in der Strafrechtspflege und schließlich noch in seiner vorgerückten Stellung als Anklagevertreter zur Folge haben mußte. Das Justizministerium hat die Meinung vertreten, ein Versuch, Drach in anderer Funktion im Bereich der Verwaltung des Landes Rheinland-Pfalz unterzubringen, sei von vornherein aussichtslos gewesen. Deshalb habe es ihn nicht unternommen.

Der Ausschuß ist anderer Auffassung. Er vertritt die Meinung, daß auf entsprechenden Vortrag des damaligen Justizministers es hätte möglich sein müssen, den Bewerber Drach in irgendeinem Ressort des Landes Rheinland-Pfalz auf Entscheidung des Ministerrats zu verwenden, so daß eine Wiederverwendung im Bereich der Justizverwaltung hätte unterbleiben können.

Der Ausschuß beanstandet sodann die Art und Weise, wie der Antrag auf Wiederverwendung durch das Justizministerium behandelt worden ist. Er sieht es als unverständlich an, daß der Antrag auf Wiedereinstellung dem Ministerpräsidenten ohne Darlegung der vollen Bedenken und ohne Bekanntgabe der vollständigen Unterlagen zugeleitet worden ist mit Bezugnahme auf einen Fall, der sich in den entscheidenden vorstehend geschilderten Fragen von den Voraussetzungen abhebt, auf die es im Falle Drach ankam.

Die Ursache für die personalpolitische Fehlentscheidung der Landesregierung ist daher beim Justizministerium zu suchen.

Die Beförderung des Herrn Drach kann jedoch nicht in gleicher Weise beurteilt werden. Da er die Funk-

tion eines stellvertretenden Behördenleiters versah und die entsprechende Planstelle im Haushaltsplan 1960 höher eingestuft wurde, sieht sich der Ausschuß außerstande, den Vorgang der Beförderung einer besonderen Kritik zu unterziehen.

Die grundsätzlichen Bedenken, die der Ausschuß gegen die Verwendbarkeit des Herrn Drach erhebt, lassen sich auf Herrn Wienecke nicht übertragen. Aus den Feststellungen zur Tätigkeit des Herrn Wienecke in Luxemburg ergibt sich seine Beschränkung auf die Sondergerichtszuständigkeit im allgemeinen. Entgegen der Verwendung des Herrn Drach war also Wienecke als Staatsanwalt ausschließlich in solchen Sachen eingesetzt, die nicht zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs gehörten.

Es kann auch nicht festgestellt werden, daß die auf Antrag von Wienecke erlassenen Todesurteile unter Berücksichtigung der damaligen Rechtsprechung als exzessiv angesehen werden müssen. Aus diesem Grunde hatte das Luxemburger Gericht für Kriegsverbrechen schon davon abgesehen, gegen Wienecke wegen dieser Todesurteile auf Strafe zu erkennen. Soweit Wienecke durch den Luxemburgischen Gerichtshof für Kriegsverbrechen verurteilt worden ist, sah sich der Ausschuß außerstande, die Feststellungen zu überprüfen.

Es folgen die Unterschriften aller Ausschußmitglieder.

(Beifall im Hause.)

Präsident Van Volxem:

Ich danke dem Herrn Berichterstatter und Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses. Wird das Wort gewünscht? - Das Wort hat der Herr Dr. Kohl (CDU).

Abg. Dr. Kohl:

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich habe die Ehre und den Auftrag, namens der drei Fraktionen des Landtages von Rheinland-Pfalz zu erklären, daß der Landtag den Bericht des Untersuchungsausschusses billigt, und zwar in der vorliegenden Fassung.

Ich darf gleichzeitig bei dieser Gelegenheit für das Hohe Haus zum Ausdruck bringen, wie sehr wir die in Luxemburg im deutschen Namen geschehenen Verbrechen bedauern. Wir verstehen die Gefühle, die die Opfer der nationalsozialistischen Blutjustiz oder deren Angehörige bei der Erinnerung an jene Zeit empfinden müssen. Unrecht, Leid und Trauer können wir alle nicht ungeschehen machen. Aber als frei gewählte Repräsentanten der Bevölkerung des Landes Rheinland-Pfalz wollen wir unseren Teil dazu beitragen, die Schatten der Vergangenheit zu überwinden. Und es ist - ich darf das doch sicher in Ihrer aller Namen sagen - unser herzlicher Wunsch, mit allen Bürgern des Großherzogtums Luxemburg in guter Nachbarschaft, in Freundschaft und in Frieden in Zukunft zu leben.

(Beifall des Hauses.)

Präsident Van Volxem:

Ich stelle fest, daß der Landtag den Bericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Kenntnis genommen und gebilligt hat.

(Präsident Van Volxem)

Meine Damen und Herren! Sind Sie damit einverstanden, daß ich jetzt den Punkt 8 der Tagesordnung aufrufe? Die Landesregierung hat mich gebeten, ihn vorzuziehen, weil der Herr Staatssekretär im Wirtschaftsministerium morgen nicht zur Verfügung steht. - Ich stelle fest, Sie sind damit einverstanden.

Ich rufe auf den Punkt 8 der Tagesordnung:

Große Anfrage der Fraktion der SPD betreffend wirtschaftliche und soziale Lage der Diamantindustrie im Raume Idar-Oberstein

- Drucksache II/421 -

Zur Begründung hat der Herr Abgeordnete Füllenbach (SPD) das Wort.

Abg. Füllenbach:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Große Anfrage der Fraktion der SPD - Drucksache II/421 - befaßt sich mit der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Diamantindustrie im Raume Idar-Oberstein. Es handelt sich um einen wesentlichen Wirtschaftsfaktor im Raume Idar-Oberstein mit Ausstrahlung nach Brücken (Pfalz). Die Art der Fertigung der Diamantindustrie besteht überwiegend im Lohnschliff, das heißt, aus den ausländischen Staaten werden Rohdiamanten zur Veredelung in den hiesigen Raum gegeben. In diesem Industriezweig sind folgende Beschäftigungsarten zu verzeichnen: Betriebsarbeiter, Zwischenmeister, selbständige Heimarbeiter, Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende und Stuhlmietler. Hierbei handelt es sich um Betriebe, die nur Rohdiamanten bearbeiten.

Bis zum Jahre 1931 war die Beschäftigung als normal zu bezeichnen und bot für die Arbeitnehmer eine lohnende Tätigkeit. Anders wurde die Lage, als im Jahre 1931 gegenüber der Diamantindustrie ein innerer Boykott ausgesprochen wurde. Erst im Jahre 1960 wurde dieser Boykott aufgehoben. Infolge dieser Boykottmaßnahmen wurde die Bezahlung äußerst schlecht und viele Arbeitnehmer haben den erlernten Beruf des Diamantschleifers mit einer besser bezahlten Tätigkeit in der Wirtschaft vertauscht. Die Abwanderung wird am deutlichsten, wenn man die Zahlen von 1951 mit dem heutigen Stand vergleicht. 1951 wurden noch 261 Lehrlinge in der Diamantindustrie verzeichnet. 1956 waren es nur noch 76 und in den Jahren 1962 bis 1965 wurden nur noch drei Lehrlinge bei der Berufsschule geführt. Seit Ostern 1964 ist die Stuhlwerkstatt der Diamantindustrie geschlossen. Diese Zahlen beweisen den Niedergang der Diamantindustrie im Raume Idar-Oberstein. Erwähnenswert ist auch, daß die Arbeitnehmer keine Stundenlöhne erhalten, sondern ihre Bezahlung erfolgt nach Stückpreis. Des weiteren wird in diesem Gewerbe ohne jeden Kündigungsschutz gearbeitet, was eine soziale Unsicherheit für die Arbeitnehmerschaft bedeutet. Der Diamantschleifer weiß nie, wie lange sein Beschäftigungsverhältnis dauert. Er kann binnen kurzer Zeitabschnitte entlassen werden. Um den Stundenlohn eines Facharbeiters eines anderen Wirtschaftszweiges zu erreichen, ist er gezwungen, 50 bis 60 Stunden wöchentlich zu arbeiten.

Die unzureichende Bezahlung ist dadurch zu erklären, daß von den Auslandsauftraggebern für den Lohnschliff schlechte Ware geliefert wird. Auf dem Welt-

markt ist durch das Hinzukommen neuer Schleifzentren in Israel und Japan der Existenzkampf sehr hart geworden, zumal diese Staaten Subventionen zahlen oder den staatlichen Einkauf von Rohdiamanten bewerkstelligen.

Hier sei ganz klar herausgestellt, daß die Diamantindustrie im Raume Idar-Oberstein keine staatlichen Subventionen zur Besserstellung anstrebt. In den vergangenen Jahren sind verschiedene Maßnahmen wohl durchgeführt worden, die aber nicht das Ziel erreicht haben, das unbedingt erforderlich ist, um diesen Industriezweig unabhängig zu gestalten. So wurde von der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung ein kleiner Teil von Diamantschleifern auf einen Spezialschliff umgeschult.

Die heutige Große Anfrage beweist ganz klar, daß die bisherigen Maßnahmen unzureichend waren. In mehreren Aussprachen mit Arbeitnehmern, Arbeitgebern und sonstigen zuständigen Stellen der Wirtschaft ergab es sich, daß Möglichkeiten zur Festigung der Diamantindustrie in Maßnahmen gesehen werden, die ich jetzt bei der Fragestellung an die Landesregierung näher erläutern werde:

1. Wir fragen die Landesregierung, ob ihr die wirtschaftliche Lage der Diamantindustrie bekannt ist.

Die gemachten Ausführungen beweisen die kritische Lage der Diamantindustrie. Es stimmt nicht, daß die Löhne in Deutschland höher liegen als in Belgien. Hier ist eine Ausgeglichenheit festzustellen. Höhere Löhne werden in Israel und in Japan gezahlt. In Israel werden dafür Subventionen gewährt und vom Staat her der Kauf von Rohdiamanten getätigt. Tatsache ist, daß im Jahre 1964 bei uns 30 v. H. Umsatzrückgang festgestellt wurde. Dagegen ist der Umsatz in Belgien gleichgeblieben, weil dort das Lohnveredelungsgeschäft angezogen hat.

2. Was gedenkt die Landesregierung zu tun, gegebenenfalls unter Einschaltung der Bundesregierung oder anderer zuständiger Institutionen, um die Diamantindustrie und den Berufsstand der Diamantschleifer existenzfähig zu erhalten?

Dazu schlägt die SPD-Landtagsfraktion vor:

1. der Diamantindustrie zum Selbsteinkauf von Rohdiamanten beim Syndikat und bei der Börse einen Kredit in Höhe von 10 bis 15 Millionen DM zu gewähren mit einer Laufzeit von 10 bis 15 Jahren. Um wirkliche Hilfe zu leisten, darf der Zinssatz höchstens 2 bis 2½ v. H. betragen,

2. Übernahme von Landesbürgschaften für die auf dem freien Kapitalmarkt aufzunehmenden Kredite,

3. Zinsverbilligungen für auf dem freien Kapitalmarkt ohne Inanspruchnahme einer Landesbürgschaft aufzunehmende Kredite,

4. Zinsverbilligungen für landesverbürgte Kredite.

Für diese Stützungsaktion kommt nach unserer Auffassung an erster Stelle die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Frage. Der Bundesanstalt kann es nicht gleichgültig sein, wenn ein bodenständiger Wirtschaftszweig ausstirbt und dadurch Arbeitslosigkeit auf die Dauer eintritt. Durch die Erfüllung der angesprochenen Maßnahme

(Füllenbach)

wird es möglich, die Industrie unabhängiger zu machen und ein besseres Sortiment von Steinen zu erwerben. Dies bewirkt wiederum eine Steigerung des Einkommens der Diamantschleifer. Zur Durchführung dieser Maßnahme soll geprüft werden, ob nicht eine Ein- und Verkaufsgemeinschaft gegründet werden kann. Diese könnte dann die Kredite an die in Frage kommenden Betriebe weitergeben.

Weiterhin wird angeregt, die ernste Lage der Diamantindustrie mit den Unternehmern und Arbeitnehmerorganisationen zu besprechen. Eine geschickte Werbung für den deutschen Diamanten mit seinem vorzüglichen Schliff sollte stärker unterstützt werden.

Ferner rege ich an, wie in den vorhergehenden Jahren eine technische Untersuchung zur Verbesserung der maschinellen Ausstattung und des Arbeitsablaufes durchzuführen.

Die SPD-Fraktion will mit der Darstellung der Probleme und mit einigen aufgezeigten Maßnahmen der Industrie und ihren Arbeitnehmern eine Hilfestellung leisten und schlägt vor, die Große Anfrage dem Sozialpolitischen Ausschuß zu überweisen.

Präsident Van Volxem:

Die Große Anfrage wird durch Herrn Staatssekretär Dr. Eicher beantwortet.

Staatssekretär Dr. Eicher:

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Seit Jahren beschäftigt sich das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr mit der wirtschaftlichen Lage der Diamantindustrie Idar-Oberstein. Allein im letzten Jahr sind mehrere Besprechungen mit Vertretern der Diamantindustrie geführt worden. Ich kann daher die erste Frage der Großen Anfrage, ob der Landesregierung die wirtschaftliche Lage der Diamantindustrie bekannt sei, mit einem klaren und eindeutigen Ja beantworten.

Bevor ich zur zweiten Frage Stellung nehme, erlauben Sie mir, meine Damen und Herren, einen kurzen Überblick in Ergänzung der Ausführungen des Herrn Abgeordneten Füllenbach über die Entwicklung der Diamantindustrie in den letzten dreißig Jahren, die ja maßgeblich waren für die heutige Lage und für die Schwierigkeiten in diesem Raum. Die Diamantindustrie beschäftigte im Jahre 1933 im Bundesgebiet über 6 000 Arbeitnehmer, die sowohl im Lohnschliff als auch in der Eigenverarbeitung tätig waren. Da der Unterschied in diesen Bearbeitungsmethoden gerade für die heutige Situation besonders bedeutungsvoll ist, sei er hier kurz erläutert.

Der Lohnschliff ist jene Schleifertätigkeit der einzelnen, vornehmlich kleineren Betriebe, die ihre Rohsteine von deutschen und ausländischen Händlern und nach Ablieferung der geschliffenen Steine den vereinbarten Bearbeitungslohn erhalten. Die auftraggebenden Händler waren und sind sowohl am Londoner Syndikat als auch an der Antwerpener Börse zum Einkauf zugelassen.

Neben dem Lohnschliff waren auch Diamantschleifbetriebe, vornehmlich größere Unternehmen, zum Direktbezug von Diamanten in London und Antwerpen

zugelassen und somit in der Lage, das sogenannte Eigengeschäft durchzuführen, das heißt, die selbst eingekauften Diamanten zu sortieren, zu bearbeiten und zu handeln. Da die deutsche Diamantschleifindustrie früher eine fast monopolartige Stellung in der Welt besaß, waren Lohnschliff und Eigenverarbeitung einträglichste Geschäfte. Im Laufe der 30er Jahre und verstärkt mit Kriegsbeginn wurden die deutschen Einkäufer sowohl vom Bezug beim Syndikat in London als auch von der Antwerpener Börse ausgeschlossen. Es entstand, wie bereits vorhin hervorgehoben wurde, der sogenannte Boykott der deutschen Diamantindustrie, die sich in der Folgezeit ausschließlich auf den Lohnschliff verlegen mußte.

Um die deutsche Diamantindustrie nach 1945 überhaupt existenzfähig zu erhalten, wurde der Import von Rohdiamanten zum Lohnschliff unter schwierigsten Umständen ermöglicht. Es handelte sich wohl um das abenteuerlichste Stück Wirtschaftsgeschichte in der Nachkriegszeit. Aber nicht nur die Schwierigkeit überhaupt, an Rohdiamanten zu gelangen, sondern auch das in Israel nach dem Kriege neugebildete Diamantschleiferzentrum führte zu einer rückläufigen Entwicklung der deutschen Diamantindustrie, da der Lohnschliff, nun auch unter scharfer Konkurrenz stehend, immer weniger einträglich wurde. So wurden die Bemühungen, wieder Zugang zum Eigengeschäft zu erhalten, immer größer. Erst nach langwierigen Verhandlungen der Landes- und Bundesregierung gelang es, daß 1959 sieben Firmen, darunter vier aus dem Raume Idar-Oberstein, zum Direktbezug beim Londoner Syndikat wieder zugelassen wurden. Weitere Bemühungen, die Zahl der Direktbezieher zu vergrößern, sind bisher erfolglos geblieben. Den Bemühungen der Bundesregierung war es schließlich zu verdanken, daß ab Januar 1962 auch die belgischen Boykottmaßnahmen aufgehoben wurden. Die Antwerpener Börse wird von Verkäufern bestritten, die ihre Rohwaren im Direktbezug vom Londoner Syndikat erhalten, sie sortieren und an Händler und Schleifer weiterveräußern. Da die zum Einkauf zugelassenen Personen an der Antwerpener Börse vornehmlich Händler sind, werden die von ihnen weitergegebenen Rohdiamanten nach wie vor im wesentlichen im Lohnschliff bearbeitet.

Die Landesregierung hat frühzeitig erkannt, daß der Wettbewerb unter den internationalen Diamantschleifern immer schärfer und die neuerrichteten Diamantschleiferzentren im Ausland - es wurde schon davon gesprochen, sie liegen in Israel und Japan - mit ihren modernsten Einrichtungen zunehmende Marktbedeutung erlangen würden. Bereits im Jahre 1955 hat daher das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr einen Auftrag für eine umfassende Untersuchung der rheinland-pfälzischen Diamantindustrie und unter Einsatz beachtlicher Mittel in den Jahren 1961 und 1962 Entwicklungs- und Forschungsarbeiten in Auftrag gegeben, die u. a. durch Änderung an den Diamantsägemaschinen eine Einsparung der Schnittdauer um 30 v. H. bewirken.

Immer stärker wurde nun aber bei der schwieriger gewordenen Lage jedoch das Bestreben der Diamantindustrie - in der heute nicht, wie in der schriftlichen Begründung zu der Großen Anfrage vorgetragen wurde, 5 000, sondern nur noch 1 700 Arbeitnehmer beschäftigt sind -, von den weniger gewinnbringenden Lohnschleiferarbeiten mehr und mehr abzugehen und verstärkt ins Eigengeschäft zu kommen. Das ist nur möglich über eine Vergrößerung des Einkaufs der sieben Firmen, die beim Syndikat in London zugelassen sind.

(Staatssekretär Dr. Elcher)

Möglichkeiten zur Ausweitung des Einkaufs zeichnen sich ab. Zur Zeit erhalten die zugelassenen Betriebe pro Monat eine sogenannte Sicht von Rohdiamanten zugeteilt, die jeweils einen Wert von 12 000 bis 18 000 Pfund repräsentiert. Unter Hinzurechnung eines Bearbeitungslohnes von 30 000 bis 40 000 DM pro Sicht beträgt der Kapitalaufwand 200 000 DM oder rund 2,4 Millionen DM im Jahr. Den wenigen Direkteinkäufern geht es einmal darum, mehr Kapital zum verstärkten Sichteinkauf zu erhalten, zum anderen dieses Kapital zu möglichst günstigen Bedingungen zu bekommen. Das kam auch in den Anregungen des Herrn Abgeordneten Füllenbach zum Ausdruck.

Diese Wünsche waren Gegenstand mehrerer eingehender Besprechungen, die zwischen Vertretern der Diamantindustrie und dem Wirtschaftsministerium im letzten Jahr geführt wurden. Bei diesen Verhandlungen wurde auch geprüft, ob eine in Hessen im Jahre 1964 durchgeführte - jedoch das muß ich einschränkend sagen - wenig wirksame Zinsverbilligungsaktion in unserem Lande eingeleitet werden sollte. Wir haben damals unsere Bereitschaft dazu zu erkennen gegeben. Die Vertreter der Diamantindustrie stimmten jedoch mit uns überein, daß eine Aktion in dem Umfange, wie sie in Hessen durchgeführt wurde, die überdies - das sei eingefügt - einen völligen Bruch mit unseren bisherigen Richtlinien bedeutet hätte, für die rheinland-pfälzische Diamantindustrie kein geeignetes Mittel zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage sei. Dagegen wurde in den Verhandlungen wegen der Gewährung einer Landesbürgschaft zur Erlangung der Geldaufnahme bei den Banken ein Weg gesehen - auch dieser Weg wurde vorhin aufgezeigt -, um die Eigeneschäfte zu stärken. Nach einer Besprechung bei mir Anfang September 1964 wurde am 28. September in Idar-Oberstein unter Beteiligung unseres Finanzministeriums gerade diese Möglichkeit der Übernahme einer Betriebsmittelbürgschaft eingehend untersucht. Man wurde sich einig, daß eine Firma einen Bürgschaftsantrag stellen soll und in einem solchen Musterfall die Probleme vertieft werden sollten. Dabei waren die Vertreter der Landesregierung und der FINAG bereit, zu prüfen, ob die Bürgschaftskosten im Hinblick auf die besondere Situation der Diamantindustrie gesenkt werden bzw. entfallen könnten. Bis heute ist ein solcher Antrag nicht vorgelegt worden, so daß angenommen werden kann, daß die Hausbank selbst Wege einer ausreichenden Kreditversorgung gefunden hat.

Ich darf daher unter Hinweis auf die Bemühungen in der Vergangenheit und die soeben geschilderten Besprechungen im letzten Jahr die Frage Nr. 2 dahin beantworten, daß die Landesregierung bereit ist, auch in Zukunft in enger Fühlung mit dem Bundeswirtschaftsministerium alle Bestrebungen zu fördern, die zur Erhaltung der Existenzgrundlage der heimischen Diamantindustrie führen können.

(Beifall bei den Regierungsparteien.)

Präsident Van Volxem:

Das Wort hat Herr Abgeordneter Dr. Brenner (CDU).

Abg. Dr. Brenner:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Diamantindustrie ist der jüngste Zweig der Edelsteinindustrie im Raume Idar-Oberstein. Laut Auskunft des

Fachverbandes dieser Industrie betrug die Zahl der Diamantschleifer im Jahre 1955 2500; sie ist im laufenden Jahr zurückgegangen auf rund 1 000. Auf meine Frage an den Fachverband, was aus den 1 500 geworden sei, die nicht mehr als Diamantschleifer tätig sind, ist mir gesagt worden: Der überwiegende Teil hat den Schleiferberuf aufgegeben und ist bei der deutschen oder amerikanischen Wehrmacht untergekommen; nur einige wenige sind übergewechselt in einen anderen Zweig der Edelsteinindustrie.

Etwa 90 Prozent der Diamantschleifer sind noch heute im Lohnschliff beschäftigt. Was Lohnschliff bedeutet, hat der Herr Staatssekretär in seiner Beantwortung gesagt. Die Lohnschliffaufträge für ausländische Rechnung sind infolge starker ausländischer Konkurrenz erheblich zurückgegangen. Der größte Konkurrent ist Israel. Dort ist mit staatlicher Förderung in fünf Jahren eine Industrie aufgebaut worden, die heute 8 700 Diamantschleifer beschäftigt. Hinzu kommt - als weitere Folge der Konkurrenz -, daß die Rohdiamanten, die heute nach Idar zum Lohnschliff gegeben werden, minderer Qualität sind. Ihre Bearbeitung ist so zeitraubend, daß viele Schleifer darauf verzichten, weil sie unrentabel ist.

So erklärt sich das Bestreben, das der Herr Staatssekretär schon angedeutet hat, vom Lohnschliff abzugehen und in das Eigengeschäft zu kommen, das heißt, bei dem Diamantensyndikat in London oder bei der Börse in Antwerpen Rohdiamanten selbst einzukaufen. Die Einkaufskapazität der vier Idarer Firmen, die in London und Antwerpen zugelassen sind, ist aber bei weitem nicht groß genug, um wieder so vielen Schleifern Beschäftigung zu geben wie früher. In London und Antwerpen herrscht ein strenger Kommerz. Ein-kaufen kann nur ein kleiner Kreis Zugelassener. Und Rohdiamanten kann man nur in London und Antwerpen einkaufen. Die Ware wird dort in unsortierten Portionen, sogenannten Sichten, abgegeben. Die Preise hat der Herr Staatssekretär genannt. Die Ware ist im voraus zu bezahlen. Wer nicht fristgemäß zahlt, wird aus der Einkäuferliste gestrichen.

Den wenigen Direkthändlern in Idar geht es zur Verstärkung des Sichteinkaufs erstens um mehr Kapital und zweitens um günstige Bedingungen zur Erlangung dieses Kapitals. Eine Landesbürgschaft wäre zwar ein Weg, höhere Kredite zu erlangen. Das allein hilft aber nicht, wie man mir beim Fachverband gesagt hat, wenn nicht eine Zinsverbilligung, allerdings in größerem Umfange als in Hessen, hinzukäme. Das ist offenbar der Grund, warum von dem diesbezüglichen Angebot einer Landesbürgschaft bis jetzt kein Gebrauch gemacht worden ist. Die Gewährung von Zinsverbilligung würde zwar einen Bruch mit den bisherigen Richtlinien der Landesregierung bedeuten, die offenbar in der Bewilligung von Zinszuschüssen für Betriebsmittel eine Wettbewerbsverzerrung sieht.

Hier taucht die Frage auf: Kann mit Investitionszuschüssen geholfen werden? Vielleicht wäre angesichts der besonderen Situation an eine Änderung der Richtlinien oder an eine Ausnahme von den Richtlinien zu denken.

Meine Damen und Herren! Es geht hier immerhin darum, eine Industrie, die in guten Zeiten einen Jahresexport von 100 Millionen Mark hatte, am Leben zu erhalten. Da hier auch - und meines Erachtens vorwiegend - wirtschaftliche Probleme angesprochen sind,

(Dr. Brenner)

beantrage ich Überweisung auch an den Wirtschaftsausschuß,

(Abg. Dr. Neubauer: Federführend!)

und zwar federführend an den Wirtschaftsausschuß.

(Beifall im Hause.)

Präsident Van Volxem:

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Es ist beantragt, die Große Anfrage an den Wirtschaftsausschuß und an den Sozialpolitischen Ausschuß zu überweisen. Federführend soll der Wirtschaftsausschuß sein. Sie sind damit einverstanden.

Wir kommen jetzt zu **Punkt 4** der Tagesordnung:

Große Anfrage der Fraktion der SPD betreffend Bildung von Maschinenringen in Rheinland-Pfalz

- Drucksache II/398 -

Die Begründung erfolgt durch Herrn Abgeordneten Dr. Haas (SPD).

Abg. Dr. Haas:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wer die wirtschaftlichen und geistigen Kräfte, die sich heute auf dem einzelnen Bauernhof treffen und oft überschneiden, beobachtet, der weiß sehr bald, daß die derzeitige Situation der deutschen Landwirtschaft nicht auf einen einzigen Grund zurückzuführen und nicht aus einer einzigen Ursache heraus zu erklären ist. Der umfassende gesellschaftspolitische und technische Wandlungsprozeß, den wir seit Jahren erleben, findet auf der Grundlage einer weltweiten politischen Neuorientierung unserer Zeit statt. Wenn aber die derzeitige Lage unserer Landwirtschaft so vielseitige Ursachen und Veranlassungen hat, dann darf niemand hoffen und erwarten, daß es für die Lösung der akuten Fragen und Aufgaben ein einziges Allheilmittel geben könnte.

Diesen Eindruck erweckte allerdings vielfach die Propaganda, die zu Beginn dieses Jahres um die Maschinenringe und für die Maschinenringe gemacht wurde. Die Schaffung wertgleicher Lebensvoraussetzungen in allen Bereichen des ländlichen Daseins kann nicht durch billige Einzelrezepte, sondern nur durch eine Fülle sich ergänzender Maßnahmen auf allen Gebieten erfolgen.

Der oben angedeutete Wandlungsprozeß in unserer Landwirtschaft tritt nirgends so deutlich und zahlenmäßig erfaßbar in Erscheinung wie in der Tatsache, daß die deutsche Landwirtschaft in zunehmendem Maße menschliche Arbeitskraft durch Maschinen ersetzen mußte. Der Anteil der in der Landwirtschaft Beschäftigten an der Gesamtzahl der Beschäftigten in der Bundesrepublik ist von 24,7 Prozent im Jahre 1950 auf 12,7 Prozent im Jahre 1963 zurückgegangen. Die Zahl der landwirtschaftlichen Familienarbeitskräfte betrug im Jahre 1950/51 noch 4 380 000, im Jahre 1963/64 nur noch 2,7 Millionen. Die Zahl der ständigen Arbeitskräfte in der Landwirtschaft verringerte sich von 766 000 im Jahre 1950/51 auf 257 000 im Jahre 1963/64, die Zahl

der nichtständigen Arbeitskräfte von 360 000 auf 185 000. Damit hat die deutsche Landwirtschaft in ungefähr zehn Jahren weit über 2 Millionen Arbeitskräfte an die übrige Wirtschaft abgegeben.

Im Jahre 1945 verfügte die Landwirtschaft der Bundesrepublik über 60 000 Schlepper. Heute sind es über eine Million geworden. Die Zahl der Mähdrescher ist auf über 100 000 angestiegen. Ein Ende dieser Entwicklung ist noch nicht abzusehen. Die Gesamtbetriebsausgaben der Landwirtschaft sind nach dem Kriege von Jahr zu Jahr gestiegen und nähern sich einem Betrage von 20 Milliarden. Ich glaube, der letzte Grüne Bericht weist 18,6 Milliarden aus. Der größte Teil dieser Ausgaben, vor allem der Ausgaben für Maschinen, fließt der gewerblichen Wirtschaft zu, die damit die Grundkosten ihrer Produktion und damit auch ihres Exportes deckt. Auf diese Leistung der deutschen Landwirtschaft für die gesamte Volkswirtschaft wird viel zu selten aufmerksam gemacht. Für die Landwirtschaft selbst hat allerdings die Ersetzung der menschlichen Arbeitskraft durch die Maschine nicht die gleich erfreulichen Folgen wie für die gewerbliche Wirtschaft.

Der Maschineneinsatz in der Landwirtschaft erfolgt unter ganz anderen Bedingungen. Die Maschine führt hier nicht zu einer solchen Produktionssteigerung und damit auch nicht zu einer solchen Kostensenkung, daß ihre Amortisation unter allen Umständen gewährleistet und gesichert ist; denn die in der Landwirtschaft eingesetzten Maschinen arbeiten zum großen Teil nur eine kurze Zeitspanne. Bei der Struktur unserer Betriebe können sie sogar im einzelnen Betrieb nicht immer voll ausgenutzt werden.

Je begrenzter jedoch die Nutzungsmöglichkeit einer Maschine ist, desto geringer wird ihre Rentabilität. Das führt bei dem Tempo der technischen Entwicklung sehr oft dazu, daß viele Maschinen bereits veraltet sind, ehe sie abgenutzt werden konnten.

Diese Situation, meine Damen und Herren, legt den Gedanken des gemeinschaftlichen Maschineneinsatzes mit dem Ziel der Kostensenkung nahe. Dieser Gemeinschaftseinsatz kann erfolgen

1. im Lohnverfahren, bei dem der Unternehmer die ihm gehörenden Maschinen gegen Bezahlung einsetzt,
2. durch eine Maschinengenossenschaft, bei der Beschaffung und Einsatz der Maschinen gemeinschaftlich erfolgen, und
3. durch Maschinenringe, bei denen das einzelne Mitglied nur eine oder wenige Maschinen selbst beschafft, diese aber auch den anderen Mitgliedern zur Verfügung stellt. Das Geben und Nehmen von Maschinenleistungen wird dabei durch eine Verwaltungsstelle verrechnet.

Wer die Gründung des Bundes landwirtschaftlicher Maschinenringe, die im Januar dieses Jahres in Kassel stattfand, in der Presse verfolgte und dabei jene Vorschußlorbeeren zur Kenntnis nahm, mit denen die Gründer sich selbst bedachten, konnte leicht zu der Meinung kommen, hier sei nun endlich die allein seligmachende Form des Maschineneinsatzes gefunden worden.

Auf dieser ersten Bundestagung der Arbeitsgemeinschaft der Maschinenringe führte zum Beispiel der Prä-

(Dr. Haas)

sident des Deutschen Bauernverbandes, Herr Rehwinkel, aus; Wir haben alle bei der Mechanisierung unserer Betriebe Lehrgeld bezahlen müssen, aber wir glauben, jetzt eine Form des Maschineneinsatzes gefunden zu haben, die eine bestmögliche Verwendung dieses teuren Betriebsmittels erreicht.

In der Nr. 48 der Rhein-Zeitung vom 8. April 1965 konnte man folgendes lesen:

Zwischen 600 Millionen und zwei Milliarden DM könnten jährlich durch einen rationelleren Einsatz von Menschen und Maschinen im Bundesgebiet gespart werden, erklärte Leopold Graf Rotkirch, Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft der Maschinenringe. So sehr sei die deutsche Landwirtschaft bereits übermechanisiert, obwohl sie noch nicht vollmechanisiert sei. Graf Rotkirch wandte sich in diesem Zusammenhang gegen jede Form von Subventionen für Maschinenanschaffungen von Maschinengemeinschaften der Landwirtschaft. Sie verführten nur zu unüberlegten Käufen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Maschinenringe und der Zentralverband der Lohnunternehmer trafen sich am Mittwoch in Bad Godesberg zu Überlegungen, wie Lohnunternehmer und Maschinenringe, von denen es bisher im Bundesgebiet über 300 mit mehr als 17 000 Mitgliedern gibt, ihren Maschineneinsatz am zweckmäßigsten koordinieren könnten.

Meine Damen und Herren! Ich glaube, hier wird eine Trompete geblasen, der man doch ein klein wenig Luft ablassen müßte; denn sicherlich kann man so allgemein nicht über diese Neugründungen von Maschinenringen sprechen. Sind diese Maschinenringe gut, werden sie sich von selbst durchsetzen. Dann müssen sie aber auch den Wettbewerb mit den anderen Formen des überbetrieblichen Maschineneinsatzes ohne einseitige Begünstigung durch die Bundesregierung bestehen.

Selbst wenn man in Niedersachsen nur gute Erfahrungen mit den Maschinenringen gemacht hat, darf man diese Erfahrungen nicht ohne weiteres auf Gebiete mit einer ganz anderen Agrarstruktur, mit anderen Anbau- und Klimaverhältnissen übertragen wollen. Der reine Ackerbaubetrieb mit wenig Klimarisiko bietet für den Maschinenring sicherlich mehr Möglichkeiten als Futterbaubetriebe in klimatisch ungünstigen Lagen.

Man sollte aber auch nicht übersehen, daß bei den Maschinenringen nicht nur die Maschine, sondern auch der Maschinenführer gestellt werden muß. Ist das bei unseren Verhältnissen, bei denen der Maschinenführer oft die einzige männliche Vollarbeitskraft im Betrieb darstellt, überhaupt möglich?

Dem Bundesernährungsminister schien eine solche Entwicklung der Maschinenringe nicht unwillkommen zu sein. Nach seiner Ansicht sollte die Förderung der Maschinengemeinschaften aus dem Grünen Plan schon mit diesem Haushaltsjahr ablaufen. Die vorgesehenen Zuschüsse wurden dementsprechend um fünf Millionen DM auf zehn Millionen DM herabgesetzt. Da bereits aus dem vergangenen Jahr Anträge in einer Höhe von neun Millionen DM vorliegen, bedeutet die vorgesehene Mittelverkürzung die Einstellung der bisher durchgeführten Förderungsmaßnahmen, die nunmehr einzig und allein auf die Länder übergehen sollen.

Gegen eine solche Entwicklung, ganz gleich, ob sie 1966 oder 1967 wirksam wird, müssen auch die Länder mit aller Entschiedenheit Stellung nehmen. Die Meinung

des Bundesministeriums - und darauf kommt es hier an -, daß die Maschinengemeinschaften überholt seien, kann nur als eine einseitige und falsche Beurteilung der Wirklichkeit gesehen werden.

(Vizepräsident Rothley übernimmt den Vorsitz.)

Diese Fragen, meine Damen und Herren, wollten wir mit unserer Großen Anfrage zur Diskussion stellen. Es geht uns dabei zunächst um die Feststellung, in welchem Umfang die Landwirtschaft in Rheinland-Pfalz von den verschiedenen Möglichkeiten des gemeinschaftlichen Maschineneinsatzes bisher Gebrauch gemacht hat und wieweit die Landesregierung selbst diese Möglichkeiten bisher gefördert hat und in Zukunft zu fördern gedenkt. Dabei wird auch die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Formen des gemeinschaftlichen Maschineneinsatzes nicht übersehen werden dürfen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Maschinenringe weist zum Beispiel auf die Zusammenarbeit mit dem Lohnunternehmer hin. Dabei taucht die Frage auf, welche steuerlichen Auswirkungen beispielsweise dabei die Tatsache hat, daß der Unternehmer nun Mitglied eines Maschinenringes wird. Ebenso wäre eine Zusammenarbeit zwischen Maschinengemeinschaften und Maschinenringen möglich.

Unsere Große Anfrage sollte aber auch mit dazu beitragen, eine Antwort auf die Frage zu suchen und zu finden, welche Form des gemeinschaftlichen Maschineneinsatzes sich bei unserer Betriebsstruktur bewährt hat und welche Folgerungen die Landesregierung aus diesen Erfahrungen für die Zukunft zu ziehen gedenkt. Welche Mittel will sie in den kommenden Jahren zur Förderung des gemeinschaftlichen Maschineneinsatzes - seien es nun Maschinenringe oder Maschinengemeinschaften - zur Verfügung stellen?

(Beifall der SPD.)

Vizepräsident Rothley:

Die Beantwortung der Großen Anfrage erfolgt durch Herrn Landwirtschaftsminister Stübinger. Ich erteile ihm das Wort.

Landwirtschaftsminister Stübinger:

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Unsere landwirtschaftlichen Betriebe weisen heute eine hohe finanzielle Belastung durch die Kosten für Maschinen und Geräte auf, die zum Teil 5 000 bis 6 000 DM je Hektar betragen. Diese Belastung stellt vielfach die Rentabilität der Betriebe in Frage und hat daher in den vergangenen Jahren zur Bildung der verschiedensten Formen von überbetrieblicher Maschinennutzung geführt.

In Rheinland-Pfalz - und damit komme ich zur Beantwortung der Frage 1 - haben sich die Betriebe sehr bald an die veränderten Bedingungen angepaßt und die unterschiedlichsten Formen des überbetrieblichen Maschineneinsatzes durchgeführt. Diese reichen von der formlosen und nicht verrechneten Nachbarschaftshilfe über kleine und größere Gemeinschaften bis zum Maschinenring und zum Lohnunternehmer. Ich möchte hier betonen, Herr Dr. Haas, daß es sich dabei - und ich glaube, daß ich da mit Ihnen einig gehe - um eine kontinuierliche Entwicklung handelt, deren Lenkung

(Landwirtschaftsminister Stübinger)

seitens des Staates aber insofern auf Schwierigkeiten stößt, als auch die Mentalität der Beteiligten, das heißt der Menschen, eine große Rolle spielt.

Der in der Frage 2 angesprochene Gedanke des Maschinenringes - wir müssen das hier ganz offen und ehrlich sagen, Herr Dr. Haas - ist in Rheinland-Pfalz bisher nur in drei Fällen aufgegriffen worden - in Langmeil, in Altenkirchen und in Morbach -, und zwar bedingt - wie Sie auch in der Begründung Ihrer Großen Anfrage gesagt haben - durch die völlig anderen strukturellen Verhältnisse bei uns, gegenüber den Verhältnissen in Niedersachsen oder in Schleswig-Holstein.

(Abg. Dr. Haas: Herr Minister! Auch nur dem Namen nach!)

- Entschuldigen Sie, Herr Dr. Haas, das kommt gleich!

Es handelt sich dabei ausschließlich um Gründungen unter Mitwirkung von Kreditinstituten, die sogar die Geschäftsführung der Ringe übernommen haben und die aber eigentlich mit dem System des Maschinenrings, über das Sie hier berichtet haben, nicht viel zu tun haben. Demzufolge sind unsere Ringe nicht unbedingt vergleichbar mit den selbständigen Ringen, über die aus anderen Bundesländern berichtet wird.

Es ist übrigens keineswegs etwa so, daß es in den anderen Bundesländern nur eine einzige Form des überbetrieblichen Maschineneinsatzes gibt, nämlich die des selbständigen Ringes. Die Schwierigkeiten der selbständigen Ringe liegen vor allem in der Funktion des Geschäftsführers, dessen Gesamtkosten bei hauptamtlicher Tätigkeit erst dann wirtschaftlich tragbar werden, wenn ein Jahresumsatz von 300 000 DM erreicht wird.

Die in Rheinland-Pfalz vorhandene Betriebsgrößenstruktur wird voraussichtlich bis auf weiteres der Gründung von großen selbständigen Maschinenringen hinderlich im Wege stehen. Die Landesregierung fördert die Gründung von Maschinenringen oder ähnlichen Institutionen natürlich in jeder Weise, sieht aber in diesen Formen nicht etwa - ich gebrauche hier dasselbe Wort wie Sie in Ihrer Begründung - eine Patentlösung. Die Förderung ist zunächst eine ideelle, unter besonderer Mitwirkung der landwirtschaftlichen Beratung. Eine materielle Förderung erfolgt über die Beihilfen für Maschinenanschaffungen - wie bei den kleinen Maschinengemeinschaften - und in der Einbeziehung in die Zinsverbilligungsaktion.

Wir beobachten mit größtem Interesse, wie und wo sich Maschinenringe bilden und welche Entwicklung sie nehmen. Wir begrüßen es auch, daß sich Kreditinstitute helfend einschalten. Die Landesregierung sieht jedoch keine Möglichkeit, von sich aus die Gründung von Maschinenringen zu betreiben oder stärker voranzutreiben. Der Maschinenring ist sicherlich nur eine Lösung für das Problem, welches hier zur Diskussion steht. Nicht zufällig sind die bisher bekannt gewordenen selbständigen Ringe fast ausschließlich in Gegenden mit günstigen Betriebsgrößenstrukturen entstanden. In unserem Lande werden voraussichtlich auch weiterhin selbständige Ringe keine größere Bedeutung erlangen.

Zur Frage 3: Die Landesregierung fördert seit dem Jahre 1956 die Anschaffung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten durch Maschinengemeinschaften mit mindestens fünf Mitgliedern, indem sie ihnen Zuschüsse aus Landesmitteln gewährt. Außerdem wird

der überbetriebliche Maschineneinsatz durch Lohnunternehmen aus Bundesmitteln des Grünen Plans gefördert. Seit dem Jahre 1957 werden die Zuschüsse aus Landesmitteln auch Personenvereinigungen mit drei und mehr Mitgliedern bewilligt. Bis Ende 1964 wurden aus Landesmitteln Zuschüsse in Höhe von 1,937 Millionen DM für den überbetrieblichen Maschineneinsatz verausgabt, der Zuschuß aus Landesmitteln beträgt 20 Prozent des Anschaffungspreises, höchstens jedoch 3 000 DM je Betrieb in drei Rechnungsjahren.

Für Lohnunternehmen wurden in der gleichen Zeit aus Bundesmitteln 2,069 Millionen DM bewilligt. Dieser Zuschuß aus Bundesmitteln beträgt 15 Prozent des Anschaffungspreises, höchstens jedoch 7 500 DM je Empfänger und Rechnungsjahr, in von Natur aus benachteiligten Gebieten 20 Prozent, höchstens jedoch 10 000 DM je Empfänger und Rechnungsjahr. Insgesamt wurden bisher etwa 2 000 Gemeinschaften bezuschußt. Wenn sichergestellt ist, daß durch die Bildung von Maschinenringen der Zweck der rationellen überbetrieblichen Maschinennutzung erreicht wird, werden diese selbstverständlich in die Förderung einbezogen.

Ich bin der Meinung, Herr Dr. Haas, es wäre gut, wenn wir die Anfrage, die hier gestellt worden ist, dem Agrarpolitischen Ausschuß überweisen würden, und wenn wir dort noch einmal genau überlegen, wie wir, und zwar in erster Linie den selbständigen, aus der Initiative der Bauern sich entwickelnden Zusammenschlüssen in einer geschickteren Form noch helfen können als es bisher der Fall war. Wir sind in unseren Landesrichtlinien schon etwas abgewichen. Es sind nach den Bundesrichtlinien ja mindestens fünf Mitglieder, aber Sie wissen genau, in der Praxis sind es meistens zwei oder drei Leute, die sich zusammenschließen und gemeinsam ein größeres Aggregat kaufen. Aber letzten Endes ist in diesem freiwilligen Zusammenschluß der drei Landwirte ja doch dasselbe gewollt, als in dem großen überbetrieblichen Maschinenring, der hier so stark propagiert wird. Und letzten Endes haben die drei Leute genauso gut einen Anspruch darauf, wenn schon Hilfe gegeben wird für den gemeinschaftlichen Maschineneinsatz, auch in diesem Falle diese Hilfe zu erhalten.

Aus diesem Grunde würde ich vorschlagen, den Antrag dem Agrarpolitischen Ausschuß zu überweisen. Wir stehen gerne zu näheren Erläuterungen dort noch zur Verfügung.

(Beifall im Hause.)

Vizepräsident Rothley:

Ich eröffne die Aussprache. - Wortmeldungen liegen nicht vor. Dann schließe ich die Besprechung. Es ist beantragt, die Große Anfrage dem Agrarpolitischen Ausschuß zu überweisen. - Das Haus ist damit einverstanden.

Ich rufe auf **Punkt 5** der Tagesordnung:

Große Anfrage der Abgeordneten Dr. Grotmann u. a. (CDU) betreffend Kaninchenplage im Ahrtal

- Drucksache II/418 -

Die Große Anfrage wird begründet durch den Herrn Abgeordneten Dr. Grotmann (CDU). Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. Grotmann:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Im Laufe des vergangenen Winters sind in der Gemarkung Bad Neuenahr im Kreise Ahrweiler Wildverbisschäden durch Kaninchen verursacht worden, die einen solchen Umfang angenommen haben, daß sie für einen Teil der Grundstückseigner zu einer Existenzgefährdung geworden sind.

Die ersten Beobachtungen stärker auftretender Wildschäden wurden im Dezember 1964 gemacht. Am 21. Dezember meldete der Außendienst der Stadt Bad Neuenahr, daß an den Obstbäumen der städtischen Grundstücke starker Verbiß durch Kaninchen entstanden sei und daß zur Verhütung weiterer Schäden Gegenmaßnahmen getroffen werden müßten. Am 8. Januar 1965 gab der Stadtbürgermeister in seiner Eigenschaft als Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft Bad Neuenahr den Jagdpächtern in einem Schreiben von den festgestellten Verbißschäden Kenntnis und forderte sie auf, dafür zu sorgen, daß weitere Schäden möglichst vermieden würden. Er schlug einen erhöhten Abschub vor sowie die Ausgabe von Schutzmitteln an die Besitzer der gefährdeten Anlagen.

Zu dieser Zeit konnte noch keine Rede von einer katastrophalen Lage sein, zumal im Monat Januar 1965 nur vier Schadensmeldungen eingingen. Von weiteren Schritten nahm man deshalb zunächst Abstand. Im Februar gingen fünf Schadensmeldungen ein, was ebenfalls noch nicht als besorgniserregend angesehen werden konnte.

Schlagartig änderte sich jedoch die Lage im Monat März, der insgesamt 42 Schadensmeldungen brachte. Erst jetzt wurde das ganze Ausmaß der Schäden erkennbar, und es wurden sofort alle erforderlichen Maßnahmen eingeleitet.

Gleichzeitig befaßte sich auch die Presse mit diesem alarmierenden Zustand. Hierdurch erhielt auch ich Kenntnis von den großen Wildschäden. Ich setzte mich deshalb sofort mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten in Verbindung. Dort erfuhr ich, daß bereits alle Maßnahmen getroffen waren, um die übermäßigen Wildschäden auf ein erträgliches Maß herabzumindern. In einem Schreiben vom 15. April dieses Jahres teilte mir das Landwirtschaftsministerium mit, daß die nachgeordneten Jagdbehörden angewiesen seien, „unverzüglich von § 27 Abs. 1 und 2 des Bundesjagdgesetzes unter Aufhebung des Abschubverbotes in der Setzzeit Gebrauch zu machen und durch Frettieren und verstärkten Abschub den Kaninchenbesatz soweit wie möglich zu vermindern“.

Meine Damen und Herren! Welcher Art sind die Schäden, und wer ist davon betroffen?

Nun, heimgesucht wurden Winzer, Obstbauern und Landwirte. Ein bisher nicht gekanntes Ausmaß nahmen die Schäden vor allem in den Weinbergen an.

Die Landeslehr- und Versuchsanstalt in Ahrweiler schrieb hierzu unter dem 12. April dieses Jahres in einem Bericht unter anderem:

An über 10 000 Rebstöcken wurden nicht nur die Stämme geschält, sondern sogar der Holzteil rundherum teilweise bis zum Mark abgenagt. Diese Stücke gehen ein und werden im Frühjahr nicht mehr grün.

Auch das Organ des Deutschen Weinbauverbandes „Der Deutsche Weinbau“ nahm in Nr. 11 vom 2. April dieses Jahres zu diesem extremen Wildschadensfall Stellung. Zu den Schäden an den Rebstöcken wurde in einem Aufsatz unter der Überschrift: „Katastrophale Wildverbisschäden durch Kaninchen an der Ahr“ unter anderem folgendes ausgeführt:

Während die Stämmchen drei- bis vierjähriger Anlagen nicht nur geschält, sondern sehr häufig bis zum Holzmark ringsum angenagt und die ein- bis zweijährigen Ruten ganz abgebissen werden, werden die Stämmchen älterer Anlagen ringsum von der Borke und auch von der Rinde bis zu einer Höhe von 60 bis 70 cm befreit. Die Folge ist, daß die Stämmchen in Längsrichtung aufplatzen und der Stock eingeht.

Über die Schäden in den Obstanlagen sagt die Landeslehranstalt, daß sie geradezu unglaublich seien. Wörtlich heißt es in dem erwähnten Bericht:

Hier wurden nicht nur Jungbäume, sondern sogar 50- bis 60jährige Bäume alter Hochstammanlagen mit einem Stammdurchmesser von 40 bis 50 cm angegriffen. An den Bäumen wurden bis in Höhe von 60 cm die Borke und die Rinde rundherum abgenagt. Bei Buschobst kletterten die Tiere sogar auf die Bäume und nagten bis in zwei Meter Höhe an den Ästen. Die meisten der stark geschädigten Bäume, schätzungsweise über tausend, werden absterben, da der Wasser- und Nährstofftransport unterbrochen ist. Ein Verschmieren mit Baumwachs oder dergleichen ist zwecklos.

Schließlich wurden auch Getreideschläge stark heimgesucht. In einem Gutachten der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung in Beuel vom 2. Juni dieses Jahres, das im Auftrage der Stadtverwaltung Bad Neuenahr erstellt wurde, ist zu lesen, daß rund 150 ha Roggensaat geschädigt seien. Bei 5 ha soll Totalschaden zu verzeichnen sein.

Meine Damen und Herren! Die Landeslehranstalt in Ahrweiler hat die Schäden in der Zeit vom 12. bis 26. Mai dieses Jahres im einzelnen festgestellt und sie mit insgesamt 187 540,45 DM angegeben.

Wenn Sie berücksichtigen, daß diese Schäden nur in der Gemarkung Bad Neuenahr auf einem eng begrenzten Raum aufgetreten sind, und daß meist kleine und kleinste Betriebe davon betroffen wurden, so können Sie verstehen, daß die unglücklichen Ereignisse für viele der Betroffenen ein existenzgefährdendes Ausmaß angenommen haben und daß sie einer Katastrophe gleichkommen.

Lassen Sie mich einige Einzelschäden aus der mir vorliegenden Liste der geschädigten Winzer, Obstbauern und Landwirte nach ihrer Höhe bekanntgeben. Die Liste enthält nur die amtlich überprüften und festgestellten Schäden.

Es handelt sich um Einzelschäden von 12 848 DM, 12 692,50 DM, 11 127 DM, 9 973,20 DM usw.

Meine Damen und Herren! Das Ausmaß der Schäden auf einem engbegrenzten Raum ist zweifellos ein extremer Einzelfall. Diese Tatsache führte zu der Vermutung, daß es sich hier nicht um einheimische Kaninchen, sondern um amerikanische handelt.

(Dr. Grotmann)

(Bewegung und Heiterkeit. - Zuruf von der SPD:
Wie kommen die hierher? - Abg. Dr. Skopp: Das
ist ja unerhört!)

Diese Tiere zerbeißen angeblich Drahtgitter,

(Abg. Kuhn: Drahtgitter? - Heiterkeit.)

greifen große Bäume an, zernagen die Rinden und vernichten ganze Wälder.

(Abg. Fuchs: Und bringen Abgeordnete in Gefahr! - Heiterkeit. - Abg. Dr. Skopp: Die müssen doch zuerst übers Meer hierher kommen!)

- Das kommt jetzt, Herr Kollege! Man glaubte, dieses Wild sei verbotenerweise ausgesetzt worden. Drei lebend gefangene Tiere wurden aber von der Forschungsstelle für Jagdkunde eindeutig als einheimische Kaninchen identifiziert.

(Starke Heiterkeit. - Abg. Dr. Skopp: Das haben wir doch gleich gedacht!)

Wenn das aber richtig ist, dann können nach Ansicht von Herrn Weinbauoberamtmann Müller, der in Nr. 15 der Zeitschrift „Der Deutsche Weinbau“ zu den Wildverbisschäden an der Ahr Stellung genommen hat, nur dann katastrophale Schäden verursacht werden, wenn der Bestand des Wildes zu stark übersetzt ist. Der gleichen Ansicht ist das jagdkundliche Institut, dessen Gutachten ich bereits erwähnt habe.

Meine Damen und Herren! Ich sagte schon, daß es sich hier um einen extremen Sonderfall handelt. Wenn Herr Weinbauoberamtmann Müller in seinem erwähnten Aufsatz auf ähnliche Schäden in einer Gemarkung der Unterhardt hinweist und diese mit 30 000 DM beziffert, so sehen Sie in der mehr als sechsfachen Höhe des Schadens in Bad Neuenahr die Einmaligkeit dieses Schadensfalles. Auch der Gutachter des jagdkundlichen Instituts in Bonn sagt, daß der Schaden in diesem Ausmaß noch nicht beobachtet worden sei. Der gefundene Nageschaden an den alten Obstbäumen sei zwar als möglicher, aber seltener Wildkaninchenschaden anzusprechen. Alles in allem kann gesagt werden, daß hier ein außerordentlicher Fall vorliegt, den man nicht leichtfertig übergehen sollte.

Bemerken möchte ich noch, daß die Schadensfeststellung der Landeslehranstalt Ahrweiler als eine vorläufige im Zeitpunkt der Feststellung anzusehen ist. Bei einer Ortsbesichtigung am 1. Juli 1965, an der die zuständigen Herren des Landwirtschaftsministeriums, der Bezirksregierung und des Landratsamtes, sowie der Direktor der Landeslehranstalt, der Vorsitzende des Kreisbauern- und Winzerverbandes und der Kreisjagdmeister mit dem Bürgermeister der Stadt Bad Neuenahr teilnahmen, wurde festgestellt, daß viele Obstbäume wohl noch grün waren und Früchte trugen, daß aber noch nicht feststellbar war, wie die Ernte sein wird bzw. wie viele dieser Bäume noch absterben werden. Bei vielen damals geschädigten, aber noch nicht abgestorbenen Rebstücken war der gleiche Zustand zu verzeichnen.

Zur genauen Ermittlung der Schäden müßte meines Erachtens kurz vor der Ernte zusätzlich eine Schätzung des diesjährigen Ertragsausfalls und im nächsten Jahre eine endgültige Abschätzung durch die Landeslehranstalt erfolgen.

In dem Bericht der Landeslehranstalt Ahrweiler wird zu den Schäden noch allgemein ausgeführt:

Nach dem derzeit gültigen Jagdgesetz brauchen die Jagdpächter die in nicht eingezäunten Weinbergen entstandenen Wildschäden nicht zu vergüten. Das hieße im vorliegenden Falle, daß die Winzer die außergewöhnlich hohen Schäden alleine tragen müßten.

Das aber, meine Damen und Herren, ist vielen Geschädigten einfach nicht möglich. Es muß sorgfältig geprüft werden, wie und auf welche Weise man ihnen helfen kann. Darüber hinaus müssen Überlegungen angestellt werden, wie man - jetzt lasse ich wieder die Landeslehranstalt in Ahrweiler sprechen -

die weitere Ausbreitung dieser Kaninchenplage im übrigen Ahrtal und damit den Ruin des Ahrweinsbaus verhindern kann. Die Winzer und Obstbauern fordern mit Recht, daß innerhalb kürzester Zeit alle erdenklichen Maßnahmen zur totalen Ausrottung dieser Kaninchen freigegeben werden, und daß sogar die Grundstückseigentümer beteiligt werden.

Inzwischen habe ich persönlich festgestellt, daß einzelne hart betroffene Winzer jetzt begonnen haben, mit großem finanziellem Aufwand ihre Weinberge einzufrieden. Sie wollen retten, was noch zu retten ist. Ob aber die Einfriedung - auf die Dauer gesehen - ein wirksamer Schutz sein wird, bleibt abzuwarten.

Fachleute sind der Ansicht, daß eine wesentliche Voraussetzung gegen eine mögliche Wiederholung solcher Schäden die seit langem geforderte Flurbereinigung in diesem Gebiet ist. Sie scheiterte bislang an der endgültigen Planung und Festlegung der Trasse für die B 400 und ihrer Auf- und Abfahrten im dortigen Raum. Nun, da diese Planung so gut wie abgeschlossen ist, bitte ich den Herrn Landwirtschaftsminister, die dringend notwendige Flurbereinigung baldmöglichst voranzutreiben.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Aus meinen Ausführungen ersehen Sie den Umfang und die Schwierigkeit der mit diesen Wildverbisschäden zu behandelnden Fragen. Da auch aus anderen Teilen unseres Landes Klagen laut geworden sind über ein verstärktes Auftreten von Wildkaninchen und über größere Wildschäden, scheint mir eine eingehende Beratung dringend erforderlich.

Ich darf das Hohe Haus bitten, die Große Anfrage Drucksache II/418 zur weiteren Beratung dem Agrarpolitischen Ausschuß zu überweisen. Das Landwirtschaftsministerium bitte ich, die weitere Entwicklung der Angelegenheit im Auge zu behalten, rechtzeitig die jeweils erforderlichen Maßnahmen zu treffen und vor allem dafür zu sorgen, daß existenzgefährdeten Betrieben schnellstens angemessene Hilfe zuteil wird. Des weiteren bitte ich das Ministerium, zu gegebener Zeit über den Stand der Angelegenheit und über das Veranlaßte dem Agrarpolitischen Ausschuß zu berichten.

(Beifall im Hause.)

Vizepräsident Rothley:

Die Beantwortung erfolgt durch Herrn Landwirtschaftsminister Stübinger. Ich erteile ihm das Wort.

Landwirtschaftsminister Stübinger:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es ist richtig, daß im letzten Winter, und zwar hauptsächlich in der Zeit Ende Dezember 1964 bis Ende Februar 1965 im unteren Ahrtal übermäßige Wildschäden an Weinstöcken und Obstbäumen durch Verbiß von Wildkaninchen entstanden sind. Die Kaninchen haben Rinde und Borke der Weinstöcke und Obstbäume angenagt, ja zum großen Teil diese sogar rundherum abgeschält.

Nach den ersten Ermittlungen der Landeslehr- und Forschungsanstalt in Ahrweiler betrug die Schäden, wie Herr Abgeordneter Dr. Grotmann bereits sagte, im Jahre 1965 schätzungsweise 187 000 DM. Nunmehr ist bei den neuesten Ermittlungen, Herr Kollege Dr. Grotmann, jedoch festgestellt worden, daß die Schäden geringer sind, als man zunächst angenommen hat. Die überwiegende Zahl der Weinstöcke hat wieder ausgetrieben. Die Reben zeigten eine gute Belaubung und beginnen zu blühen. Auch die Obstanlagen zeigen teilweise befriedigenden Fruchtansatz. Die endgültige Feststellung der Schäden kann erst kurz vor der Ernte erfolgen, wie Sie ja auch selbst in Ihrer Begründung ausgeführt haben. Wenn die Erholung der geschädigten Anlagen in dem bisherigen Umfange anhält, so ist zu hoffen, daß der Schaden unter dem von der Landeslehr- und Forschungsanstalt in Ahrweiler zunächst angegebenen Betrag liegen wird.

Die außergewöhnlichen Schäden wurden dem Landratsamt Ahrweiler als unterer Jagdbehörde erstmalig im Laufe des Monats März gemeldet. Mein Ministerium ist vom Landratsamt Ahrweiler erst Ende März in Kenntnis gesetzt worden. Seitens meiner Forstabteilung wurden daraufhin Maßnahmen getroffen, um weitere Schäden, insbesondere für die Zukunft, zu vermeiden. Der unteren Jagdbehörde in Ahrweiler wurde sofort die Genehmigung erteilt, von § 27 des Bundesjagdgesetzes Gebrauch zu machen und die Kaninchen auch während der Setzzeit, in der der Abschluß für die Aufzucht notwendigen Elterntiere an und für sich verboten ist, abzuschließen. Insbesondere wurde veranlaßt, daß zur Unterstützung der Jagdpächter des in Frage stehenden Jagdbezirkes zahlreiche Jagdscheininhaber zum Teil aus den benachbarten Jagdbezirken zum nachhaltigen Kaninchenabschuß angesetzt wurden. Inzwischen wird das betroffene Gebiet, in dem die Schäden aufgetreten sind, von etwa zusätzlich weiteren 50 Jagdscheinhabern bejagt. Durch die eingeleitete Abschlußaktion konnten seit dem 1. April bis jetzt in dem betroffenen Gebiet rund 900 Wildkaninchen erlegt werden.

Nach diesem kurzen Überblick darf ich zu den einzelnen Fragen Stellung nehmen. Also 900 Kaninchen sind abgeschossen, Herr Dr. Grotmann. Der Abschluß wird auch weiterhin mit aller Intensität durchgeführt, bis feststeht, daß der Besatz an Wildkaninchen in dem gefährdeten Gebiet auf ein normales Maß vermindert ist.

Nach neuesten Feststellungen - und zwar ist das erst seit einigen Tagen bekannt, Herr Dr. Grotmann - ist die Kaninchenseuche, und zwar die Myxomatose, im Schadensgebiet aufgetreten. Damit wird vermutlich der Kaninchenbesatz in Kürze so stark dezimiert werden, daß künftig mit nennenswerten Schäden nicht mehr zu rechnen ist.

(Abg. Thorwirth: Das ist ein toller Erfolg!)

Für die Schadensregelung ist § 32 Abs. 2 des Bundesjagdgesetz maßgebend, der bestimmt, daß der Wildschaden, der an Weinbergen, Gärten, Obstanlagen, Baumschulen und an einzelstehenden Bäumen usw. entsteht, nicht ersetzt wird, wenn die Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwehr des Schadens ausreichen. Zum Teil sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen nicht beachtet worden. Aber, Herr Dr. Grotmann, auf der anderen Seite bestimmt das Bundesjagdgesetz, daß die Jagdausübungsberechtigten, das heißt die Jagdpächter, verpflichtet sind, den Abschluß des Wildes so zu regeln, daß die berechtigten Ansprüche der Land- und Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden gewahrt bleiben. Dabei soll jedoch ein in seinen einzelnen Stücken gesunder Wildbestand in angemessener Zahl erhalten bleiben.

(Abg. Fuchs: Sie sind doch jetzt alle krank!)

Es bleibt infolgedessen zunächst, wenn wir einmal diese Dinge betrachten, doch eine Angelegenheit der Beteiligten, daß heißt der Jagdgenossenschaften, der Jagdpächter und der Geschädigten, die Schadensregelung vorerst einmal untereinander zu regeln. In unserem Landeshaushalt sind für den Ausgleich von Wildschäden keine Mittel vorhanden. Die Landesregierung wird abschließend prüfen, ob und in welchem Umfange wirklich den durch Wildschäden in ihrer Existenz gefährdeten Betrieben finanziell geholfen werden kann. Wir werden Ihnen dann im Agrarpolitischen Ausschuß zu näheren Angaben zur Verfügung stehen.

(Beifall im Hause.)

Vizepräsident Rothley:

Meine Damen und Herren! Bevor ich die Aussprache eröffne, darf ich dem Hause mitteilen, daß der Sozialpolitische Ausschuß in 5 Minuten im Fraktionszimmer der CDU zu einer kurzen Sitzung zusammentritt.

Ich eröffne die Aussprache zur Drucksache II/418. Wortmeldungen liegen nicht vor. Es ist der Antrag gestellt worden, die Große Anfrage dem Agrarpolitischen Ausschuß zu überweisen. Wer diesem Antrag zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. - Das Haus ist damit einverstanden.

Im Einvernehmen zwischen den drei Fraktionen des Hauses rufe ich nun auf **Punkt 10:**

a) Antrag der Fraktion der SPD betr. Hilfsmaßnahmen für Weinbau und Weinwirtschaft in Rheinland-Pfalz

- Drucksache II/248 -

b) Antrag der Fraktion der CDU betr. Absatzkrise im Weinbau

- Drucksache II/257 -

Dazu die Drucksachen II/324, 326, 410 und 428. Die Berichterstattung für den Weinbau- und Weinwirtschaftsausschuß erfolgt durch Herrn Abgeordneten Hoos. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Hoos:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Fraktionen der CDU und der SPD haben Ende Juli/Anfang August 1964 Anträge im Landtag eingebracht, welche die Absatzkrise im Weinbau und die Hilfsmaßnahmen zur Unterbringung der 1964er Ernte betrafen. Der Weinbau- und Weinwirtschaftsausschuß hat sich in mehreren Sitzungen mit den Anträgen befaßt. Ich darf Sie nun über das Ergebnis der Beratungen unterrichten.

Seit der Stellung der Anträge ist bald ein Jahr vergangen. Doch ich glaube nicht, daß das Problem durch Zeitablauf an Aktualität verloren hat. Inzwischen wächst nämlich ein neuer Weinjahrgang heran. Nach dem Stand der Reben ist anzunehmen, daß es zumindest im Hinblick auf die Menge ein großer Jahrgang werden wird.

Wenn ich nun zum Gegenstand der Verhandlungen im Weinbau- und Weinwirtschaftsausschuß kommen darf, so muß ich sagen, daß die Arbeit des Stabilisierungsfonds für Wein stark im Mittelpunkt aller Erörterungen gestanden hat. In der Sitzung am 11. November 1964 hat der Stabilisierungsfonds dem Ausschuß eingehend über seine Bemühungen zur Unterbringung der 1964er Ernte berichtet. Es soll hier nicht verschwiegen werden, daß die Arbeit des Fonds im Herbst 1964 anfangs aus den verschiedensten Gründen zum Teil einer erheblichen Kritik unterzogen wurde. Auch im Ausschuß selbst waren bezüglich der Durchführung der Maßnahmen die Meinungen nicht einhellig. Es wurden am Anfang Bedenken erhoben. Hierzu ist jedoch festzustellen, daß die Maßnahmen zur Unterbringung der 1964er Ernte in dieser Größenordnung erstmalig in der Geschichte des deutschen Weinbaues waren.

Auf Erfahrungen konnte nicht zurückgegriffen werden. Man hat aber auf diesem Gebiet gelernt; es wurde ja Neuland betreten. Man hat in diesem Jahr gelernt und wird auch für die Zukunft gewisse Konsequenzen zu ziehen haben. Es ist sicher, daß sich seinerzeit unter den Beteiligten Differenzen ergaben, die auch von den Herren des Stabilisierungsfonds nicht bestritten werden.

Entscheidend für die Beurteilung der im Herbst durchgeführten Stabilisierungsmaßnahmen war für den Ausschuß jedoch der erzielte Erfolg. Der Ausschuß hat deshalb die Arbeit des Stabilisierungsfonds zur Unterbringung der 1964er Ernte gebilligt und ihm Dank und Anerkennung für seine Arbeit ausgesprochen.

Nun, daß mit der Unterbringung einer Ernte nicht alle Probleme gelöst sind, wurde in diesem Hohen Hause bereits anlässlich der Aussprache über die beiden Anträge zum Ausdruck gebracht. Alle Maßnahmen müssen auf eine Absatz- und Verbrauchssteigerung hinauslaufen. Bei den Beratungen im Ausschuß kam man dabei zu dem Ergebnis, daß neben der Verbesserung und dem weiteren Ausbau der Absatzstruktur der Werbung für den deutschen Wein die größte Bedeutung zuzumessen sei.

Im Hinblick auf die notwendige weitere Steigerung der Qualität wurde das Fehlen eines neuen deutschen Weingesetzes immer wieder bedauert. Ich glaube, meine Damen und Herren, das muß in diesem Hause gesagt werden; das ist im Ausschuß öfters zum Ausdruck gebracht worden.

Lassen Sie mich nun bitte zu den Maßnahmen kommen, die für eine Absatzsteigerung erforderlich sind, und damit gleichzeitig die Finanzierungsfragen ansprechen, die sich wie ein roter Faden durch die Beratungen des Ausschusses zogen. Zunächst hat der Stabilisierungsfonds sehr eingehend über seine geplanten Werbemaßnahmen für 1965 berichtet und die Unterstützung des Ausschusses dahingehend gefunden, daß die Werbung stark intensiviert werden muß. Selbstverständlich erfordert das weitaus größere finanzielle Anstrengungen, als das bisher der Fall gewesen ist.

In diesem Zusammenhang ist dann im Ausschuß die Frage aufgetaucht, ob es denn nun richtig sei, daß, wenn schon der Stabilisierungsfonds in dieser finanziellen Größenordnung Werbung betreibt, daneben noch die Deutsche Weinwerbung besteht. Der Deutschen Weinwerbung war dann Gelegenheit gegeben worden, auch ihrerseits dem Ausschuß über ihre Tätigkeit zu berichten. Dieser Bericht wurde gebilligt und zum Ausdruck gebracht, daß die Deutsche Weinwerbung in der Vergangenheit ganz Beachtliches geleistet hat und an dem Fortbestehen dieser Einrichtung ein großes Interesse besteht. Diese Leistung ist um so höher zu bewerten, als die Deutsche Weinwerbung in der Vergangenheit mit einem verhältnismäßig geringen Aufwand an finanziellen Mitteln gearbeitet hat. Zur Vermeidung von Überschneidungen in der Arbeit der beiden Institutionen wurde jedoch angeregt, die Landesregierung zu ersuchen, Bemühungen anzustellen, um diese Arbeit noch enger als bisher aufeinander abzustimmen.

Zur Finanzierung der Stabilisierungs- und Werbemaßnahmen für den Weinbau sind seitens des Weinbauausschusses im Laufe der letzten Monate an den Landtag verschiedene Anträge gestellt worden, die jedoch durch die Entwicklung zum Teil überholt sind. Zunächst handelt es sich um die zwei Millionen an Darlehen, die das Land dem Stabilisierungsfonds zur Verfügung gestellt hat. Trotz des Antrages des Ausschusses konnte sich der Finanzausschuß in seiner Mehrheit bei den letzten Etatberatungen nicht entschließen, dem Landtag zu empfehlen, dieses Darlehen in einen verlorenen Zuschuß umzuwandeln. Es wurde im Finanzausschuß zwar zum Ausdruck gebracht, daß zunächst niemand daran denke, dieses Darlehen zurückzufordern, aber der Weinbau- und Weinwirtschaftsausschuß würde es dennoch begrüßen, wenn eine Umwandlung in einen Zuschuß erfolgen könnte.

Ein weiterer Antrag des Ausschusses wegen der Bereitstellung von 4 Millionen DM als Zuschußmittel für den Stabilisierungsfonds scheint mir deshalb überholt, weil mittlerweile der Bund sich bereit erklärt hat, dem Stabilisierungsfonds 9,3 Millionen DM für die Erfüllung seiner ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Nun, diese Bereitschaft des Bundes ist zu begrüßen. Es muß aber in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen werden, daß die Absatzkrise im Weinbau, mindestens zum Teil, das Ergebnis der vom Bund eingegangenen EWG-Verpflichtungen ist.

Soweit, meine Damen und Herren, der Bericht über das Ergebnis der Beratungen der beiden Anträge.

Zusammenfassend darf gesagt werden, daß die letzten Befürchtungen, die wir bei der Stellung der Anträge hatten, nicht eingetreten sind.

(Abg. Fuchs: Gott sei Dank!)

(Hoos)

Die Unterbringung der Ernte konnte gesichert werden; der totale Preisverfall wurde in jedem Fall verhindert. Die Entwicklung auf dem Weinmarkt in den letzten Monaten läßt sogar eine Tendenz erkennen, die wir im letzten Herbst nicht für möglich gehalten hätten.

Die Ursachen für diese relativ günstige Entwicklung sind in einem verhältnismäßig niedrigen Weinpreis bei guter bis bester Weinqualität des 1964er Jahrgangs zu suchen. Und gerade die Nachfrage nach guten Qualitätsweinen sollte alle Beteiligten einmal mehr auf die Notwendigkeit der Erzeugung von Qualitätsweinen hinweisen.

(Landwirtschaftsminister Stübinger: Sehr richtig!)

Daß die intensive Werbung in der letzten Zeit zu dem verstärkten Absatz beigetragen hat, steht ganz außer Frage, und es sollte keinem Zweifel unterliegen, daß diese Werbung auf recht lange Zeit fortgesetzt werden muß, wenn sie einen nachhaltigen Erfolg haben soll.

Meine Damen und Herren! Zur weiteren parlamentarischen Behandlung der vorliegenden Anträge darf ich folgendes sagen. In meinen Ausführungen habe ich bereits zum Ausdruck gebracht, daß einige dieser Anträge durch die Entwicklung, wenigstens zum Teil, überholt sind. Nach Rücksprache mit dem Ausschußsvorsitzenden, Herrn Kollegen Wetzell, und mit den Kollegen Beckenbach und Piedmont darf ich Ihnen empfehlen, über die vorliegenden Anträge nicht abzustimmen. Der Weinbau- und Weinwirtschaftsausschuß wird vielmehr die vorliegenden Anträge in seiner nächsten Sitzung überprüfen und, soweit erforderlich, dem Parlament einen neuen Antrag zuleiten. Ich danke Ihnen.

(Beifall im Hause.)

Vizepräsident Rothley:

Ich danke dem Herrn Berichterstatter und eröffne die Aussprache. - Wortmeldungen liegen nicht vor. Dann haben wir abzustimmen über die Anträge Drucksachen II/410 und II/428.

(Abg. Völker: Es soll doch keine Abstimmung erfolgen. - Abg. Dr. Neubauer: Rücküberweisung an die Ausschüsse!)

- Auch diese Anträge sollen rücküberwiesen werden, obwohl die mit den ursprünglichen Anträgen nicht in engem Zusammenhang stehen?

(Zustimmung im Hause.)

Also: Rücküberweisung des gesamten Materials. Das Haus ist damit einverstanden.

Ich rufe auf **Punkt 13** der Tagesordnung:

Antrag des Petitionsausschusses betreffend beratene Eingaben

- Drucksache II/438 -

Ich eröffne die Aussprache. - Wortmeldungen liegen nicht vor. Wer dem Antrag des Petitionsausschusses seine Zustimmung geben möchte, den darf ich um ein Handzeichen bitten. - Danke schön! Die Gegenprobe! - Ich darf feststellen, daß der Antrag einstimmig angenommen wurde.

Wir sind damit am Ende unserer heutigen Beratungen angekommen. Die nächste Sitzung wird einberufen für morgen, 9.30 Uhr. Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 16.48 Uhr.